atur und Geisteswelt

issenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

J. Petersen

Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend





Verlag von B. G. Teubner in Leipzig

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, Poststraße 3

Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen



Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen
161. Bändchen

Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend

Von

Dr. Johannes Petersen
Direktor des Waisenhauses in Hamburg





Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1907

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

In dem „Jahrhundert des Kindes", wie Ellen Key unser Jahrhundert nennt, ist das Interesse an der Jugendfürsorge besonders lebhaft geworden und noch stets im Wachsen begriffen.

Für Säuglinge und schulentlassene Minderjährige, für schwach Begabte und Verwahrloste, für Erholungsbedürftige und Krüppel werden mehr und mehr Veranstaltungen zu Schutz, Bewahrung und Heilung getroffen. Anstalten und Vereine verschiedenster Art bearbeiten das Feld der Jugendfürsorge, eine von Jahr zu Jahr anschwellende Zahl von Schriften behandelt theoretisch oder praktisch die Einzelgebiete.

Die Fürsorgeeinrichtungen sind teils öffentlichen, teils privaten Charakters. Eine ganze Reihe reichs- und landesgesetzlicher Bestimmungen ist besonders mit Rücksicht auf die Jugend getroffen, zahlreiche Gemeinden haben der Ausführung dieser Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die nachstehenden Ausführungen sollen sich mit der öffentlichen Jugendfürsorge beschäftigen. Da die private, meist von Vereinen geübte Jugendfürsorge sich vielfach eng mit der öffentlichen berührt, da die Gemeinden sich in Erfüllung ihrer Aufgaben vielfach der privaten Veranstaltungen bedienen, wird die private Fürsorge insofern mit berücksichtigt werden müssen, als sie in engem Zusammenhange mit der öffentlichen Jugendfürsorge steht.

Das Hauptgewicht in der Darstellung soll auf die praktische Ausübung der Jugendfürsorge im engeren Sinne gelegt werden. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen werden nur kurz und in ihren Hauptzügen gestreift werden, es muß wegen der Einzelheiten auf die Gesetze selbst verwiesen werden.

Die auf dem Gebiet des Schul- und des Unterrichtswesens liegende Fürsorge ist von der Darstellung ausgeschlossen, weil bereits zahlreiche Werke vorhanden sind, in denen diese Gebiete behandelt werden. Ebenso alle diejenigen Fürsorgebestrebungen,

welche nicht speziell und allein der Jugend zugute kommen, wie z. B. das Idiotenwesen usw.

Die Literaturangaben sind nicht erschöpfend, sie enthalten vorzugsweise die neueren, ferner grundlegende und wichtige Arbeiten, aus denen sich zum Teil wieder die weitere Literatur ersehen läßt. Solche Werke, insbesondere Einzelabhandlungen, welche in den angeführten Arbeiten zitiert sind, sind im allgemeinen nicht wieder aufgeführt. Der ungeheure Umfang der vorhandenen Literatur zwang zur Einschränkung. So mag manche an sich wertvolle Arbeit in dem Verzeichnis übergangen sein.

Die ausgedehnte juristische Literatur zu den allgemeinen Ausführungen über Familienrecht ist ganz unberücksichtigt geblieben, als für die Zwecke dieses Büchleins nicht erforderlich. (Auch sonst sind mit Rücksicht auf die Kreise, an welche das Buch sich wendet, rein juristische Aufsätze nicht zitiert.)

Schließlich sei noch ein Wort zu dem Umfange der Arbeit gesagt.

Die den Büchern dieser Sammlung gezogenen Grenzen mußten beachtet werden. Manches Kapitel, mancher Abschnitt hätte wesentlich ausführlicher gestaltet werden müssen, wenn er seinen Gegenstand erschöpfen sollte. Eine erschöpfende Darstellung lag aber auch außerhalb der Absichten des Verfassers. Es sollte nur eine zusammenfassende Darstellung des Gesamtgebiets gegeben werden, auf dem sich die öffentliche Jugendfürsorge jetzt bewegt, und der einzelnen Arbeitsgebiete, auf denen Staat und Gemeinde arbeiten, um die Jugend zu fördern. Die Ergänzungen zu den gegebenen Grundzügen bieten die an der Spitze der einzelnen Abschnitte zitierten Arbeiten. Die Probleme, die heute die Freunde der heranwachsenden Jugend bewegen, sollten gezeigt und besprochen, die Versuche zu ihrer Lösung angedeutet werden. So tritt diese Arbeit keineswegs mit dem Anspruch auf, ein abgeschlossenes Handbuch der Jugendfürsorge zu sein, sondern nur ein bescheidenes Hilfsmittel für diejenigen, welche sich auf diesem Gebiete orientieren wollen.

Dr. Johannes Petersen.

Einleitung.

Das Kind ist in seiner Eigenschaft als Kind hilfsbedürftig.

Wohl kein lebendes Wesen kommt in so hilflosem Zustande zur Welt, wie das Kind des Menschen. Es würde ohne die weitgehendste Hilfe elend zugrunde gehen, es bedarf der Zuführung der Nahrung, der Kleidung, der Reinhaltung. Lange Jahre dauert es, bis es imstande ist, auch nur für die einfachsten und wichtigsten Bedürfnisse selbst zu sorgen, bis es Nahrung zu erwerben und zuzubereiten versteht, bis es seinen Körper selbst pflegen und sich die Kleidung selbst verschaffen kann. Das Kind des Naturvolkes gelangt früher zur Selbständigkeit als das Kind des Kulturvolkes. Je komplizierter die Lebensformen sind, je höher die Kultur steht, desto länger dauert es, bis das Kind auf eigenen Füßen stehen kann, bis es aus eigener Arbeit so viel erwirbt, daß es sich aus dem Kreise seiner Familie loslösen kann, um selbständig zu werden.

Was dem Kinde fehlt, geben ihm regelmäßig die Eltern. Zunächst gewähren sie ihm Pflege, Nahrung, Obdach und Kleidung. Mit den Jahren erwachsen andere Bedürfnisse, es tritt die Sorge für Unterricht und Erziehung auf. Dann kommt die Berufsausbildung, bei der noch die Eltern vermöge ihrer größeren Lebenserfahrung mit vollem Recht ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Aber mehr und mehr löst sich das Kind vom Elternhause, allmählich gewinnt es an Selbständigkeit, doch trifft es noch längere Zeit, nachdem es begonnen hat, selbständig zu werden, keine wichtigen Entscheidungen, z. B. bei der Eheschließung, ohne die Eltern um ihre Zustimmung gebeten zu haben.

Die verschiedenen Kulturstufen der Völker und die verschiedene soziale Lage der Familien eines Volkes bedingen einen verschiedenen Verlauf des geschilderten Prozesses der Entwickelung des jugendlichen Menschen zum Erwachsenen, Selbständigen. Bei dem Naturvolk der tiefsten Stufe mag schon mit dem zehnten bis zwölften Lebensjahre das Kind imstande sein, die einfachen Bedürfnisse seines Daseins selbst zu befriedigen; je höher ein

Volk steht, desto länger dauert die Zeit der Abhängigkeit des Kindes von seinen Eltern. In denjenigen Familien, die ihren Kindern die Ausbildung in einem hochstehenden Beruf mit langer Vorbereitungszeit geben, pflegt die volle Unabhängigkeit von den Eltern oft erst nach dem zwanzigsten Lebensjahre einzutreten. Je höher die Ansprüche sind, die an den Menschen gestellt werden, desto länger dauert es, bis er alles sich angeeignet hat, was an Wissen, Können, Umgangsformen usw. von ihm verlangt wird.

Es entspricht dem natürlichen Gefühl und Bewußtsein, daß die Hilfsbedürftigkeit des Kindes und des Jugendlichen von den ihm am nächsten stehenden Personen, seinen Eltern, seinen Angehörigen, mit denen er durch Bande des Blutes, der Gewohnheit und der Zuneigung verbunden ist, befriedigt wird. Fehlen die natürlichen Versorger des Kindes, dann tritt in den Kulturländern an deren Stelle gesetzlich ein Ersatz. Wie die Rechte und Pflichten der Eltern feste Rechtsformen angenommen haben, so ist auch die Versorgung derjenigen Kinder, deren Eltern fehlen oder an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert sind, gesetzlich geordnet. Der Staat hat der Hilfsbedürftigkeit der Kinder durch besondere Ordnungen und Veranstaltungen Rechnung getragen.

Dies ist in vielfacher Weise geschehen: Einerseits sind im Vormundschaftsrecht bestimmte Regeln und Anordnungen getroffen, nach denen dem Kinde, dem die natürlichen Versorger fehlen, solche Versorger staatlich bestellt werden, anderseits sind alle Kinder unter eine besondere, staatlich geordnete Aufsicht gestellt, deren Aufgabe es ist, einzuschreiten, wenn die Eltern oder Vormünder die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder wenn Jugendliche in Gefahr sind, sittlich gänzlich zu verwahrlosen. Ferner stellt die Gemeinde solchen Kindern, die wegen Mangels an Unterhaltungsmitteln in besonderem Maße hilfsbedürftig sind, solche Mittel durch Armen- und Waisenpflege zur Verfügung. Schließlich ist in einigen Gesetzen, so im Strafgesetzbuch und in der Gewerbeordnung besondere Rücksicht auf Kinder und überhaupt Jugendliche genommen.

Zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften entfaltet sich eine lebhafte Tätigkeit. Seit einigen Jahren ist das jetzt viel gehörte Wort „Jugendfürsorge" in Gebrauch. Das Wort entstand gewissermaßen als technische Bezeichnung, als man, wie erst seit

wenigen Jahrzehnten, begann, die Bestrebungen zur Förderung der Jugend planmäßig zu organisieren und zusammenzufassen.

Die lebhaftere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge war eine Folge der Einsicht, daß eine Besserung der mannigfaltigen sozialen Schäden besonders von der Arbeit an der Jugend zu erhoffen sei. Sie ist ein Zweig der allgemeinen Sozialpolitik, die unsere Zeit kennzeichnet.

Die Jugendfürsorge wendet sich im wesentlichen den wirtschaftlich schwächeren Teilen unseres Volkes zu. Die Schäden, deren Heilung angestrebt wird, stehen erwiesenermaßen in engstem Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Lage der Umgebung, in der das Kind aufwächst, die Jugend der wenigst bemittelten Volksklassen ist daher vorzugsweise Gegenstand der öffentlichen Fürsorge.

Die naturgemäßeste Gliederung unseres Stoffes würde eine Schilderung der Schäden und im Anschluß daran eine Darstellung der Abhilfsversuche erfordern.

Die besonderen Schäden, denen öffentliche und private Jugendfürsorge abhelfen wollen, sind hauptsächlich

1. die Sterblichkeit der Säuglinge,
2. die ungünstige Lage der unehelich Geborenen,
3. die aus Mittellosigkeit entspringende Hilfsbedürftigkeit,
4. die gewerbliche Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft,
5. die Kriminalität der Jugend,
6. die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung drohenden Gefahren.

Die Grundlage der meisten Fürsorgebestrebungen bildet das Familienrecht, insbesondere das Vormundschaftsrecht. Die Jugendfürsorge wird entweder gemäß den Vorschriften und in Ausführung des Vormundschaftsrechts ausgeübt, oder sie muß, wo das nicht der Fall ist, mindestens auf die Rechte und Pflichten der Eltern und Vormünder Rücksicht nehmen. Die Darstellung der vormundschaftlichen Fürsorge muß deshalb die Grundlage unserer weiteren Ausführungen bilden. Wie die oben angeführten Schäden und Gefahren sich vielfach untereinander berühren und ineinander übergreifen, so werden auch die Abhilfebestrebungen sich nicht scharf gegeneinander abgrenzen lassen, sondern ineinander übergehen. Gleichwohl wird sich im ganzen und großen folgende Disposition unserer Betrachtungen durchführen lassen:

I. Die vormundschaftliche Fürsorge.
II. Die Säuglingssterblichkeit und ihre Bekämpfung.
III. Die unehelichen Kinder und das Ziehkinderwesen.
IV. Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und die Organisation der Gemeindewaisenpflege.
V. Die gewerbliche Ausnützung der Kinder und der Kinderschutz im Gewerbe.
VI. Die Kriminalität der Jugend und die Zwangserziehung.
VII. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Anmerkung. Die Abschnitte I—IV werden in dem vorliegenden Bändchen behandelt, während die Abschnitte V—VII in einem besonderen Bande: „Die öffentliche Fürsorge für die gewerblich tätige und die sittlich gefährdete Jugend" besprochen werden sollen.

I. Die vormundschaftliche Fürsorge.[1])

Literatur.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt im zweiten und dritten Abschnitt (Verwandtschaft und Vormundschaft) des vierten Buches (Familienrecht) die rechtliche Stellung der Minderjährigen gegenüber ihren Eltern und Vormündern.
2. Dr. P. Spahn. Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. J. Guttentag. 1901.
3. A. Hesse. Deutsches Vormundschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1900.

1. Die elterliche Gewalt.

Das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern.

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahre ist die rechtliche Selbständigkeit des Minderjährigen beschränkt.

Wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann das minderjährige Kind, falls es unverheiratet ist, von seinen Eltern, auch wenn es eigenes Vermögen hat, insoweit die Gewährung des Unterhalts verlangen, als der Ertrag seiner Arbeit und die Einkünfte seines Vermögens zum Unterhalt nicht ausreichen. Die Eltern können ihrerseits bestimmen, in welcher Art der Unterhalt gewährt werden soll; das Kind ist, solange es dem elterlichen Haushalte angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

Solange das Kind minderjährig ist, steht es unter elterlicher Gewalt. Diese ist keine unbedingte Herrschaftsgewalt des

---

1) Es würde zu weit führen, das Familienrecht und die Vormundschaft eingehend darzustellen, nachfolgend sind nur die Grundzüge des Vormundschaftswesens geschildert. Auch ist dem Zwecke des Buches entsprechend die allgemeine Rechtsstellung des Kindes nicht berücksichtigt.

Vaters oder der Mutter, sondern sie trägt den Charakter einer vormundschaftlichen Schutzeinrichtung, die dem Inhaber der Gewalt zwar Rechte gibt, aber auch Pflichten auferlegt. Da die elterliche Gewalt sich als der rechtliche Ausdruck eines natürlichen, sittlichen Verhältnisses, das sich auf gegenseitige Liebe und Zuneigung gründet, zeigt, stellt sie ihren Inhaber ziemlich frei gegenüber seinem Kinde, aber nicht unbedingt. Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, also das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch kann der Vater angemessene Zuchtmittel anwenden. Weiter hat der Vater das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und endlich das Kind bei Rechtshandlungen zu vertreten. Die Vertretung des Kindes kann sich auf Angelegenheiten der Sorge für die Person beziehen, z. B. vertritt der Vater sein Kind bei Abschluß eines Lehrvertrages, sie kann sich ferner auf die Vermögensangelegenheiten erstrecken, z. B. hat der Vater eigenes Vermögen des Kindes anzulegen; er hat auch die gerichtlichen Schritte zu ergreifen, wenn es sich darum handelt, Ansprüche des Kindes an dritte Personen geltend zu machen.

Während der Dauer der Ehe hat die Mutter neben dem Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, doch ist sie nicht berechtigt, das Kind zu vertreten, es sei denn, daß der Vater verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, oder daß diese ruhte. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Mutter geht die Meinung des Vaters vor.

Im Falle des Todes des Vaters oder wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, übt die eheliche Mutter, solange sie unverheiratet bleibt, die elterliche Gewalt in vollem Umfange aus.

Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, hat also z. B. ein Erbrecht gegenüber der Mutter und Anspruch auf Unterhalt gegenüber den mütterlichen Großeltern. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu, sie hat zwar das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, aber sie ist nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt. Der Vater des unehelichen Kindes hat dem Kinde gegenüber nur Pflichten, keine Rechte. Die Erziehung des Kindes, die Bestimmung seines Aufenthaltes, ist

Sache der Mutter; die Gewährung des Unterhalts, der Kosten des gesamten Lebensbedarfs, der Erziehung und der Berufsausbildung ist Pflicht des Vaters.

2. Vormundschaft und Pflegschaft.

In denjenigen Fällen, wo Vater oder Mutter, oder beide, nicht vorhanden sind, oder nicht imstande oder verhindert sind, ihre Rechte und Pflichten auszuüben, oder wenn ihnen durch richterliches Urteil ihre Rechte entzogen sind, oder sie diese sonstwie verwirkt oder verloren haben, wird dem Kinde der erforderliche Ersatz durch die Einrichtungen der Vormundschaft oder der Pflegschaft gewährt.

Die Verhältnisse sind sehr wechselnd, je nachdem, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handelt, ob die Eltern beide tot sind oder nur Vater oder Mutter, ob die verwitwete Mutter sich wieder verheiratet hat usw.

Wenn beide Eltern tot sind, wird ein Vormund bestellt, der ganz in die Rechte und Pflichten des Vaters eintritt, also für die Ernährung und Erziehung des Kindes verantwortlich ist, seinen Aufenthalt zu bestimmen, sein Vermögen zu verwalten hat, oder, wenn solches fehlt, die Übernahme der Fürsorge für das Kind bei der öffentlichen Armenpflege zu beantragen oder sonstwie den fehlenden Lebensunterhalt zu beschaffen hat. Ist der Vater tot, und schließt die Mutter eine neue Ehe, dann erhält das Kind einen Vormund, der allerdings nicht für die Person des Kindes zu sorgen hat, sondern dem nur seine Vertretung obliegt; die Sorge für die Person, also die Sorge für Ernährung und Erziehung bleibt Pflicht und Recht der Mutter, welcher allerdings in diesen Hinsichten der Vormund als Beistand zur Seite steht. Das uneheliche Kind hat ebenfalls einen Vormund, dessen Aufgabe es ist, der Mutter, die für die Person des Kindes zu sorgen hat, bei der Erfüllung dieser Pflichten als Beistand zur Seite zu stehen, der im übrigen aber das Kind zu vertreten, insbesondere also die Unterhaltsbeiträge seitens des Erzeugers beizutreiben hat.

Ganz allgemein kann man sagen, daß das minderjährige Kind einen Vormund erhält, wenn es nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung desselben berechtigt sind.

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, z. B. wegen entgegenstehender Interessen zwischen Vater oder Vormund und Kind, Konkurs, Krankheit, Abwesenheit, Freiheitsstrafe usw. des Gewalthabers, einen Pfleger. Die Pflegschaft ist gewissermaßen eine beschränkte Vormundschaft, eine Vormundschaft für einzelne Angelegenheiten. So kann einem Kinde, dessen Vater unfähig ist, das Vermögen des Kindes zu verwalten, ein Pfleger bestellt werden, der die Vermögensverwaltung zu übernehmen hat. Es kann einem Vater oder einer Mutter das Erziehungsrecht genommen, und die Erziehung, die Sorge für die Person, einem Pfleger übertragen werden. Im letzteren Falle würde z. B. die Vertretung des Kindes in Erziehungsangelegenheiten — etwa der Abschluß eines Lehrvertrages, die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt u. dgl. — Sache des Pflegers sein, und dieser würde alle darauf bezüglichen Bestimmungen zu treffen haben, während das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, dem Vater bliebe.

Vormund und Pfleger führen ein verantwortungsvolles Amt. Von der Gewissenhaftigkeit des Vormundes oder Pflegers hängt naturgemäß außerordentlich viel für den Minderjährigen ab. Deswegen eignen sich nur solche Personen zum Amt eines Vormundes oder Pflegers, von denen anzunehmen ist, daß sie sich ihrer Pflichten mit Eifer annehmen werden. Ein starkes Verantwortlichkeitsgefühl muß schon deshalb von dem Vormunde des Kindes verlangt werden, weil das Band der warmen, innigen Zuneigung, wie es die Familienzusammengehörigkeit im allgemeinen bietet, zwischen Vormund und Mündel in der Regel fehlt. Das Pflichtbewußtsein muß das Familiengefühl ersetzen. Leider ist nicht bei allen Vormündern ein solcher Pflichteifer zu finden, wie er im Interesse des Kindes gefordert werden müßte, und vielfach wird die Vormundschaft als lästiges Amt, dem man sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu entziehen sucht, empfunden. Neben dem allgemeinen Pflichtgefühl bedarf der Vormund oder Pfleger dann, wenn es sich um eine Vormundschaft über vermögende Kinder handelt, einer gewissen Geschäftserfahrung und -Gewandtheit, die um so größer sein muß, je größer das Vermögen des Kindes, das der Vormund verwalten soll, ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor, daß der Vormund tunlichst dem gleichen Bekenntnis angehören soll, wie der Mündel. Es gibt keine Vorschriften über das Geschlecht des Vormundes, Männer und Frauen — letztere, wenn verheiratet, aber nur mit Einverständnis des Ehegatten — können zu Vormündern bestellt werden. Durch diese Bestimmung wird der Kreis der zu Vormündern geeigneten Personen gegenüber früheren Zeiten wesentlich erweitert. Tatsächlich allerdings ist die Zahl der weiblichen Vormünder, wenn von den Fällen abgesehen wird, wo die wiederverheiratete Witwe oder die uneheliche Mutter Vormünderin ihres leiblichen Kindes ist, noch verschwindend klein gegenüber der Zahl der männlichen Vormünder.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entfalten manche Frauenvereine eine lebhafte Agitation zugunsten der Vergrößerung der Zahl der weiblichen Vormünder. Vielfach richten die Frauen, die Vormünder werden wollen, ihre Aufmerksamkeit auf die unehelichen Kinder. Es ist begreiflich, daß das weibliche Mitgefühl sich gerade diesen Kindern zuwendet, Kindern, die oft ihren Müttern eine Last sind und denen von engherzigen Menschen wegen ihrer Geburt ein Makel angehängt wird. Wenn demnach die Tatsache, daß wohlmeinende Frauen diesen Kindern und ihren Müttern tatkräftigen Beistand zuwenden möchten, erfreulich ist, so ist doch fraglich, ob diese Unterstützung gerade in Gestalt der weiblichen Vormundschaft besonders wirksam ist. Diejenigen Gebiete nämlich, auf denen eine Frau dem unehelichen Kinde besondere Wohltaten erweisen könnte, Wohltaten, die dem inneren Wesen des Weibes entsprechen, die gute Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes, sind der Einwirkung des Vormundes eines unehelichen Kindes fast ganz entzogen. Die uneheliche Mutter selbst hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, es zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, dem Vormunde steht nur die Stelle des Beistandes[1]), eines freundschaftlichen Beraters zu, der erst dann wirklich wirksam eingreifen kann, wenn durch das Verhalten der Mutter das Kind körperlich, geistig oder moralisch gefährdet wird. Diese Stellung eines Beraters der Mutter können sozial denkende Frauen ganz mit gleichem Erfolge auch ausüben, wenn sie, ohne zu Vormünderinnen bestellt zu

1) Vgl. hierzu S. 11.

sein, ihre Fürsorge der Mutter und dem Kinde zuwenden. Die wichtigste Amtsverrichtung des Vormundes eines unehelichen Kindes ist die Vertretung des Kindes, vor allem die Bereitschaffung der zum Unterhalt des Kindes erforderlichen Mittel. Das uneheliche Kind hat gegenüber seinem Vater den Anspruch auf Gewährung des — nach dem Stande der Mutter bemessenen — Lebensunterhalts. Wenn der Vater diesen Lebensunterhalt nicht gutwillig hergibt, hat der Vormund in Vertretung des Kindes gegen den Vater auf dem Klageweg vorzugehen und, wenn er ein gerichtliches Urteil erstritten hat, die Alimentationsbeiträge beizutreiben, wieder mit Hilfe der Gerichte, durch Lohnpfändung, Zwangsvollstreckung u. dgl. Gerade diese Maßnahmen erfordern oft ein hohes Maß von Geschäftsgewandtheit und energischem Auftreten. Ein Vater, der sich seinen Pflichten zu entziehen sucht, läßt sich viel eher von einem fest und bestimmt auftretenden Manne zur Erfüllung seiner Pflichten heranziehen, als von einer Frau. Solche Frauen, denen große Geschäftserfahrung nicht fehlt und denen festes Auftreten eigen ist, sind ebenso geeignet wie Männer, um das Kind zu vertreten. Aber sie sind zurzeit noch gegenüber der großen Zahl von Frauen, die hauptsächlich nur den guten Willen zur Übernahme einer Vormundschaft besitzen, in starker Minderzahl vorhanden.

Die Frau kann ihre besonderen weiblichen Eigenschaften viel mehr bei solchen Vormundschaften betätigen, wo der Schwerpunkt in der Sorge für die Person des Mündels liegt, also z. B. bei vollwaisen Mädchen, die entweder eigenes Vermögen haben[1]), oder wo anderweitig für die zum Unterhalt nötigen Mittel bereits gesorgt ist, so daß die gerichtlichen und sonstigen geschäftlichen Schritte nicht erst ergriffen zu werden brauchen. Namentlich bei jenen Kindern, die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unterhalten werden, bei älteren unehelich geborenen Mädchen, die nicht mehr auf den Unterhalt durch den Vater angewiesen sind, und wo es sich wesentlich nur noch um die Vorbereitung für einen Lebensberuf handelt, können Frauen als Vormünderinnen sehr segensreich wirken.

Vollends überflüssig oder wenigstens ziemlich bedeutungslos wird die Frau als Vormund des kleinen unehelichen Kindes in

1) Wenn das Vermögen bedeutend ist, hat das Vormundschaftsgericht einen Gegenvormund zu bestellen, der die Vermögensverwaltung kontrolliert.

jenen Städten, wo, wie weiter unten gezeigt wird, besonders ausgebildete, beruflich tätige Kinderpflegerinnen oder Waisenpflegerinnen die Haltung der Kinder überwachen und alle diejenigen Funktionen ausüben, die neben der Beschaffung der Unterhaltsmittel von den Vormünderinnen wahrgenommen werden könnten.

Wenn seitens der Frauen geltend gemacht wird, daß sie als Vormünderinnen unehelicher Kinder den Müttern selbst Anhalt und Rückhalt geben können, besser als Männer, so ist dem entgegen zu halten, daß darin eine Verkennung der vormundschaftlichen Aufgaben liegt, die sich auf das Kind beziehen und nicht auf die Mutter. Die gewiß oft sehr notwendige und segensreiche moralische Unterstützung der Mutter kann auch auf anderem Wege mit gleichem Erfolge erreicht werden. Es gibt ja auch zahlreiche dahin gehende Bestrebungen.

3. Die Beistandschaft.

Wiederholt war bereits in den bisherigen Ausführungen die Rede von der Beistandschaft. Die Beistandschaft ist eine Einrichtung, die in engem Zusammenhange mit der elterlichen Gewalt der Mutter steht. Im Falle des Todes des Vaters, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat[1]) und die Ehe aufgelöst ist, geht die elterliche Gewalt über das Kind auf die Mutter über. Wenn der Vater bei bestehender Ehe an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (vgl. z. B. § 1665 BGB) oder wenn seine elterliche Gewalt ruht (§ 1676 ff.), so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung an dem Vermögen aus. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch also der Mutter neben dem Vater oder nach ihm eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende elterliche Gewalt zuspricht, so ist doch, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, von einer vorbehaltslosen Beilegung der elterlichen Gewalt Abstand genommen. Im

1) Wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder Vergehens, das ihm Zuchthausstrafe oder mindestens sechs Monate Gefängnis eingetragen hat, verwirkt der Vater die elterliche Gewalt. Bleibt die Ehe bestehen, dann erhält das Kind einen Vormund. Die Mutter kann zum Vormunde bestellt werden, erwirbt aber die elterliche Gewalt nicht ohne weiteres.

allgemeinen wird schon die Mutter, der die elterliche Gewalt allein zusteht, sich vielfach der Hilfe und des Rates von Anverwandten oder Vertrauenspersonen bedienen; das Gesetz sieht aber für besondere Fälle vor, daß der Mutter, wenn sie einer solchen Stütze bedarf, aber entweder nicht imstande ist, sich eine solche zu verschaffen, oder wenn zu befürchten ist, daß sie einer solchen Vertrauensperson nicht den genügenden Einfluß einräumen wird, wie es notwendig erscheinen könnte, ein Beistand bestellt werden kann, dem im allgemeinen eine Stellung zukommt, wie dem Gegenvormund. Es ist hier nicht nötig, die einzelnen Fälle aufzuzählen, wo das Gesetz einen solchen Beistand vorschreibt, es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Vormund des unehelichen Kindes, oder der Vormund des Kindes der wiederverheirateten Witwe der Mutter gegenüber in den die Sorge für die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines Beistandes einnimmt, und sich insofern von dem Vormunde z. B. des vollwaisen Kindes oder des Kindes, dessen Eltern die elterlichen Rechte entzogen sind, unterscheidet. Der Beistand hat die Mutter bei Ausübung ihrer elterlichen Pflichten zu unterstützen und zu überwachen. Er hat insbesondere das Vormundschaftsgericht anzurufen, wenn es zum Einschreiten berufen ist, er hat bei gewissen Rechtsgeschäften mitzuwirken.

4. Das Vormundschaftsgericht.

(Die Beschränkung der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Rechte.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich nun nicht darauf, Rechtsgrundsätze aufzustellen, nach denen dem Kinde die erforderliche Hilfe seitens seiner Eltern oder Vormünder gewährleistet wird, sondern es hat auch in den Vormundschaftsgerichten Aufsichtsbehörden bestellt, deren Aufgabe es ist, nicht nur dafür zu sorgen, daß jedes Kind einen Vertreter erhält, sondern auch darüber zu wachen, daß der Vertreter des Kindes, der Vater, die Mutter, der Vormund, der Pfleger ihre Pflicht an dem Kinde erfüllen. Namentlich hat das Vormundschaftsgericht dem Mißbrauch der elterlichen Gewalt entgegenzutreten und das Kind gegen Gefährdung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu schützen. Wenn ein Kind gefunden wird, das eines Vertreters

bedarf, dann hat das Vormundschaftsgericht diesen zu bestellen; wird ein uneheliches Kind geboren, dann erhält es, auch ohne einen dahin gehenden Antrag, einen Vormund; sterben die Eltern, so tritt das gleiche ein. Damit das Vormundschaftsgericht seine Obliegenheiten erfüllen kann, muß es Kenntnis davon erhalten, ob zu bevormundende Kinder da sind; es sind die Standesämter gesetzlich verpflichtet, den Vormundschaftsgerichten alle sie angehenden Geburts- und Todesfälle, auch Wiederheirat von Witwen anzuzeigen.

Aber, wie gesagt, darauf beschränken sich die Aufgaben der Vormundschaftsgerichte nicht. Es sind, um von vornherein Gefährdungen der Person oder des Vermögens von Kindern vorzubeugen, den Vertretern gewisse Beschränkungen in der Freiheit des Handelns bezüglich der ihnen anvertrauten Kinder gesetzlich auferlegt oder können ihnen auferlegt werden, insofern als diese Vertreter — Eltern oder Vormünder oder Pfleger — zu wichtigen Verfügungen über die unter ihrer Obhut stehenden Minderjährigen unter Umständen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Es ist natürlich, daß die Beschränkungen des Vaters viel weniger weit gehen, als die des Vormundes, aber vorhanden sind sie. Die elterliche Gewalt hat, wie schon bemerkt, nach der Auffassung des neueren Rechtes nicht den Charakter einer absoluten Herrschaft über das Kind, sondern mehr einen vormundschaftlichen Charakter. Der Vater hat z. B. das seiner Verwaltung unterliegende eigene Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist, oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Der Vater kann nicht in Vertretung seines Kindes Schenkungen machen, es sei denn, daß dadurch einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Der Vater hat ferner das Geld seiner Kinder sicher anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Zu mancherlei das Vermögen des Kindes betreffenden Rechtsgeschäften bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, z. B. zur Verfügung über ein Grundstück, zu gewissen Verträgen usw. Wenn über das Vermögen des Vaters der Konkurs eröffnet wird, verliert er das Recht der Verwaltung des Vermögens des

Kindes. Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Heiratet aber das Kind mit Einwilligung des Vaters, so hört seine Nutznießung an dem Vermögen des Kindes auf.

Gefährdet der Vater das Vermögen des Kindes, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, es kann z. B. einen Pfleger bestellen, dem an Stelle des Vaters die Vermögensverwaltung übertragen wird. So bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß dem Vater, der das Recht des Kindes auf Unterhalt verletzt, und wenn für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, die Vermögensverwaltung und die Nutznießung entzogen werden kann.

Eine wichtige, den Minderjährigen gegenüber seinen Eltern schützende Bestimmung enthält § 1651 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Was das Kind durch seine Arbeit oder durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, ist von der Nutznießung des Vaters ausgeschlossen. Es hat diese Bestimmung große Bedeutung, namentlich für die Angehörigen der unbemittelten Volksklassen, in denen vielfach schon unmittelbar nach der Schulentlassung die Kinder, z. B. in einem Dienstverhältnis, selbsttätig Erwerb finden. Der Lohn, den das Kind verdient, darf nicht von seinen Eltern eingezogen und verbraucht werden, falls das Kind ihn nicht etwa freiwillig den Eltern zur Verfügung stellen sollte.

In der Sorge für die Person ihres Kindes sind der Vater bzw. die Mutter ebenfalls beschränkt, insofern, als ihnen im Falle des Mißbrauchs der Sorge die elterliche Gewalt, oder auch nur die Sorge für die Person — also das Recht der Erziehung, Beaufsichtigung und Bestimmung des Aufenthalts — durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden kann. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person seines Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts

zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden."

Sofern die Mutter die Sorge für die Person des Kindes hat, kann die Maßregel des § 1666 auch auf sie angewendet werden.

Die Vormundschaftsgerichte pflegen in der Regel, wenn die Voraussetzungen des zitierten Paragraphen vorliegen, den Eltern bzw. dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge zu entziehen und dieses einem Pfleger, oder, wenn zugleich die Vermögensverwaltung entzogen wird, einem Vormunde zu übertragen. Dieser hat unter Umständen für anderweitige Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses zu sorgen.

Dem pflichtvergessenen Vater wird das Recht der Sorge entzogen, nicht aber die Pflicht. Die besonderen Kosten, die durch die Entfernung des Kindes aus der Familie entstehen, ist der Vater zu tragen verpflichtet. Ist er mittellos, dann wird etwa vorhandenes Vermögen des Kindes in Anspruch genommen, ist auch dieses nicht vorhanden, dann muß die öffentliche Armenpflege helfend eingreifen. Selbst wenn der Vater imstande wäre, zwar nicht die Kosten der Unterbringung in einer fremden Familie oder einer Anstalt zu tragen, so doch das Kind in seinem eigenen Haushalt zu verpflegen, also nicht eigentlich arm ist, muß dennoch die Armenpflege Mittel zur Unterbringung zur Verfügung stellen.[1]) Durch den Spruch des Vormundschaftsgerichts ist eben das Kind von seinen Eltern losgelöst, es ist „künstliche Hilfsbedürftigkeit" geschaffen.

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet die vielseitigste Anwendung. Jeder Art von Gefährdung des Kindes kann durch vormundschaftsgerichtliches Eingreifen wirksam Abhilfe bereitet werden. Im Vordergrund steht die Gefährdung des geistigen — darin eingeschlossen des moralischen — Wohles des Kindes. Bekanntlich ist das schlechte Beispiel der Eltern vor allem — mehr noch als eigentliche verbrecherische Anlagen — Ursache des moralischen Niederganges mancher Kinder. In einer schlechten Umgebung, namentlich wenn Vater und Mutter selbst verdorben sind, kann ein Kind sich im allgemeinen nicht gut entwickeln. Wenn der Vater trinkt, seinen Arbeitslohn vergeudet, Frau und Kinder mißhandelt, als Gesetzesverächter erscheint, dann kann er seine

---

1) Vgl. Abschn. IV.

Kinder nicht zu ordentlichen Menschen erziehen. Eine Mutter, die unzüchtigen Wandel führt, die in wilder Ehe lebt, wirkt verderblich auf ihre Kinder und sie werden ihr genommen, selbst wenn sie vielleicht äußerlich genügend für sie sorgt, sie gut kleidet und nährt. Natürlich schreitet das Vormundschaftsgericht auch dann ein, wenn die Kinder körperlich leiden, wenn sie von den Eltern mißhandelt werden, wenn diese sie vernachlässigen, ihnen vielleicht, obgleich sie in der Lage wären, ungenügende Kleidung und Nahrung verabreichen, ferner wenn sie sie nicht zum Schulbesuch anhalten, oder untätig zusehen, wenn ihre Kinder auf dem Wege sind, moralisch zu verwahrlosen.

Die aufgezählten Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht einzuschreiten berufen ist, erschöpfen bei weitem nicht alle Möglichkeiten. Es sind nur solche Fälle genannt, wo der Mißbrauch des Rechtes der Sorge ganz klar auf der Hand liegt. Es gibt aber noch andere Fälle. Z. B. wenn ein Vater sein Kind, das er selbst nicht ernähren kann, dem er selbst keine Häuslichkeit bieten kann, aus einer guten Pflegestelle, etwa bei Verwandten, wegnimmt, mißbraucht er das Recht der Sorge, ebenso, wenn etwa das Kind sich in öffentlicher Waisenpflege befindet, und er reklamiert es, ohne selbst für das Kind sorgen zu können, etwa nur deshalb, weil ihm durch die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln — die Waisenpflege des Kindes ist als dem Vater gewährte Unterstützung anzusehen — das Recht der Beteiligung an politischen Wahlen entzogen worden ist. Ein Mißbrauch des Rechtes der Sorge liegt ferner vor, wenn ein Vater sein Kind zu gewerblichen Arbeiten zwingt, die die Kräfte des Kindes übersteigen und seine Gesundheit gefährden.

Übrigens ist die Entziehung der elterlichen Rechte das radikalste Mittel, das das Vormundschaftsgericht anwenden **kann**, doch nicht anzuwenden braucht. Ist der Schutz des Kindes auf anderem Wege als durch Entziehung des Rechtes der Sorge zu erreichen, dann kann auch ein solcher eingeschlagen werden. In vielen Fällen genügt z. B. schon die ernstliche Verwarnung der Eltern und die Androhung schärferer Maßregeln, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen.

Daß mit dem Vorhandensein dieser Gesetzesbestimmung aller Kinder Elend, das auf Verschulden der Eltern beruht, beseitigt wäre, kann nun nicht behauptet werden. Zahlreiche Kinder werden allerdings ihren Peinigern auf Grund der Ge-

setzesvorschriften genommen, zahlreiche Kinder aus einer moralisch verkommenen Umgebung in gesunde Verhältnisse gebracht. Wenn trotzdem noch manches Kind, das des Schutzes bedürfte, unter der Obhut pflichtvergessener Eltern aufwächst, ohne daß ihm die Wohltat des Gesetzes zuteil wird, so liegt das daran, daß leider vielfach die traurige Lage nicht zur Kenntnis des Gerichts kommt, oder daß diejenigen Personen, die Kenntnis von den Verhältnissen haben, sich scheuen, ihre Wahrnehmungen vor Gericht zu bestätigen. Ein so einschneidender Schritt, wie Entziehung der elterlichen Rechte kann aber vom Gericht nur getan werden, wenn die Tatsachen, die dem Urteile zugrunde liegen sollen, wirklich festgestellt sind.

Übrigens gewährt das Vormundschaftsgericht nicht nur dem Kinde Schutz gegenüber pflichtvergessenen Eltern, sondern es unterstützt auch, wenn der Vater oder die Mutter gegenüber dem Kinde mit den ihnen zur Verfügung stehenden Zuchtmitteln nichts ausrichten können, um das Kind vor dem moralischen Untergange zu retten, sie auf ihren Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nichts über die Art dieser Zuchtmittel. Sie bestehen in der Regel in der Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt, Verwarnung und zwangsweisen Zurückführung zu dem Vater, falls das Kind sich durch Flucht aus dem Elternhause seiner Zucht entzieht.

Die Rechte des Vormundes sind natürlich, wie schon gesagt, noch weit mehr eingeschränkt, als die des Vaters oder der Mutter. So ist in vielen Fällen neben dem Vormund ein Gegenvormund vorhanden — namentlich, wenn größeres Vermögen des Mündels zu verwalten ist —, der darauf zu achten hat, daß der Vormund sein Amt pflichtmäßig führt, und Pflichtwidrigkeiten dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen hat. Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und ihm Einsicht in die auf die Vormundschaft bezüglichen Papiere zu gestatten. Sehr eingehend ist die Kontrolle, der die Vermögensverwaltung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht unterstellt ist. Die Anlegung des Vermögens des Mündels unterliegt bestimmten Vorschriften, derart, daß die denkbarste Sicherheit gegen etwaigen Verlust gegeben ist; die Erhebung angelegter Gelder kann der Vormund nur mit Genehmigung des Vormund-

schaftsgerichts oder des Gegenvormundes vornehmen, die Veräußerung oder Erwerbung von Grundstücken oder Hypotheken für den Mündel bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese muß auch eingeholt werden, wenn der Vormund ein Rechtsgeschäft eingehen will, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft verpflichtet wird, wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen werden soll, wenn ein Pachtvertrag über einen gewerblichen Betrieb oder ein Landgut geschlossen werden soll, wenn ein Lehrvertrag für längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen werden soll usw. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Geschäft des Mündels auflösen. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, ebenso der Gegenvormund.

Über das von ihm verwaltete Vermögen hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen, die Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen, über Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft zu geben und Belege beizufügen.

Die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes, nicht nur in den aufgezählten Einzelfällen, untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, welches bei Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten hat. Es kann Ordnungsstrafen verhängen, es kann auch einen pflichtwidrigen Vormund seines Amtes entsetzen. Es kann den Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt und Besserungsanstalt unterbringen (§ 1838 BGB), wodurch also das Recht des Vormundes zur Aufenthaltsbestimmung eingeschränkt ist.

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel gegenüber verantwortlich.

Zum Zweck der Unterstützung des Vormundschaftsgerichts ist die Institution des Gemeindewaisenrats geschaffen, welcher sowohl bei der Ernennung der Vormünder als auch bei der Überwachung der Vormünder mitzuwirken hat.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch überläßt die Gestaltung der Vormundschaftsgerichte der Landesgesetzgebung.

Die Funktionen des Vormundschaftsgerichts sind im allgemeinen den Amtsgerichten zugewiesen. In größeren Städten sind einzelne Amtsgerichte ganz auf die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte beschränkt, in kleineren Orten führen sie die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte neben ihren anderen Obliegenheiten. In einzelnen Bundesstaaten (Württemberg, den beiden Mecklenburg und Hamburg) sind besondere Vormundschaftsbehörden mit allen oder einem Teil der vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben betraut.

5. Die Generalvormundschaft. (Berufsvormundschaft.)

Literatur.

1. Ludwig-Wolf. Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 16. Leipzig 1892.
2. Taube. Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig. Veit & Co. 1893.
   Taube. Das Haltekinderwesen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17. Berlin 1900.
3. Cuno. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 47. Leipzig 1900.
4. Verhandlungen der zwanzigsten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Schriften Heft 51. Leipzig 1901.
5. J. Petersen. Die Generalvormundschaft und der Schutz der unehelichen Kinder. Archiv für soziale Medizin und Hygiene 1905. II. Band. 3. Heft.
6. Chr. J. Klumker u. Othmar Spann. Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Dresden 1905. O. V. Böhmert.
7. Chr. J. Klumker. Über die Bedeutung der Berufsvormundschaft, im besonderen für die Bekämpfung der Kindersterblichkeit. Soziale Medizin und Hygiene. I. Band. 2. Heft. Hamburg 1906.
8. Brugger. Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für die zeitgemäße Ausgestaltung des Kinderschutzes. Die Jugendfürsorge VII. Berlin 1906.
9. Pallmann. Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig. Die Jugendfürsorge VII. Berlin 1906.
10. Eine umfassende Darstellung der Berufsvormundschaft von Chr. J. Klumker und J. Petersen wird im Herbst 1907 in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erscheinen.

Unter den verschiedenen Maßnahmen und Forderungen für die Verbesserung der Lage der Unmündigen, insbesondere der

unehelichen Kinder, spielt in neuerer Zeit die Generalvormundschaft oder Berufsvormundschaft eine große Rolle. Besonders die ausgezeichneten Erfolge, welche die Stadt Leipzig mit dem sogenannten Taubeschen System gemacht hat, einem System der Beaufsichtigung der unehelichen Kinder, das mit der Generalvormundschaft eng verbunden ist, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese besondere Form der Ausübung vormundschaftlicher Pflichten gelenkt. In der nächsten Zukunft dürfte die Berufsvormundschaft eine noch größere Rolle spielen, weshalb sie hier eine eingehende Behandlung verdient.

Die Einzelvormundschaft hat, wie nicht zu bestreiten ist, gewisse Schattenseiten an sich. Abgesehen von den Fällen naher Verwandtschaft pflegen nur Wenige das Amt eines Vormundes freudig zu übernehmen. Wohl die Mehrzahl der Vormünder sieht das Amt mindestens als eine unbequeme Last an, das nur übernommen wird, weil die Übernahme gesetzlich erzwungen werden kann. Jedes Vormundschaftsgericht, jeder Gemeindewaisenrat[1]) kennt die zahlreichen Fälle, wo zu Vormündern ausersehene Personen, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, nach Vorwänden suchen, um dem Amte zu entgehen, bald geschäftliche Unabkömmlichkeit, bald gesundheitliche Gründe vorschützend. Je größer die Stadt, desto schwieriger ist es in der Regel, einen wirklich guten Vormund zu finden, der das Amt gern übernimmt. Die Organe des Gemeindewaisenrats pflegen vielfach ängstlich zu verheimlichen, daß sie jemanden zum Vormund vorgeschlagen haben, der mit ihnen geschäftliche oder andere Beziehungen unterhält, aus Furcht vor dem Abbruch jener Beziehungen. Die Schwierigkeit, geeignete Vormünder aus dem eigenen Bekanntenkreise zu finden, führt die mit dem Vorschlag betrauten Personen gelegentlich zu den merkwürdigsten Auskunftsmitteln. Gut noch, wenn das Verzeichnis bekannter wohltätiger Personen, der Stiftungsvorsteher, der Armenpfleger usw. zu Rate gezogen wird — obgleich die Heranziehung solcher Personen, denen bereits zeitraubende Ehrenämter obliegen, oft eine Rücksichtslosigkeit bedeutet —; nein, auch das Adreßbuch muß herhalten, und so ist es vorgekommen, daß bereits verstorbene Personen in Vorschlag gebracht sind, oder Greise, die kaum sich selbst durchzu-

1) Vgl. Abschnitt 6 S. 27 dieses Bandes.

bringen vermögen, geschweige denn für andere sorgen können, oder Personen, die bestraft und nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Durch solche unpassenden Vorschläge, die natürlich die Folge haben, daß der Gemeindewaisenrat die Suche nach einem Vormund von neuem aufnehmen muß, verzögert sich die Bestellung des Vormundes oft erheblich. Wochen, ja Monate vergehen oft, bis ein Vormund gefunden und ernannt ist und sein Amt antreten kann. Bis dahin hat das Kind keinen Vertreter gehabt, bis dahin ist die ja leider für uneheliche Kinder vielfach erforderliche Klage des Kindes auf Alimentation gegen seinen Vater unterblieben, und dieser hat Zeit gefunden, sich zu entfernen, oder sonstwie sich seinen Pflichten zu entziehen.

Wie mancher Vormund, mag er auch sonst brav sein, ist geschäftsunkundig und schwerfällig in der Vertretung der Interessen des Kindes, ist gebunden durch persönliche Rücksichten, die ihm energisches Auftreten erschweren.

Ist der Vormund berufsmäßig, amtlich tätig, dann steht er unabhängig da, er hat Erfahrung im Verkehr mit den Behörden und Gerichten, er hat amtliche Autorität, die seine Stellung im Vergleich zur Stellung des Einzelvormundes kräftigt.

In der Erkenntnis dieser Tatsache haben Leipzig und Breslau ihre Generalvormundschaften begründet.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Vormundschaft grundsätzlich als Ehrenamt eines Einzelnen gedacht. Niemand kann gezwungen werden, mehr als zwei Vormundschaften zu führen. Über die Auswahl der Vormünder sind bindende Vorschriften getroffen, gewisse Personen haben vor anderen das Recht, zu Vormündern ernannt zu werden und dürfen nur, sofern sie nach ihrer Lebensstellung und Lebensführung als ungeeignet erscheinen oder wenn sie an der Übernahme der Vormundschaft verhindert sind, oder wenn ihre Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde, ohne ihre Zustimmung übergangen werden. So sind als Vormünder berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist,
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist,
3. der Großvater von väterlicher Seite,
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Für ein uneheliches Kind darf die uneheliche Mutter vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden, sie hat aber keinen Anspruch auf die Bestellung.

Um die bei Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches in den genannten Städten bereits bestehende und segensreich wirkende Generalvormundschaft weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde durch den Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine Reihe von Ausnahmen statuiert, in welchen die Fälle, wo die Vormundschaftsgerichte keine besonderen Vormünder zu ernennen brauchen, Fälle, in denen namentlich auch die Vorschriften über die berufenen Vormünder, welche auf Bestellung Anspruch haben, durchbrochen werden, genannt sind. Nach diesem Artikel 136 werden landesgesetzliche Vorschriften für gültig erklärt, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- und Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann.

Man bezeichnet diese Art der Bevormundung, weil der Vormund nicht in jedem einzelnen Falle ernannt wird, auch nicht besonders verpflichtet wird, sondern kraft Gesetzes in sein Amt eintritt, auch als *gesetzliche* Vormundschaft.

In dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat Preußen die Zulässigkeit der Berufsvormundschaft festgelegt für die zu bevormundenden Minderjährigen, welche in einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden

Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt untergebracht sind, sowie auf diejenigen Minderjährigen, welche auf Kosten der öffentlichen Armenpflege in Anstalten und Familien untergebracht sind, ferner auf uneheliche Kinder, welche auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht in der Familie der Mutter erzogen und verpflegt werden.

Sachsen hat eine besondere Beschränkung in dem Umfange der gesetzlichen (General-) Vormundschaft nicht vorgeschrieben, Bayern beschränkt die Vormundschaft auf in Anstalten aufgenommene Kinder, Hamburg auf die in Anstalten oder Familien untergebrachten, in öffentlicher Waisenpflege befindlichen Minderjährigen, ebenso Elsaß-Lothringen.

Im weitesten Umfange wird also die gesetzliche (General-Berufs-) Vormundschaft in Sachsen ausgeübt. In Leipzig z. B., aber auch in anderen Städten des Königreichs, stehen alle unehelichen Kinder, ohne Unterschied, ob sie seitens der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden oder untergebracht sind, auch wenn sie in der eigenen Familie aufwachsen, unter gesetzlicher Vormundschaft.

Die Berufsvormundschaft über die im Wege der öffentlichen Armenpflege versorgten zu bevormundenden Kinder ist in einer großen Anzahl größerer und mittlerer Städte Deutschlands eingeführt. In den meisten thüringischen Staaten besteht Berufsvormundschaft über die in Zwangserziehung befindlichen Zöglinge.

Wie der Einzelvormund hat der Berufsvormund die Aufgabe, für die Bereitstellung des für den Mündel zum Lebensunterhalt Erforderlichen und die Ernährung und Erziehung zu sorgen. Wo, wie in den meisten Fällen, die Berufsvormundschaft auf öffentlich unterstützte Kinder beschränkt ist, entfällt die erstere Aufgabe, indem ja die Mittel seitens der Armenverwaltungen gegeben werden.[1]) Um so wichtiger ist dann die Erfüllung der zweiten Aufgabe, die Unterbringung der Kinder in geeigneten Pflegestellen und die Überwachung und Leitung der Erziehung. Auf diesem Gebiet treten nun auch die besonderen Vorzüge der Berufsvormundschaft hervor. Dem die Vormundschaft führenden Armenamts- oder Waisenamtsvorsteher werden regelmäßig Berichte

1) Der etwa zur Unterstützung Verpflichtete wird natürlich seitens der Armenbehörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, indem er ihr die Kosten ganz oder teilweise zu erstatten hat.

über die Lage der Mündel übersandt, damit er in der Lage ist, bei Mißständen einschreiten zu können. Gerade die hilfsbedürftigsten Kinder genießen so den Vorteil einer energischen Vertretung ihrer Interessen. Sie leiden nicht unter der Gleichgültigkeit oder Ungewandtheit, die man bei Einzelvormündern gelegentlich trifft; durch die behördliche Autorität, die dem Berufsvormund eigen ist, vermag er seinen Anordnungen und Maßnahmen nachdrücklichere Geltung zu verschaffen, als es der Einzelvormund in der Regel kann. Namentlich da, wo die gesetzliche Vormundschaft auch nach der Schulentlassung fortdauert, kann der gesetzliche Vormund bei der Berufswahl und der Unterbringung in eine Lehr- oder Dienststelle seine ausgedehnten amtlichen Beziehungen zum Vorteil der Kinder verwerten, die große Zahl der Mündel, die ihm regelmäßig untersteht, gibt ihm Gelegenheit, reiche Erfahrungen zu sammeln und sie zugunsten seiner Mündel zu nutzen. Der Anstaltsleiter, der zugleich Vormund ist, kann die Erziehung seiner Zöglinge viel nachdrücklicher leiten, ihre Versorgung nach Verlassen der Anstalt wirksamer betreiben, als wenn er etwa mit verständnislosen oder gar übelwollenden Einzelvormündern sich auseinandersetzen müßte.

Von besonderem Vorteil ist die Berufsvormundschaft dann, wenn es sich darum handelt, die Unterhaltskosten für die Kinder von den pflichtigen Personen beizutreiben, insbesondere die Erzeuger der unehelichen Kinder zur Alimentation anzuhalten. Leipzig rühmt die wesentliche Verringerung seiner Armenlast, die durch das energische Vorgehen des Generalvormundes gegen die Väter der unehelichen Kinder erreicht wird. Mancher Vater, der gegenüber dem Einzelvormunde säumig sein und Winkelzüge machen würde, um sich seiner Pflicht zu entziehen, ist gegenüber der Behörde, die die Generalvormundschaft führt, bereitwilliger seine Pflichten zu übernehmen, weil er weiß, daß er eben bei der Behörde, die nachdrücklich für das Kind eintritt, mit seinen Ausflüchten keinen Erfolg hat. Und wenn es der Vater auf eine Klage ankommen läßt, dann wird die Behörde schneller und erfolgreicher zum Ziel kommen, als der oft in geschäftlichen Dingen ungewandte Einzelvormund.

Leipzig läßt, wie gesagt, diese Vorteile der Berufsvormundschaft allen unehelichen Kindern zugute kommen. In Preußen, wo das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die gesetzliche Berufsvormundschaft auf die der öffentlichen

Armen- und Waisenpflege anheimgefallenen Kinder beschränkt, ist in vielen Städten eine etwas andere Form der amtlichen Vormundschaft, die man als Kollektivvormundschaft bezeichnet, eingeführt, um auch den nicht von der öffentlichen Armenpflege versorgten Kindern die Vorteile der Berufsvormundschaft zu sichern. Der Berufsvormund ist dann nicht kraft Gesetzes Vormund seines Mündels, sondern er wird von dem zuständigen Vormundschaftsgericht in allen den Fällen zum Vormund bestellt, wo die Bestellung eines einzelnen Vormundes nicht im Interesse des Kindes liegen würde, oder wo der berufene Vormund auf sein Recht keinen Anspruch erhebt. Im Wesen stimmt diese Kollektivvormundschaft mit der gesetzlichen Berufsvormundschaft nahe überein, nur ist ihre Einleitung etwas komplizierter, weil eben der Berufsvormund erst für jeden Mündel ausdrücklich bestellt werden muß. Diejenigen Orte, welche eine Berufsvormundschaft in diesem Sinne eingeführt haben, sind ebenso wie Leipzig mit den materiellen Erfolgen zufrieden. Vielfach wird diese Berufsvormundschaft, so z. B. in Dortmund, mit dem zweiten Lebensjahre des Kindes beendet, wenn die Alimentation des Mündels sicher gestellt, und so der eine Hauptzweck der Einrichtung erreicht ist.

Auch die Kollektivvormundschaft findet ihre ausgedehnteste Anwendung bei den einer energischen Vertretung so besonders bedürftigen unehelichen Kindern.

Die Stellung des Berufsvormundes gegenüber seinem Mündel, falls dieser unehelich geboren und seine Mutter am Leben ist, bedarf noch besonderer Beleuchtung. Die Rechte der Mutter können die Vorteile der Berufsvormundschaft wesentlich einschränken.

Bekanntlich hat die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, es zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Ist das Kind in Waisenpflege, ist also die Mutter arm und nicht in der Lage, für das Kind Aufwendungen machen zu können, und ist der Berufsvormund zugleich, wie es in der Regel ist, der Verwalter der öffentlichen Mittel, die für die Armen- und Waisenpflege aufgewendet werden, dann wird der Vormund trotz der Rechte der Mutter eine weitgehende Verfügungsgewalt über den Mündel ausüben können, weil eben die Mutter mittellos ist

und der Vormund die Mittel in Händen hat. Obgleich der Vormund eines unehelichen Kindes in den die Sorge für die Person betreffenden Angelegenheiten nur eine Art Beistandschaft neben der Mutter ausübt, kann er doch weitgehend einwirken. Anders ist es bei dem General- oder Berufsvormund des nicht öffentlich unterstützten Kindes. Er wird in seinen Maßnahmen, da die Mutter auf materielle Unterstützung von ihm nicht zu rechnen hat, dann, wenn sie das Kind bei sich selbst ernähren und verpflegen will, immer auf den guten Willen der Mutter Rücksicht nehmen müssen; es wird ihm, wenn dieser fehlt, oft schwer werden, erziehliche Maßnahmen wirksam durchzuführen, da er ein eigentliches selbständiges Erziehungsrecht nicht besitzt.

Wenn es also danach zweifelhaft erscheint, ob die Berufsvormundschaft für die Erziehung und Ausbildung des unehelichen Kindes die große Bedeutung hat, die ihr vielfach beigelegt wird, so kann doch daran nicht gezweifelt werden, daß sie im allgemeinen wegen der größeren Erfahrungen und der ausgedehnten Beziehungen, deren sich ein Berufsvormund zu erfreuen pflegt, segensreich wirken wird, namentlich dann, wenn der Berufsvormund eine Persönlichkeit ist, die es versteht, der Mutter Vertrauen einzuflößen und diese zu bestimmen, ihm das Fürsorgerecht für ihr Kind anzuvertrauen. In Fällen ernster, das Kind gefährdender Renitenz der unehelichen Mutter gegen seine Anordnungen ist er in der Lage, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen und sich so die volle Erziehungsgewalt über das Kind zu verschaffen, indem der Mutter das Recht der Sorge entzogen und ihm übertragen wird.

Gegenüber den Vorteilen der General- oder Berufsvormundschaft sind die angeblichen Nachteile tatsächlich verschwindend. Die Berufsvormundschaft hat wohl Grenzen ihrer Wirksamkeit, sie ist nicht das Universalheilmittel für alle Schäden der Erziehung Jugendlicher, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, aber z. B. die gelegentlich laut werdende Befürchtung, der Berufsvormund werde allzu schematisch verfahren und nicht individuell erziehen, ist hinfällig. Ist dies doch Sache der Familie, in der der Mündel aufwächst, und diese kann der Berufsvormund meist besser auswählen, als der Einzelvormund, da ihm ein größerer amtlicher Apparat zur Verfügung zu stehen pflegt. Die Beeinflussung und Beaufsichtigung der Erziehung

der Kinder, die Unterstützung der Pflegeeltern in dieser Aufgabe, übernimmt, wenn die Mündel des Berufsvormundes zu zahlreich sind, als daß er selbst den Einzelnen beraten könnte, der Beauftragte des Berufsvormundes in derselben Weise wie sonst der Einzelvormund. Denn mit wachsender Zahl der Mündel wird der Berufsvormund sich eine Organisation schaffen, oder die Organisation der Waisenpflege benutzen, um mit seinen Mündeln in Beziehung zu treten. Und der Waisenpfleger kann sehr wohl als Berater der Pflegeeltern bei der Erziehung der Jugendlichen an Stelle des Einzelvormundes wirken. Sind ihm doch die zeitraubenden und schwierigen Pflichten des Vormundes, die aus der Vertretung des Mündels hervorgehen, abgenommen und kann er sich ganz dem Erziehungswerk widmen, wozu er geeignet zu sein pflegt, da man ja die Waisenpfleger ohnehin aus der Zahl der an der Jugendfürsorge interessierten Personen zu wählen pflegt.

6. Der Gemeindewaisenrat.

Literatur.

1. Badstübner. Der Waisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Berlin 1898. Puttkammer u. Mühlbrecht.
2. Badstübner. Die Bedeutung und Organisation des Waisenrats im neuen Jahrhundert. Die Jugendfürsorge I. Berlin 1900.
3. Derselbe. Musterwaisenratsordnungen für das platte Land, kleine und große Städte. Die Jugendfürsorge I. Berlin 1900.
4. Dr. Fleck. Die öffentliche Jugendfürsorge und ihre Organe. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 19. Berlin 1900.
5. Badstübner. Das Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern und Beiständen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Jugendfürsorge II. Berlin 1901.
6. Dr. Paul Köhne. Der Gemeindewaisenrat in Berlin, seine Aufgaben und ihre Erfüllung. Berlin 1904. Druck von W. und S. Löwenthal.
7. Cuno und Dr. Schmidt. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 47. Heft. Leipzig 1900.
8. Verhandlungen der zwanzigsten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Schriften. 51. Heft. Leipzig 1901.

In dem Gemeindewaisenrat hat das Bürgerliche Gesetzbuch eine Einrichtung, die bereits früher in ähnlicher Form in

mehreren deutschen Staaten bestand, auf das ganze Reich ausgedehnt und in ihrer Wirksamkeit neu belebt. Der Gemeindewaisenrat erscheint berufen, eine große Bedeutung für die Jugendfürsorge zu gewinnen, wenn nur die in den gesetzlichen Vorschriften gegebenen Anordnungen sorgsam beachtet, die Organisationen ausgebaut und mit lebendigem Geiste erfüllt werden.

Auf den ersten Blick scheint das Bürgerliche Gesetzbuch den Gemeindewaisenrat recht stiefmütterlich behandelt zu haben. Ganze vier Paragraphen handeln von ihm, und nur hin und wieder findet er an anderen Stellen kurze Erwähnung.

§ 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.

§ 1850. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens des Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten.

§ 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrates verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsortes und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsortes die Verlegung mitzuteilen.

Daneben ist noch von ganz besonderer Bedeutung § 1675 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

Mit diesen Bestimmungen wird die *gesamte Jugend der Fürsorge des Gemeindewaisenrates anvertraut*. In den §§ 1849—1851 wird insbesondere von den Mündeln gehandelt, der § 1675 dehnt die Fürsorge auf alle Kinder aus, auch auf die, welche unter elterlicher Gewalt stehen. Denn, wenn ein

Kind durch unsittliches oder ehrloses Verhalten seiner Eltern der Gefahr unterliegt, daß es geistig oder körperlich Schaden leidet, dann ist das Vormundschaftsgericht berufen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, mithin ist es Sache des Gemeindewaisenrates, der das Vormundschaftsgericht auf solche Fälle aufmerksam zu machen hat, sich aller Kinder anzunehmen, die gefährdet erscheinen.

Der Gemeindewaisenrat ist meist eine ehrenamtliche, nicht berufliche, nicht von Staatsbeamten gebildete Organisation. Ihre Glieder stehen mitten im bürgerlichen Leben und sind daher in der Lage, der Jugend ihres Bezirkes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu der Einrichtung des Gemeindewaisenrates führte die Erwägung, daß der Vormundschaftsrichter mit dem Mündel oder überhaupt mit der schutzbedürftigen Jugend naturgemäß persönlich keine Fühlung halten kann. Namentlich in großen Städten wäre es ganz ausgeschlossen, daß die Vormundschaftsgerichte auch nur annähernd alle Fälle, in denen sie zum Einschreiten berufen sind, erfahren, wenn ihnen nicht in dem Waisenrat eine gemeindliche Organisation zur Verfügung stände, deren Glieder allen Volksschichten angehören und mit dem ganzen Volk in lebendiger Fühlung stehen.

Der Gemeindewaisenrat hat nicht nur denjenigen Mündeln seine Aufsichtspflicht zuzuwenden, die unter der Obervormundschaft des für den gleichen Ort zuständigen Vormundschaftsgerichts stehen, sondern allen Mündeln seines Bezirks, ganz gleichgültig, ob die Obervormundschaft, was häufig der Fall ist, an einem anderen Ort geführt wird.

Man kann die Gesamtpflichten des Gemeindewaisenrates kurz in drei Einzelpflichten zerlegen.

1. Vorschlagspflicht bei Ernennung von Vormündern usw.
2. Aufsichtspflicht über die Vormünder und Pfleger.
3. Anzeigepflicht, falls das Vermögen eines Mündels gefährdet erscheint oder wenn überhaupt das Vormundschaftsgericht irgendwie zum Einschreiten berufen ist.

Die Pflicht des Gemeindewaisenrates, auf Verlangen des Vormundschaftsgerichtes Personen vorzuschlagen, welche als Vormünder oder Pfleger zu bestellen sind, ist von ganz erheblicher Bedeutung für das Wohl der Jugend. Wenn ein verwaistes

Kind seine Eltern verloren hat, also an sich schon schwer getroffen ist, so ist die Bestellung des Vormundes das wichtigste Mittel, das der Staat hat, um wenigstens eine Art von Ersatz zu schaffen. Der Vormund hat für die Unterbringung des Kindes zu sorgen, hat seine Erziehung zu leiten, bei der Berufswahl das entscheidende Wort zu sprechen. Ein interesse- oder gewissenloser Vormund überliefert das Kind allen möglichen Zufällen. Da ist es von allerhöchster Wichtigkeit, daß jemand gefunden wird, der mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit sich des Kindes annimmt, und es ist das schöne Amt des Waisenrats, eine solche Person ausfindig zu machen. Mißgriffe in der Wahl des Vormundes rächen sich früher oder später an dem Kinde, Sorgsamkeit in der Wahl des Vormundes gewährleistet wenigstens in gewissem Maße auch einen erhöhten Grad von Wohlbefinden des Mündels. Allein die Vorschlagspflicht rechtfertigte es, daß neben dem Gericht eine mitten im Leben stehende Hilfsinstitution geschaffen wurde. Der Gemeindewaisenrat wird immer in der Lage sein, die gesamten Verhältnisse des Mündels zu prüfen, etwaige Verwandte zu ermitteln, die als Vormünder in erster Linie geeignet und berufen sind, über den Charakter des Mündels sich zu erkundigen, um festzustellen, ob dieser etwa eines Vormundes von besonderen Eigenschaften bedarf, z. B. ob bei moralischer Haltlosigkeit des Mündels ein besonders energischer Vormund nötig ist. Der Waisenrat wird sich erkundigen, ob etwa Vermögen zu verwalten ist und wie dieses angelegt ist, um dann einen geschäftskundigen Mann als Vormund auszuersehen. Das Ideal eines Vormundes müßte nach sozialer Stellung, Charaktereigenschaften, Berufsstellung usw. den Verhältnissen des Mündels angepaßt sein. Die Prüfung der Verhältnisse des Mündels und des zu bestellenden Vormundes unter diesem Gesichtspunkt kann nur selten von dem Vormundschaftsgericht erfolgen, und wenn schon, dann nur viel umständlicher und schwieriger, als von dem Waisenrat, der schon in mehr oder weniger enger Berührung mit dem Mündel gelebt hat oder doch solche Beziehungen unschwer herstellen kann.

Wenn nun diese Aufgabe des Gemeindewaisenrates demnach eine sehr wichtige und dankbare ist, so ist sie anderseits oft eine schwierige. Ist es doch nicht immer leicht, die gesamte Lebenslage eines Mündels klarzustellen und oft ebensowenig leicht, eine Person zu finden, welche wirklich geeignet und gern

bereit ist, die Vormundschaft zu führen. Gleichwohl muß die denkbar größte Sorgfalt bei Vorbereitung der Vormundschaften das erste und wichtigste Ziel des Gemeindewaisenrates bleiben, weil, wenn ein gewissenhafter, in jeder Beziehung brauchbarer Vormund bestellt ist, das Wichtigste, was für den Mündel geschehen kann, erfüllt ist.

Was hier von den Vorschlägen zur Vormundschaft gesagt ist, gilt natürlich in vollem Umfange auch für die Pflegschaft und Beistandschaft.

Eine fernere wichtige Aufgabe des Gemeindewaisenrates ist die in § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für deren Pflege und Erziehung, pflichtmäßig Sorge tragen.

Nach dieser Bestimmung ist also die Amtsführung des Vormundes der Aufsicht des Gemeindewaisenrates unterstellt. Diese Aufsicht über den Vormund kann aber nur so ausgeführt werden, daß der Mündel unter Aufsicht gestellt wird. Denn ganz abgesehen davon, daß der Vormund gar nicht immer am gleichen Orte wie der Mündel lebt — und zuständig ist für die Aufsicht der Gemeindewaisenrat des Ortes, an dem der Mündel lebt — wird eine etwaige Pflichtverletzung des Vormundes nur an dem Mündel in die Erscheinung treten. Wenn der Mündel gut verpflegt wird, sich ordentlich beträgt, bei seinen Pflegeeltern in jeder Weise gut aufgehoben erscheint, hat der Vormund seine Pflicht an dem Mündel, für den er zu sorgen hat, erfüllt. Wenn ein Mündel geistig oder körperlich Schaden zu nehmen droht, ist es Sache des Vormundes, für geeignete Unterbringung zu sorgen, es ist Aufgabe des Gemeindewaisenrates darauf zu achten, ob dies geschieht. Beobachtet er Mißstände, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen und dieses wird den Vormund veranlassen, die Übelstände abzustellen oder ihn sonstwie zur Rechenschaft ziehen.

Wenn nun auch das Gesetz dem Gemeindewaisenrat vorschreibt, welchen Weg er zu beschreiten hat, wenn er beobachteten Mißständen abhelfen will, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Gemeindewaisenrat sich nicht allein auf das Vormundschaftsgericht verläßt, sondern auch seinerseits selbständig das Wohl des Mündels zu fördern sucht.

Wenn dem Waisenrat eine Anzahl Mündel zur Beaufsichtigung überwiesen sind, so sind sie eben seiner besonderen Fürsorge anvertraut. Er kennt sie in der Regel als Kinder oder Jugendliche, die eines Anhalts bedürfen. Er wird daher sich für ihr Wohlergehen in jeder Weise interessieren und es zu fördern suchen. Er wird sich mit der Schule und dem Hause, wo das Kind lebt, in Verbindung setzen; er kann, wenn er es für nötig hält, direkt den Vormund aufsuchen und ihm Vorschläge zur Förderung seines Mündels machen, ohne gleich das Vormundschaftsgericht anzurufen, weil dieses erst berufen ist, einzuschreiten, wenn Pflichtwidrigkeiten des Vormundes erwiesen sind. Es gibt ja so viele Möglichkeiten, Kindern zu helfen, sie zu fördern, ohne den offiziellen Apparat in Bewegung zu setzen. Findet der Waisenrat einen Mündel erholungsbedürftig, dann wird er die Pflegeeltern auf einen Verein für Sommerpflege aufmerksam machen, bei der Berufswahl wird er seine Erfahrungen zur Geltung bringen, er wird oft Lehr- und Arbeitsstellen verschaffen können, wird überhaupt vielfach das Bindeglied sein können zwischen dem Minderjährigen und den verschiedenen Veranstaltungen, die zum Schutz und der Förderung der Jugendlichen geschaffen sind. Der Waisenrat wird oft in der Lage sein, namentlich dann, wenn Zweifel obwalten, ob die Sachlage ernst genug ist, um ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts zu rechtfertigen, durch ernste Mahnung und Belehrung warnend tätig zu sein und so Abhilfe zu schaffen. Werden doch viele, schon weil sie die Berührung mit den Behörden und Gerichten scheuen, seinen Ratschlägen und Ermahnungen folgen.

Selbstverständlich darf diese, sozusagen neben der gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorge einhergehende Fürsorge niemals dahin führen, daß die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts überhaupt umgangen wird, namentlich bei ernsteren Mißständen ist unbedingt dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Eine kurze besondere Besprechung erfordert die Stellung des Gemeindewaisenrates gegenüber den unehelich geborenen Kindern, deren Mutter lebt. Bekanntlich hat die Mutter des unehelichen Kindes das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, der Vormund hat in den Angelegenheiten der Sorge für die Person die Stellung eines Beistandes der Mutter. Wenn der § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuches davon spricht, daß der Gemeindewaisenrat darüber zu wachen habe,

ob der Vormund für die Person des Mündels pflichtmäßig Sorge trägt, so könnte es scheinen, als ob die unehelichen Mündel, für deren Person ja nicht ein Vormund, sondern die Mutter zu sorgen hat, von seiner Wirksamkeit ausgenommen wären. Dies ist indes nicht der Fall. Wenn auch die Mutter für die Person des Kindes zu sorgen hat, so ist doch der Vormund ihr auch in diesen Angelegenheiten beigeordnet, er wird vermöge seiner Stellung als Beistand die Pflicht haben, wenn es nötig erscheint, helfend bei der Erziehung und Unterbringung des Kindes einzuschreiten, und insofern untersteht auch der Vormund des unehelichen Kindes der Aufsicht des Gemeindewaisenrates. Es wird aber mit Rücksicht auf diese Sachlage der Waisenrat sich oft mehr an die Mutter als an den Vormund halten müssen, wenn er versuchen will, Übelstände abzustellen, ohne dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Jedenfalls wird er nie vergessen dürfen, daß der Vormund eines unehelichen Kindes im wesentlichen nur der Vertreter des Kindes ist, der nicht in erster Linie für die Ernährung und Erziehung des Kindes verantwortlich erscheint. Namentlich bei ganz kleinen unehelichen Kindern hat der Vormund wenig zu schaffen; wenn er die Frage der Alimentation durch den unehelichen Vater geregelt hat, ist seine Hauptaufgabe vorläufig erfüllt, und wenn z. B. ein uneheliches Kind gefährdet erscheint, kann nicht er in erster Linie zur Verantwortung gezogen werden.

Die dritte Aufgabe des Gemeindewaisenrates ist die am allgemeinsten gefaßte (§ 1675 BGB.): Er hat dem Vormundschaftsgericht von allen Fällen Kenntnis zu geben, wo ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erforderlich erscheint. Diese Pflicht umfaßt namentlich alle Fälle, wo Kinder, die nach dem Gesetz einen Vormund oder Pfleger haben sollten, noch eines solchen entbehren, — der Gemeindewaisenrat wird die Fälle anzeigen und zugleich eine zum Vormund geeignete Person nennen. Diese Pflicht umfaßt ferner die Aufgabe, alle Fälle, wo das Vermögen eines Mündels gefährdet erscheint, zur Anzeige zu bringen. Es ist nicht Aufgabe des Gemeindewaisenrates, die Vermögensverwaltung des Vormundes regelmäßig zu beaufsichtigen, wohl aber hat er, wenn er z. B. erfährt, daß ein Vormund, der Mündelgelder verwaltet, Konkurs gemacht hat, oder wenn sonstwie das Vermögen des Mündels gefährdet sein könnte, Anzeige zu machen. Namentlich aber liegt die Bedeutung

des § 1675 des Bürgerlichen Gesetzbuches darin, daß der Gemeindewaisenrat auch das berufene Schutzorgan ist für Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, also seiner regelmäßigen Aufsicht entzogen sind. Bei jeder Mißhandlung oder Vernachlässigung eines Kindes, die dem Waisenrat zu Ohren kommt, ist es seine Aufgabe, den Sachverhalt festzustellen und eventuell das Vormundschaftsgericht anzurufen; in jedem Falle, wo z. B. ein Vater den Unterhalt des Kindes gefährdet, indem er etwa leichtsinnig lebt, oder trinkt, kann der Waisenrat einschreiten. Natürlich bedarf es in solchen Fällen besonderen Taktes und großer Vorsicht, schließt doch der Vorwurf der Vernachlässigung und Gefährdung eines Kindes das schwerste Vergehen ein, dessen sich ein Vater und eine Mutter schuldig machen können. Aber wenn auch mit Takt und Vorsicht, so doch mit Nachdruck und Umsicht wird der Gemeindewaisenrat gerade in solchen Fällen vorgehen, wenn er den Tatbestand des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. oben Seite 14) feststellen will.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in einigen Bundesstaaten der Gemeindewaisenrat die in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung gegebenen Minderjährigen, soweit sie nicht in Anstalten untergebracht sind — auch wenn sie nicht bevormundet werden — zu überwachen hat.

Die vorstehende Schilderung der Aufgaben des Gemeindewaisenrates läßt erkennen, daß nicht zuviel gesagt ist, wenn behauptet wurde, daß die wenigen Gesetzesparagraphen nicht nur eine ungeheuer wichtige Aufgabe stellen, sondern auch den Keim zur Entwickelung einer bedeutsamen Jugendschutz-Organisation in sich tragen. Es ist Sache der Praxis, den Gemeindewaisenrat wirksam auszugestalten.

Zwar sind scheinbar die Befugnisse noch gering, zwar muß der Gemeindewaisenrat, wenn er auch dem Vormundschaftsgericht koordiniert ist, sich in ernsteren Fällen auf Anrufen dieses Gerichts beschränken, und hat nicht die Befugnis selbst sofort wirksam einzugreifen. Aber dennoch sind der Befugnisse genug gegeben, um wenigstens in vielen Fällen helfen zu können. Es muß nur für die Zukunft durch lebhafte und gewissenhafte Arbeit die Unentbehrlichkeit des Gemeindewaisenrates nachgewiesen werden. Bisher hat vielfach der Gemeindewaisenrat mehr auf dem Papier gestanden, als praktische Bedeutung gehabt. Wenn aber durch gute Organisation und tatkräftige Arbeit gezeigt wird, was ge-

leistet werden kann, ist nicht zu zweifeln, daß in Zukunft die Bedeutung und damit die gesetzlichen Befugnisse sich erweitern werden. Folgt doch oft das Recht dem Bedürfnis und kodifiziert es Zustände, die sich in der Praxis allmählich entwickelt haben. Wenn nur in den nächsten Jahrzehnten die Institution des Gemeindewaisenrates sich auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb des zurzeit noch engen Rahmens der Befugnisse lebendig entwickelt, wenn sie nur ihre Existenzberechtigung nachzuweisen vermag durch erfolgreiche, treue Arbeit für die Jugend, dann kann es nicht fehlen, daß sie schließlich den engen Rahmen sprengt und über ihre gegenwärtige Bedeutung hinauswächst, und daß die Gesetzgebung den Gemeindewaisenrat zu erweiterter Wirksamkeit befugt.

Eine vielfach schmerzlich empfundene Lücke in der Gesetzgebung über den Gemeindewaisenrat ist insofern vorhanden, als zwar ihm die Pflicht obliegt, den Mündel zu beaufsichtigen, aber keine Machtmittel zu Gebote stehen gegenüber solchen Personen, die sich widerstrebend verhalten und z. B. den Beauftragten des Gemeindewaisenrates den Zutritt zum Mündel versagen. In Fällen direkter Gefährdung des Mündels, seines Lebens und seiner Gesundheit, treten wohl überall die Organe der Polizeiverwaltungen helfend ein, in manchen anderen Fällen wird man sich mit Erfolg an die Vormundschaftsgerichte wenden können, welche eventuell auf Grund des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Fortnahme des Mündels von den renitenten Pflegeeltern und die Unterbringung bei einer anderen Familie anordnen werden. Wenn auch dieses Mittel versagt, wird der Gemeindewaisenrat, dem der Zugang zur Wohnung des Mündels unmöglich gemacht wird, auf Umwegen Erkundigungen einzuziehen bemüht sein. Jedenfalls darf die Tatsache, daß eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, die der Ausfüllung bedarf, nicht davon abhalten, sich so gut es eben geht des Mündels anzunehmen.[1])

Von der Organisation des Gemeindewaisenrates, dem regelmäßig noch andere Pflichten neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen anvertraut zu werden pflegen, handelt der Abschnitt IV.

---

1) Ein Gesetzentwurf über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige, der gegenwärtig der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften in Hamburg unterliegt, gibt dem Gemeindewaisenrat die Befugnis, gegen Personen, die seinen Obliegenheiten gegenüber sich renitent verhalten, Strafen zu verhängen.

II. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Literatur (vgl. auch die Literatur zu Kapitel III).

1. Die Säuglingssterblichkeit in der Stadt Leipzig. Verwaltungsbericht für das Jahr 1903.
2. Finkelstein u. Ballin. Die Waisensäuglinge Berlins. Berlin. Urban u. Schwarzenberg. 1904.
3. Schloßmann. Über die Fürsorge für Säuglinge unter Berücksichtigung des neuen Dresdener Säuglingsheims. Archiv für Kinderheilkunde XLIII. 1—4. Stuttgart. Enke. 1905.
4. Brugger, Finkelstein, Baum. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 74. Leipzig 1905.
5. Verhandlungen der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mannheim 1905. Schriften, Heft 75. Leipzig 1905.
6. Pütter. Die Verheimlichung und Verschleppung von Säuglingen. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Barth. Leipzig. 1906.

Die Notwendigkeit oder gar die Berechtigung, der Säuglingssterblichkeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie in jeder Weise zu bekämpfen, wird nicht allseitig anerkannt. Es gibt Nationalökonomen, die in der verhältnismäßig hohen Sterblichkeit der Säuglinge die Wirksamkeit der natürlichen Auslese sehen, welche für die Ausschaltung der Unbrauchbaren sorgt und die für den Kampf ums Dasein Passendsten überleben läßt. Wir finden diese Anschauung namentlich bei jenen, welche fürchten, daß wir einer Übervölkerung entgegengehen. In jedem Jahre nimmt die Bevölkerung Deutschlands um mehr als 800000 Personen zu[1]), und es ist gewiß eine berechtigte Frage des Volkswirtschaftlers: Was soll aus all den Menschen werden? Aber bisher ist Deutschland noch ein aufstrebendes Volk gewesen und bisher haben sich immer noch für den Geburtenüberschuß Erwerbsmöglichkeiten gefunden. Die Bevölkerungsvermehrung hat gewaltige Umwälzungen in unserem Wirtschaftsleben hervorgerufen, sie ist ganz zweifellos mit eine Ursache dafür, daß Deutschland allmählich vom Agrarstaat zum Industriestaat wird und weiterhin sich zum Kolonialstaat ausbildet; aber bisher hat das Deutsche Reich, wie gesagt, seine Bevölkerung noch ernähren können und wird es voraussichtlich noch weiterhin können. In dem Zuwachs unserer Bevölkerung liegt — man denke nur an Frankreich — noch immer eine Quelle unserer Macht, sie ge-

1) 1904 wurden geboren 2089845 Kinder, es starben 1226681, Überschuß an Geburten 862664.

währleistet noch für einige Zeit unsere Weltstellung. Schon aus diesem nationalen Grunde haben wir alle Ursache, uns noch der Zeugungskraft unseres Volkes zu freuen und auch Ursache, das was ins Leben getreten ist, zu erhalten und für dessen Erhaltung zu kämpfen und zu arbeiten.

Auch ist es tatsächlich nicht richtig, daß die Säuglingssterblichkeit eine Auslese im Sinne der Auswahl der Tüchtigsten bewirken soll.[1]) Nicht die besonderen Qualitäten des einzelnen Säuglings befähigen ihn, die Schädigungen, die ihm Gefahr bringen, zu überwinden, sondern oft sind es reine Zufälligkeiten, rein äußere Bedingungen, die den einen Säugling in ein frühes Grab sinken lassen und den anderen erhalten. Ob im Säugling ein Geistesheros steckt oder nicht, das wissen wir nicht, und wir berauben die nächste Generation vielleicht unwissend einer Menge brauchbarer Volksgenossen, wenn wir auf diesem Gebiete einem laisser faire, laisser aller huldigen wollten.

Schließlich aber können wir aus ethischen Rücksichten nicht jenen Neo-Malthusianern folgen. Wir sind nun einmal, bewußt oder unbewußt, von christlichem Geiste, vom Geist der Nächstenliebe erfüllt und beeinflußt. Wenn wir erkannt haben, welche Ursachen die Säuglingssterblichkeit hat, und die Mittel kennen, um ihr entgegen zu treten, dann würden wir durch Nichtanwendung der Mittel unser Gewissen schwer belasten.

Jene Kinder, denen wir helfen könnten, werden von ihren Vätern, ihren Müttern geliebt, wie unsere eigenen Kinder von uns. Weil sie leben, weil sie in unsere Gesellschaft hineingeboren sind, haben sie ein natürliches Recht auf Erhaltung. Die Mittel, welche ärztliche Kunst und Wissenschaft uns an die Hand geben, um gefährdete Leben zu erhalten, gehören zu den Waffen, mit denen der Mensch als Spezies seine Art im Kampf ums Dasein zu behaupten sucht. Es ist kurzsichtig, nur in den „blind" wirkenden Naturkräften, in den Bazillenvegetationen des Darmes, in den den Magen vergiftenden Toxinen verdorbener Milch auslesende Kräfte sehen zu wollen, die die Menschheit als

1) Vgl. Möllhausen, Beiträge zur Frage der Säuglingssterblichkeit und des Einflusses auf die Wertigkeit der Überlebenden. Archiv für Kinderheilkunde. 43. Band.

Prinzing-Ulm u. Gruber. Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinscher Auslese. Zentralblatt für Gesundheitspflege XXII. 3. und 4.

Ganzes fördern, aber die Waffen des Geistes, mit denen wir den Kampf gegen jene Wirkungen aufnehmen, als im Kampf um das Dasein unseres Geschlechtes unberechtigt anzusehen. Wie das Gebiß und die Kralle des Tigers nützliche Eigenschaften sind, die ihm die Behauptung seiner Existenz möglich machen, wie die Erdfarbe des Feldhuhns es vor der Vernichtung durch seine Feinde schützt, so dienen die erworbenen geistigen Eigenschaften des Menschen, seine Erfahrung, seine Kenntnisse, seine Wissenschaft der Behauptung seines Geschlechtes gegenüber den ihn in der Natur umgebenden Feinden, auch den Darmbazillen, die Tausende von Säuglingen hinmorden. Daß der Mensch in solchem Daseinskampf nicht als Individuum kämpft, sondern als Gesamtheit, entspricht nur seiner Stellung als geselliges, als soziales Wesen.

Dieses soziale Empfinden lebt in uns, in der großen Mehrzahl unseres Volkes, und so lassen wir uns nicht durch blasse Theorien von dem unseren natürlichen Empfindungen entsprechenden Ziel abbringen, von dem Ziel, von allem Geborenen so viel wie möglich zu erhalten, und nicht nur am Leben zu erhalten, sondern auch zu möglichst gesunden und nützlichen Gliedern unseres Volkskörpers zu machen. Deshalb ist der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit der Grundstein und Ausgangspunkt aller Jugendfürsorgebestrebungen.

Über die Geburten gibt das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches 1906 folgende Aufschlüsse:

Geboren	1904	1903	1902	1901
Knaben	1075457	1057877	1074310	1080180
Mädchen	1013888	994326	1015103	1017656
Davon waren unehelich	175720	170534	177083	179683
Von 100 geborenen Kindern waren unehelich	8,4 %	8,3 %	8,5 %	8,6 %
Gestorben sind .	344972 Eheliche			
" " .	52809 Uneheliche			
eheliche	18,6 %	19,3 %	17,3 %	19,4 %
uneheliche . . .	31,4 %	32,7 %	29,3 %	33,9 %

Den Bevölkerungszuwachs lehrt uns folgende Tabelle kennen:

	Auf 1000 Einwohner kommen mehr Geborene als Gestorbene:	Von 100 Geborenen waren unehelich:
1851/60	9,0 %	11,5 %
1861/70	10,3 %	11,5 %
1871/80	11,9 %	8,9 %
1881/90	11,7 %	9,3 %
1891/00	13,9 %	9,1 %

Deutschland zeigt im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eine sehr hohe Mortalität der Säuglinge.

Das Reichsarbeitsblatt Nr. 3 in 1905 gibt folgende Zahlen für 1901:

	% der Sterbefälle:	% der lebend Geborenen:
Deutsches Reich	35,8	20,7
Österreich	31,8	20,9
Schweiz	22,2	13,7
Italien	24,6	16,2
Frankreich	15,5	14,2
Dänemark	25,3	13,4
Schweden	17,4	10,4
Großbritannien	26,6	15,8
Vereinigte Staaten von Nordamerika	19,2 (1900)	9,7

Zweifelhaft ist allerdings, ob die Frage der Säuglingssterblichkeit außerhalb Deutschlands mit derselben Genauigkeit verfolgt und die Statistik überall mit derselben Gründlichkeit aufgestellt wird, wie bei uns.

Nach derselben Statistik waren im Jahre 1904 von allen Gestorbenen im Reiche 34,2 % noch nicht 1 Jahr alt; auf eheliche Geburten entfielen 18,6 %, auf uneheliche 31,4 % Todesfälle.

In einzelnen Teilen des Reiches sind die Sterblichkeitsverhältnisse sehr verschieden.

Wir wählen aus der langen Liste der Reichsstatistik[1]) nur einige Beispiele, die auch über die Sterblichkeit speziell der unehelichen Kinder im Jahre 1904 Aufschluß geben:

	Auf 100 ehelich | unehelich Lebendgeborene kamen unter 1 Jahr alt Gestorbene eheliche	unehelich
Hamburg	14,9	28,8
Ostpreußen	16,5	28,7
Westpreußen	18,8	37,3
Berlin	18,8	29,2
Provinz Brandenburg	20,7	35,5
„ Posen	17,1	35,9
„ Hannover	13,1	26,7
Hessen-Nassau	11,9	28,1
Königreich Sachsen	23,2	32,3
Mecklenburg-Strelitz	21,6	30,9
Reuß ä. L.	23,4	33,2
„ j. L.	25,2	27,0
Waldeck	9,8	9,7
Schaumburg-Lippe	10,8	31,8
Reichsdurchschnitt	18,6	31,4

Man begegnet oft der Ansicht, daß die Industriegegenden eine besonders hohe Säuglingssterblichkeit haben sollen. Dies gilt aber, wie die Statistik zeigt, wenn überhaupt, doch nicht allgemein. Abgesehen von einzelnen Abweichungen, trennt der Meridian von Lübeck Preußen in eine östliche Hälfte mit über 20 % und eine westliche Hälfte mit unter 20 % Durchschnitts-Säuglingssterblichkeit. Ausgenommen sind nur der Regierungsbezirk Köslin mit unter 20 % und der Regierungsbezirk Cöln mit mehr als 20 %.[2])

1) Weitere wichtige statistische Mitteilungen sind im Reichsarbeitsblatt Nr. 2 von 1907 enthalten. Besonders interessant ist eine Tabelle über die Bewegung der Sterblichkeitsziffer von 1891—1905. In den meisten Städten ist sie gesunken. In einigen gestiegen. Am meisten in Kiel, wo 1892 von 100 Lebendgeborenen 14,9 starben, dagegen 1905: 18,5.

2) Nach dem Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat von 1904 und den Mittelwerten des Jahrzehnts 1891/1900.

Die einzelnen Zahlen sind sehr merkwürdig. Unter den ehelichen Kindern starben in Waldeck 9,8 %, in Reuß 23 und 25 %. In dem vorherrschend von Landbevölkerung bewohnten industriefreien Mecklenburg-Strelitz starben 21,6 % gegenüber 14,9 % in dem dicht bevölkerten Hamburg. Das landwirtschaftliche Westpreußen steht mit seinen 37,3 % gestorbener unehelicher Kinder an der Spitze der Sterblichkeitsliste Unehelicher, mit 18,8 % Mortalität ehelicher Kinder in der schlechteren Hälfte.

Vergleichen wir die Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder innerhalb desselben Gebiets, so finden wir sie in Waldeck gleich niedrig, in Schaumburg-Lippe bei Unehelichen dreimal so hoch wie bei Ehelichen.

Die Zahlen beweisen, daß es sich bei der Säuglingssterblichkeit nicht um eine naturgesetzliche Erscheinung handeln kann, sondern um eine Erscheinung, die in örtlichen Verhältnissen begründet sein muß. Wenn es auch noch nicht möglich ist, die Verschiedenheiten auf ihre Ursachen zurückzuführen, oder gar sie auf eine einfache Formel zu bringen, so ist doch das eine ersichtlich: Weil eben die Sterblichkeit der Säuglinge eine so wechselnde ist, ist sie von Bedingungen abhängig, die einer Abänderung fähig sein müssen. Es mögen diese Bedingungen zum Teil mit klimatischen Verhältnissen, zum Teil mit Stammeseigentümlichkeiten der verschiedenen Bevölkerungselemente zusammenhängen, mit ihrem allgemeinen Kulturniveau, und deshalb schwer beeinflußbar sein, aber ein bestimmtes Naturgesetz, wonach eine bestimmte Anzahl der Geborenen innerhalb des ersten Lebensjahres sterben muß, besteht nicht.

Die große Differenz zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder (im Reiche 18,6 % und 31,4 %) ist ein Zeichen des Einflusses der wirtschaftlichen Verhältnisse.[1])

Finkelstein suchte diesen Einfluß genauer festzustellen. Er stellte die Sterblichkeit der Kinder in Berlin unter Anwendung der Mietpreise der Wohnung als Maßstab der wirtschaftlichen Lage fest. Die Zahl der Kinder in Wohnungen über 450 M. (3 Zimmer und mehr) verhielt sich zu der Zahl der Kinder

1) Vgl. auch Dr. Silbergleit, Die Säuglingssterblichkeit in den westlichen, in den übrigen Vororten Berlins, sowie in Berlin selbst nach Kalendermonaten 1903—1905. Veröffentlichungen des Statistischen Amts der Stadt Schöneberg.

in Wohnungen unter 450 M. Mietpreis (2 Zimmer und weniger) überhaupt wie 1 : 4,3.

Die Zahl der an Magendarmkrankheiten Verstorbenen verhielt sich wie 1 : 15,5.

Bei den weniger Bemittelten (W.) also war die Lebensgefährdung durch diese Krankheiten mehr als dreimal so groß, als bei den besser Gestellten (B.).

Die Zahl der Flaschenkinder verhielt sich B. : W = 1 : 3,6. Die Sterblichkeit der Flaschenkinder B. : W. = 1 : 16.

Also waren die mit künstlicher Nahrung aufgezogenen Kinder der weniger Bemittelten 4,4 mal so stark gefährdet.

Bei Brustkindern verhielt sich B. : W. = 1 : 5,5.
Die Sterblichkeit " " B. : W. = 1 : 1,6,
also ist hier noch eine dreimal so große Gefährdung der Kinder weniger Bemittelter erkennbar.

Ähnliches ließ sich in Hamburg beobachten.

Im Jahresdurchschnitt der Jahre 1894—1900[1]) starben in Rotherbaum und Harvestehude, den Stadtteilen der Wohlhabendsten, von 1000 Einwohnern 1,87 im ersten Lebensjahre, in Billwärder Ausschlag, der fast ganz von weniger Bemittelten bewohnt ist, 8,7 %, also fast fünfmal so viel.

Es ist schwer, bei dieser Statistik scharf zu trennen zwischen dem Einfluß, den das Einkommen an sich hat, und dem Einfluß der Wohnungsverhältnisse. Beide sind ja eng genug miteinander verbunden. Einen deutlichen Beweis für die Schädlichkeit großer Dichte der Belegung der Wohnungen gibt eine Leipziger Statistik. Die Anzahl der gestorbenen Säuglinge betrug dort bei einer Belegung von 0—1 Bewohnern des Zimmers 300,6 ‰, bei mehr als 3 Bewohnern 418,9 ‰.

Je dichter eine Wohnung belegt ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Lebens.

Erwiesen ist ein enger Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit des Wassers und der Säuglingssterblichkeit. Die eben genannte Hamburger Statistik teilt mit, daß dort von 1840—1892 die Sterblichkeit der Säuglinge immer über 20 % lag, teils bis 30 % und höher stieg. Mit der Einführung

1) Aus „Die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs". Festschrift der 73. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Hamburg 1901.

besserer Wasserversorgung im Jahre 1893 fiel die Sterblichkeit unter 19 %. Die folgenden Jahre zeigen nachstehende Zahlen:

1894: 16,7 %	1898: 18,5 %
1895: 19,8 %	1899: 18,8 %
1896: 16,9 %	1900: 18,2 %
1897: 17,9 %	

Vor allen anderen Schädigungen sind aber die aus ungeeigneter Nahrung des Kindes herrührenden von besonders entscheidender Bedeutung. Die Mutter, welche ihr Kind selbst stillt, steigert dessen Lebensaussichten, darüber herrscht keinerlei Zweifel; das Kind, das mit Ersatznahrung aufgefüttert wird, verliert an Lebenswahrscheinlichkeit. Wir wollen auf die wesentlich medizinische Frage nicht weiter eingehen, nur die Tatsache selbst feststellen:

Finkelstein ermittelte in Berlin im Juli/September 1903 folgende Sterblichkeitsverhältnisse:

Bei Brustnahrung	1,34 %,
„ „ neben Tiermilch	3,51 %,
„ Tiermilch	3,55 %,
„ Surrogaten	5,16 %,
„ sonstiger gemischter Nahrung	5,65 %.

Die verhältnismäßig hohe Sterblichkeit unehelicher Kinder wird mit Recht wesentlich auf die Tatsache zurückgeführt, daß viele Mütter, um zu verdienen, oder weil sie sich ihres Kindes schämen, es fremden Leuten zur Pflege — natürlich wird dann mit Tiermilch oder anderen Ersatzmitteln genährt — anvertrauen.

Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit geben zugleich die Hinweise auf die Möglichkeiten einer Verbesserung der Verhältnisse. Es wird vor allem die gesamte wirtschaftliche Hebung des Volkes die Sterblichkeit günstig beeinflussen, die fortschreitende Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der Wohnorte, der Wasserversorgung, die Wohnungspflege, sie werden auf dem Gebiete der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit bedeutende Erfolge erzielen. Ebenso werden die Krankenkassen und Versicherungsanstalten zweifellos in Zukunft der Frage näher treten, ob schwangeren und entbundenen Frauen und Mädchen eine eingehendere Fürsorge zuteil werden soll. Der sozialpolitische Weitblick, den die Gesetzgebung auf diesen Gebieten bisher gezeigt hat, wird auch in Zukunft sich bewähren. Schließlich

aber wird die Förderung des Selbststillens der Mütter als Hauptforderung mit Recht aufgestellt.

Zahlreiche öffentliche Einrichtungen dienen direkt und indirekt der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, namentlich soweit besondere Kategorien von Kindern in Betracht kommen, als die unehelichen (vgl. die Ausführungen über Vormundschaftswesen, Berufsvormundschaft, Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens) und die armen — ehelichen oder unehelichen — Kinder (vgl. Waisenpflege). Die Gesamtheit der Säuglinge erfährt eine besondere Fürsorge mehr indirekt, wie gesagt, vornehmlich durch Anbahnung eines Fortschrittes in den wirtschaftlichen und hygienischen Verhältnissen.

Im übrigen wird eine reiche private kirchliche oder vereinsmäßige Fürsorge gepflegt[1]): Hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, als der späteren Mütter, Versorgungsanstalten für Schwangere, Hauspflege (diese oft unter Beihilfe der städtischen Armenverwaltungen) für Wöchnerinnen, Entbindungsanstalten (zum Teil öffentlichen Charakters), Krippen, Säuglingsasyle, Säuglingsspitäler, Bestrebungen zur Beschaffung guter und billiger Milch.

In der Frage der Ernährung des Säuglings an der Mutterbrust ist ein Eingreifen seitens öffentlicher Behörden usw. wohl kaum anders denkbar, als durch Aufklärung der Mütter über die Bedeutung des Selbststillens. Viele Städte lassen durch die Standesämter gelegentlich der Anmeldung von Geburten Merkblätter und Regeln über Säuglingsernährung verteilen. Das preußische Ministerium des Innern machte durch Verfügung vom 14. Januar 1905 auf die Wichtigkeit der Aufklärung der Mütter aufmerksam und wies die Landratsämter, Oberbürgermeister usw. an, für Verbreitung von Merkblättern zu sorgen. Eine bessere Heranbildung der Hebammen wird angestrebt.

Ganz vereinzelt ist noch (Freiburg i. B. und andere Städte) die Gewährung von Stillprämien an bedürftige, selbststillende Mütter aus öffentlichen Mitteln. Gewiß ist dies eine der wirksamsten Maßregeln.

Berlin hat aus städtischen Mitteln eine Summe von 90000 M. jährlich ausgesetzt zur Bekämpfung der Säuglings-

1) Einzelheiten bei Brugger. Zahlreiche Artikel über diese Art der Fürsorge finden sich in der „Jugendfürsorge". Berlin 1900—1906.

sterblichkeit durch Einrichtung von vier Fürsorgestellen.[1]) Um die Abneigung gegen Annahme öffentlicher Unterstützung von den Leistungen dieser Fürsorgestellen loszulösen, wurde die Verwaltung der Schmidt-Gallischstiftung übertragen. In den Fürsorgestellen erhalten Unbemittelte unentgeltlich Rat für die Pflege und Behandlung der Säuglinge, dort wird die Pflege kontrolliert, auf Stillen hingewirkt, erforderlichenfalls eine Geldbeihilfe gegeben (bisher war das Maximum 25 M. im Monat), um der Mutter das Stillen zu ermöglichen. Wenn die Mutter nicht stillen kann, gewähren die Fürsorgestellen andere Nährmittel, gute Kuhmilch u. dgl., zuerst unentgeltlich, später gegen den Selbstkostenpreis.

Besondere Beachtung verdienen die der allerjüngsten Zeit angehörigen Bestrebungen zur Verbesserung der Anstaltspflege. Da viele öffentlichen Anstalten für Säuglingspflege vorhanden sind, zum Teil als Abteilungen von Krankenhäusern, zum Teil als Abteilungen von Waisenpflegeanstalten, so gehört die Anstaltspflege der Säuglinge auch dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge an. Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Fortschritte in der Anstaltspflege aber zum großen Teil ursprünglich privaten Anstalten zu danken sind.

Noch Neumann hält in seinem Berichte über die unehelichen Kinder in Berlin (siehe Literaturverzeichnis zu Kapitel III) nicht viel von Anstaltspflege für Säuglinge und spricht damit ein Urteil aus, das damals noch allgemein gültig war. Tatsächlich gediehen früher kleine Kinder nur sehr schlecht in Anstalten, und waren Sterblichkeitsziffern von 60% bis 80% in Säuglings-Anstalten keine außergewöhnliche Erscheinung. Zum Teil erklärte sich die hohe Sterblichkeit aus der Tatsache, daß man alle einigermaßen gesunden Kinder nicht in solche Anstalten aufnahm, — z. B. Waisenverwaltungen gaben die Kinder tunlichst in Familienpflege, um sie dem ungünstigen Anstaltseinfluß zu entziehen — zum Teil führte man die hohe Sterblichkeit auf eine eigenartige, wohl als Hospitalismus bezeichnete, unter wechselndem Symptomenkomplex auftretende Krankheit zurück. Die Arbeiten von Siegert, Schloßmann, Finkelstein lehrten das alte Vorurteil gegen Anstaltspflege für Säuglinge überwinden. In modernen, allen Ansprüchen der Fortschritte in der Wissenschaft entsprechend eingerichteten Anstalten kennt und fürchtet man die spezifische Anstalts-Säuglingssterblichkeit und den an-

1) A. Japha u. H. Neumann. Die Säuglingsfürsorgestelle I in Berlin 1906.

geblichen Hospitalismus nicht mehr. Im Gegenteil, die Sterblichkeit in diesen Anstalten ist neuerdings nicht höher, sondern ebenso groß oder geringer als die Sterblichkeit der Säuglinge außerhalb derselben, wobei zugunsten der Anstalten noch hervorzuheben ist, daß ihre Pfleglinge fast ausnahmslos kranke oder sehr pflegebedürftige Kinder sind, da nach wie vor die gesunden Kinder in diesen Anstalten keine Aufnahme finden. Nach Finkelstein überlebten in der Berliner Waisenpflege im Mittel der Jahre 1896—1900 ca. 30 % das erste Jahr. Für die folgenden Jahre lauteten die Zahlen: 74,6 % und 71,8 %. Die Zahlen gelten für Anstalts- und Kostpflege. In der Kostpflege allein starben 20 %.

Deutlich tritt auch im Hamburger Waisenhause[1]) der Einfluß verbesserter Anstaltspflege hervor.

Es starben, ohne Unterschied ob in Familienpflege, Krankenhaus oder Waisenhaus:

1901:	48,7 % der Säuglinge,	1904:	26,16 % der Säuglinge
1902:	34,61 % „ „	1905:	20,43 % „ „
1903:	37,10 % „ „	1906:	19,57 % „ „

Für Anstaltspflege[2]) allein stellten sich die Zahlen auf:

1901:	63 %	1904:	27,5 %
1902:	46,6 %	1905:	12,44 %
1903:	52 %	1906:	12,15 %

Die Ursachen der besseren Erfolge lassen sich auf einfache Formeln bringen:

1. Sorgsame und dauernde ärztliche Aufsicht.
2. Individuelle Pflege, insbesondere bezüglich der Nahrung, z. T. Verabreichung von Brustnahrung.
3. Reichliches, gebildetes und ärztlich angeleitetes Pflegepersonal.
4. Strengste Isolierung der Kinder[3]): Jedes Kind wird so angesehen, als ob es ansteckend wäre.

---

1) Außer Berlin und Hamburg haben öffentliche moderne Säuglingspflege-Anstalten, soweit der Verfasser orientiert ist, Dresden, Breslau, Heidelberg.

2) Bei diesen Zahlen sind nur wirklich in der Anstalt verpflegte Säuglinge gezählt, nicht die nur vorübergehend dort aufhältlichen Säuglinge.

3) Die Forderung der Isolierung ist nicht so aufzufassen, als ob für jedes Kind ein besonderer Raum vorhanden sein müßte, sondern so, daß kein Gegenstand, der in der Pflege eines Kindes benutzt wird, mit einem anderen Kinde in Berührung kommen darf.

In der weiteren Zukunft werden sich auch andere Städte der Pflicht, zweckentsprechende Säuglingsanstalten für die Pflege kranker oder besonders pflegebedürftiger Kinder einzurichten, nicht entziehen können. Die Erfahrungen lehren, daß diese Anstalten ein wichtiges Mittel im Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit sind.

Die anderen Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, besonders die öffentliche Aufsicht, werden in den folgenden Abschnitten besprochen.

III. Die Fürsorge für die unehelichen Kinder. Ziehkinderwesen.

1. Die allgemeine Lage der Unehelichen.

Literatur.

Es kommen in Betracht die Literaturangaben über Vormundschaft und Berufsvormundschaft (S. 5 und S. 19), teilweise auch über die Fürsorge für Säuglinge (S. 36).

Ferner:

1. Neumann. Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena. Gustav Fischer. 1900.
2. Artikel „Uneheliche Kinder" im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Von Conrad, Elster usw. Jena. Gustav Fischer.
3. O. Spann. Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main. Dresden. O. V. Böhmert. 1905.
4. Chr. Klumker u. O. Spann. Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Dresden. O. V. Böhmert. 1905.

Bei allen Fürsorgeeinrichtungen, die der Gegenstand der weiteren Ausführungen sein werden, treten die unehelichen Kinder in den Vordergrund. Sie erscheinen als ganz besonderer Fürsorge bedürftig. Sie zeigen eine besonders hohe Mortalität. Sie stellen ein starkes Kontingent zu den armenrechtlich hilfsbedürftigen und zu den verwahrlosten Kindern. Ihrer ist auch im Vormundschaftsrecht besonders gedacht.

Es ist zunächst notwendig, über die allgemeine Lage der Unehelichen ein genaueres Bild zu bekommen.

Längst bekannt ist, daß die Lage des unehelichen Kindes im allgemeinen eine wesentlich ungünstigere ist als die des ehe-

lichen. Es hängt das wesentlich mit unseren gesellschaftlichen Anschauungen und der wirtschaftlichen Lage der Mutter des unehelichen Kindes zusammen.

Das uneheliche Kind kommt sehr selten erwünscht.

In der Regel ist es der sichtbare Beweis dafür, daß seine Mutter sich nicht der von der guten Sitte geforderten geschlechtlichen Enthaltsamkeit Unverheirateter befleißigt hat. Wenn auch in den untersten Schichten der Bevölkerung die „Schande" im allgemeinen nicht in dem Maße gefühlt wird, wie in den höher stehenden, so stellt doch der Familienzuwachs gewöhnlich eine unerwünschte Belastung des Familienbudgets dar, mindestens legt er, auch wenn der Vater seine Zahlungspflicht erfüllt, der Mutter oder der Großmutter, falls das Kind im Kreise seiner Verwandten aufwächst, die Pflicht der Pflege und Wartung auf, die mit Unbequemlichkeiten und vielfach auch mit Behinderungen im Broterwerb verbunden ist. Nehmen die Angehörigen das Kind nicht auf, dann erwächst der Mutter in der Regel die Pflicht, noch zu den Beiträgen des Vaters Zuschüsse aus eigenem Einkommen zu leisten, um die Forderungen der Pflegemutter erfüllen zu können. Man kann nicht sagen, daß das uneheliche Kind allgemein weniger Liebe seitens der Mutter genießt, als das eheliche, aber zweifellos kann als Regel gelten, daß die Gesamtumgebung das uneheliche Kind mit weniger Freude begrüßt, als das eheliche, und daß dem Kinde aus diesem Umstande Nachteile erwachsen.

Vielfach hat man sich im Irrtum über die Lage des bei Fremden aufgezogenen unehelichen Kindes befunden. Von einzelnen krassen Fällen ausgehend, wo uneheliche Kinder scheußlichen Verbrechen von gemeinen Weibern zum Opfer fielen, die aus Geldgier das junge Leben auslöschten, ist oft der Ausdruck „Engelmacherin" gleichbedeutend gewesen mit der Bezeichnung Kostmutter. Es ist aber diese Ansicht zweifellos falsch. Die sehr große Mehrzahl der unehelichen Kinder findet liebevolle Pflege und Wartung bei den Pflegemüttern. Die besonderen Gefahren der Unehelichen liegen nicht vorzugsweise oder allein auf diesem Gebiet.

Systematische Untersuchungen über die allgemeine Lage der Unehelichen haben Aufschlüsse gegeben, die es möglich machen, den Hebel an die besondere, ihnen nötige Fürsorgetätigkeit anzusetzen.

Es sei hier namentlich auf die Arbeiten von Neumann und Spann hingewiesen. Neumann untersuchte die unehelichen Kinder in Berlin in einer sehr gründlichen Studie.

Zunächst wird von Neumann auf die große Verschiedenheit der einzelnen Kategorien unehelicher Kinder aufmerksam gemacht.

In einem sehr großen Teil unserer Bevölkerung gilt die Zeugung eines Kindes durch Verlobte nicht als verboten. Das Verlöbnis, welches ein Eheversprechen in sich schließt, findet nach sehr verbreiteter Anschauung durch die Eheschließung vor dem Standesbeamten und der Kirche eine mehr formelle Bestätigung. Das Kind der Brautleute steht vielfach dem ehelichen Kinde gleich, es genießt die gleiche Fürsorge, es wird ja auch durch die Eheschließung gesetzlich zu einem ehelichen Kinde. Die ungünstige Stellung des unehelichen Kindes tritt erst dann hervor, wenn es einem Verhältnis entsprossen ist, das von vornherein nicht auf die Dauer berechnet war, oder wo der Verlobte sich nach gegebenem Eheversprechen treulos von der Mutter trennt. Mit den nicht legitimierten Kindern beschäftigen sich daher auch Neumann und Spann vorzugsweise.

Neumann verfolgt im einzelnen die Schicksale der im Jahre 1896 in Berlin geborenen Unehelichen, auch der später nach auswärts verzogenen. Im ganzen bildeten 7229 uneheliche Geburten den Gegenstand der Untersuchung.

Um eine Bemerkung vorweg zu nehmen:

166 Kinder, die nach außerhalb abgemeldet waren, ließen sich an dem angeblichen neuen Wohnort polizeilich nicht ermitteln. Wo sie geblieben sind, läßt sich nicht sagen. Wenn auch in manchen Fällen das Ziel des Verzuges nach erfolgter Abmeldung zufällig verändert und die nachträgliche Anzeige an das Meldeamt unabsichtlich unterblieben sein mag, so wird doch anzunehmen sein, daß für einen großen Teil der Kinder absichtlich eine Falschmeldung erfolgt ist, um die Spuren zu verwischen. Es braucht nicht immer die Absicht der Beseitigung des Kindes vorgelegen zu haben, immerhin aber wird durch die Möglichkeit der Falschmeldung die Möglichkeit der verbrecherischen Beseitigung des Kindes nahe gerückt. Um dem Kindesmord, soweit er noch vorkommt, wirksamer zu steuern, ist es unumgänglich, daß alle Meldeämter — oder auch Gemeindewaisenräte, die ja von den Unehelichen erfahren müssen, weil sie sämtlich bevor-

mundet werden — sich nicht einfach mit der erfolgten Abmeldung begnügen, sondern sich, und zwar mit tunlichster Beschleunigung, von der erfolgten Ankunft an dem bei der Abmeldung angegebenen Orte überzeugen und im Falle des Nichteintreffens ungesäumt eingehende Nachforschungen veranstalten.[1]) Wenn auch nicht jedes Kind gefunden wird, so muß doch die Tatsache der eingehenden Nachforschung und die Gefahr der Entdeckung hemmend auf verbrecherische Absichten wirken.

Bei 760 Kindern, also bei mehr als einem Zehntel, konnte ermittelt werden, daß sie legitimiert wurden. Das Verhältnis der Legitimierten wird günstiger, wenn man bedenkt, daß eine ganze Anzahl der Kinder so früh starb, daß sie nicht mehr vor der Eheschließung legitimiert werden konnten.

Besonderes Interesse verdienen die Zahlen über die Umgebung, in der die Kinder aufwachsen. Nur ein Fünftel der unehelich Geborenen befand sich bei sog. konzessionierten Haltefrauen, d. h. Frauen, die nicht-verwandte Kinder mit polizeilicher Genehmigung gegen Entgelt aufnehmen. Die sehr große Mehrzahl der Kinder ist bei Angehörigen verpflegt worden. Von 1491 in fremden Familien verpflegten Haltekindern waren 1371 dauernd in derselben Pflegestelle, ein Zeichen, daß die Pflegestelle gut war und ferner meistens auch ein Zeichen dafür, daß sich zwischen Pflegeeltern und Kind ein näheres Verhältnis herausgebildet hatte. Es spricht sich dies letztere übrigens auch in einer überall beobachteten Tatsache aus: Das Pflegegeld entspricht selten den tatsächlichen Aufwendungen der Pflegemütter, in sehr vielen Fällen leisten diese aus Liebe zu dem Kinde Zuschüsse aus dem Eigenen.

Im ganzen kamen nur 380 = 5,8 % der unehelichen Kinder in Waisenpflege, derart, daß die Armenverwaltung die ganze Fürsorge übernahm, — wesentlich größer allerdings ist wohl die Zahl der Kinder, für welche aus öffentlichen Mitteln durch die Hand der Mutter ein Zuschuß zum Pflegegeld gezahlt wurde. In 111 Fällen (33,9 %) kamen die Kinder in Waisenpflege, weil die Mütter verzogen oder unbekannten Aufenthaltes waren, letzteres in 100 Fällen, die also allein ein

---

1) In Hamburg besteht diese Einrichtung, welche auch Pütter neuerdings fordert (Die Verheimlichung und Verschleppung von Säuglingen. Leipzig 1906), seit 1905.

grobes Verschulden und Lieblosigkeit der Mutter vermuten lassen. 17 Findlinge kamen vor, darunter blieb nur bei 8 Kindern die Mutter unbekannt.

Von 1000 im Jahre 1896 geborenen Unehelichen haben 634,4 Kinder[1]) das erste Lebensjahr vollendet. Die Sterblichkeit der in öffentlichen Anstalten, also von sozial ungünstiger gestellten Müttern — denn nur die sozusagen Obdachlosen pflegen öffentliche Entbindungsanstalten aufzusuchen — Geborenen war 1,5 mal so groß, als die der in Privathaushaltungen Geborenen.

Bezüglich der in öffentlicher Waisenpflege befindlichen unehelichen Pflegekinder stellte Neumann fest, daß die außerhalb Berlins in Pflege gegebenen Kinder eine höhere Sterblichkeit zeigten, als die in der Stadt selbst in Pflege Gegebenen.[2]) Es wird die Tatsache auf die Fährlichkeiten des Transports kranker Kinder und die Schwierigkeit, außerhalb der Stadt ärztliche Behandlung und Überwachung zu finden, zurückgeführt.

Die günstigsten Lebensaussichten boten 1896 die in unentgeltlicher Privatpflege befindlichen Kinder, demnächst die in Haltepflege befindlichen, zuletzt die Waisenkinder.[3])

Neumann sagt zum Schluß: „Von der polizeilichen Beaufsichtigung abgesehen, haben freilich für das Wohl aller unehelichen Kinder das Vormundschaftsgericht und seine Organe (Waisenrat, Vormund, Pfleger) zu sorgen ...

Selbst wenn man den Wunsch hat, für das Kind sofort nach der Geburt — zu einer Zeit, wo es am wichtigsten wäre — die volle, vom neuen Bürgerlichen Gesetzbuch gewährte Hilfe in Anspruch zu nehmen, dürfte dies vorläufig an dem schleppenden Geschäftsgang scheitern.

---

1) Nach der preußischen Statistik, Heft 188, ist in Neu-Weißensee und Groß-Lichterfelde die Sterblichkeit im Jahre 1900 auf 80% gestiegen.

2) Vgl. hierzu IV. Familienpflege.

3) Natürlich kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Berliner Waisenpflege schlecht war. Abgesehen von gewissen Schädigungen, welche die in Waisenhäusern notwendigerweise stattfindende Massenverpflegung der Säuglinge früher mit sich brachte und die jetzt vermieden werden — vgl. darüber den vorigen Abschnitt —, rührt die hohe Sterblichkeit wesentlich daher, daß schon bei Eintritt der Waisenpflege — es handelt sich um die ärmsten Kinder — infolge früherer schlechter häuslicher Pflege die Kinder schlechte Lebensaussichten mitbrachten.

Die unehelichen Kinder können nach auswärts ziehen und für das Auge der Behörde unsichtbar werden, sie können hier bleiben und hier verderben und sterben. Es bekümmern sich Gericht, Polizei, Armenverwaltung um diese Kinder — so scharf es auch klingen mag — zum Teil überhaupt ohne Erfolg, zum Teil zu spät."

Die Neumannschen Untersuchungen, welche in ihren Ergebnissen übrigens auch für andere Großstädte zutreffen, oder zutrafen, sind insofern von großer praktischer Bedeutung gewesen, als sich, zugleich mit den Bestrebungen anderer Gleichgesinnter, gerade in den letzten Jahren ein wesentlicher Aufschwung in der Fürsorge für Uneheliche erkennen läßt.

Eine wichtige Ergänzung der Neumannschen Untersuchungen bieten diejenigen Spanns, welche sich mit der weiteren Entwickelung der Unehelichen befassen. Das Material, mit dem Spann arbeitete, ist nicht sehr groß, die absoluten Zahlen nicht bedeutend, aber doch treten einzelne Erscheinungen so auffallend hervor, daß die Allgemeingültigkeit vieler Schlüsse anerkannt werden muß.

Spann stellte den wichtigen Begriff der funktionellen Unehelichkeit auf.

In den allgemeinen statistischen Angaben über eheliche und uneheliche Geburten ist das entscheidende Unterscheidungsmerkmal die Tatsache, ob die Eltern des Kindes vor der Erzeugung des Kindes, oder vielmehr vor dessen Geburt vor dem Standesbeamten das Protokoll der Eheschließung unterzeichnet haben. Nun kann zweifellos die Erklärung der Eheschließung an sich nicht allein eine so geheimnisvolle Kraft haben, daß sie das nach ihrer Ablegung geborene Kind bezüglich der Ernährung usw. besser stellt, obgleich ein gewisser Einfluß insofern nicht geleugnet werden kann, als das Kind vielfach eben, wenn die Eheschließung der Geburt nicht vorangegangen ist, gebrandmarkt erscheint und lästig empfunden wird und vielleicht deshalb mangelhafter Fürsorge genießt. Das Entscheidende ist immer die Lage, in der das Kind aufwächst. Dasjenige Kind hat am wenigsten Aussicht auf normale Entwickelung, welches der Familie entbehrt. Insofern ist die formale von der funktionellen Unehelichkeit zu unterscheiden. Die formale Unehelichkeit, deren Merkmal das Fehlen der Eheschließung seitens der Eltern ist, braucht

noch keine spezifischen Nachteile für das Kind zu haben.[1]) Spann definiert die eigentliche, die funktionelle Unehelichkeit, die als Schaden an dem sozialen Körper empfunden wird, „als jene Bevölkerungserneuerung, bei welcher die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelungsbedingungen nicht in funktionell hinreichendem Maße dargeboten werden", d. h. nicht in dem Maße, welches für den Nachwuchs zur Sicherung und Weiterentwickelung des schon vorhandenen Kulturniveaus einer gesellschaftlichen Sphäre notwendig ist. Die typische Form der funktionellen Unehelichkeit ist die, wo das Kind unter alleiniger Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter, also in einer nur rudimentären Familie aufwächst.

Interessant ist das Ergebnis der Spannschen Untersuchungen, daß jene unehelichen Kinder, welche in einer Stiefvaterfamilie groß werden, d. h. in einer Familie, wo der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, sich wenig oder gar nicht schlechter in der Entwickelung stehen als die ehelichen Kinder.[2])

Als Maßstab für die Entwickelung des unehelichen Kindes diente Spann, der sein Material der Militär-Stammrolle in Frankfurt a. M. entnahm, die Militärtauglichkeit — sie gibt Anhaltspunkte für die körperliche Entwickelung — und die Berufsstellung. Beide geben Aufschlüsse über die geistige und allgemeine kulturelle Entwickelung.

Die wichtigsten Ergebnisse der sehr sorgfältigen Untersuchung sind:

1. Von den unehelich geborenen Knaben erreichten weitaus weniger das 20. Lebensjahr, als von den ehelich geborenen Knaben. Abgesehen von einigen, nicht bedeutenden Ungenauigkeiten traten von 1000 ehelich geborenen Knaben 660,5 in das

1) In der jüdischen Bevölkerung Galiziens pflegen die Ehen nur nach jüdischem Ritus geschlossen zu werden und nicht vor dem Standesamt. Vor dem Gesetz gelten diese Ehen als wilde Ehen, die aus ihnen hervorgehenden Kinder als uneheliche. Sie bewirken eine ungeheuere Höhe des Prozentsatzes der unehelichen Geburten in Galizien. Gleichwohl wachsen diese Kinder unter gleich günstigen oder ungünstigen Bedingungen auf, wie die ehelichen Kinder. Sie sind nur formal unehelich, aber funktionell ehelich.

2) Der Fall, daß das uneheliche Kind bei seinem Vater und einer ihm fremden Mutter, also in einer Stiefmutterfamilie aufwächst, ist sehr selten. Wenn die Eltern des unehelichen Kindes sich heiraten, wird das Kind ehelich.

militärpflichtige Alter, von 1000 unehelich geborenen Knaben nur 181,5.

2. Von den Frankfurter militärpflichtigen Unehelichen ist ca. 1/3 in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen, von dem Rest sind 1/3 Waisen (in öffentlichen Anstalten oder in Familienpflege auf öffentliche Kosten erzogen) und 2/3 eigentliche Uneheliche, die bei der unverehelichten, am Leben bleibenden Mutter groß wurden. Waisen verhalten sich zu Stiefkindern und diese zu eigentlichen Unehelichen wie 2 : 3 : 4.

3. Von den am Leben bleibenden unehelichen Müttern, welche nicht die Väter ihrer Kinder heiraten, verehelicht sich ungefähr die Hälfte mit anderen Männern als den natürlichen Vätern ihrer unehelichen Kinder.

4. Die Stiefvaterfamilie kommt sowohl hinsichtlich der Darbietung der körperlichen als auch der geistigen Entwickelungsbedingungen der normalen Leistung der normalen ehelichen Familie innerhalb der gesellschaftlichen Sphäre, in der sie funktioniert, wesentlich gleich.

5. Die eigentlichen Unehelichen, deren Mütter am Leben und unverehelicht blieben, zeigen sowohl in körperlicher Hinsicht, wie in Hinsicht auf ihre Berufsausbildung ein beträchtliches Maß an Degeneration.

6. Die unehelichen Waisen nehmen in bezug auf Tauglichkeit und Berufsausbildung eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern ein, so daß es für die unehelichen Kinder besser ist, ihre Mutter stirbt, als sie bleibt unverehelicht am Leben.

7. Die Unehelichen sind in wesentlich höherem Grade kriminell als die Ehelichen. Von den Unehelichen sind 10,9 % bestraft, von den Ehelichen 7,7 %, wobei aber die Unehelichen noch erheblich längere Strafregister haben. Auch sind Rückfälle bei Unehelichen relativ häufiger als bei Ehelichen.[1])

---

1) Neumann hat bei seinen Untersuchungen der jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft gefunden, daß von Ehelichen 9,6 % wegen Vergehen und Verbrechen, 4,29 % wegen Übertretungen, von Unehelichen 19,5 % wegen Vergehen und Verbrechen und 3,9 % wegen Übertretungen bestraft waren. Auch in Berlin haben außerdem die Unehelichen längere Strafregister. Jeder Bestrafte war im Durchschnitt 2,62 mal verurteilt, jeder Eheliche im Durchschnitt nur 1,77 mal. Neumann hatte eine größere Zahl von Fällen untersucht als Spann, auch beschränkte er sich nicht auf die Männlichen.

8. Die höhere Kriminalität der Unehelichen ist wesentlich als eine Funktion ihrer mangelhaften Berufsausbildung, speziell ihres hohen Gehalts an ungelernten Arbeitern zu betrachten. Obgleich unter den Untersuchten etwa doppelt so viel gelernte Arbeiter waren als ungelernte, waren $1^1/_2$ mal so viel Ungelernte bestraft als Gelernte.

9. Die unehelichen Stiefkinder sind wesentlich weniger kriminell als die Nicht-Stiefkinder.[1])

Einen tiefen Einblick in die ungünstige Lage der unehelichen Kinder läßt auch die preußische Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger tun.[2])

Jahrgang	Von den Überwiesenen waren		Das sind % aller Überwiesenen	
	ehelich geboren	unehelich geboren	bei den ehelichen	bei den unehelichen
1901	6445	1342	82,7	17,3
1902	5149	1047	83,1	16,9
1903	5456	1067	83,6	16,4
1904	5329	1129	82,5	17,5

Rund 17% der Überwiesenen waren unehelich geboren. In Preußen ist das Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen 7,3% zu 92,7%. Also hat das uneheliche Kind schon hiernach mehr als die doppelte Wahrscheinlichkeit, zu verwahrlosen als das eheliche Kind. Die Stellung des unehelichen Kindes erscheint noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß die Zahl 7,3% die Geborenen bezeichnet, da aber uneheliche Kinder in viel höherem Maße in jüngstem Alter sterben als eheliche, so kann man, ohne Fehler zu begehen, schließen, daß die unehelichen Kinder mindestens mit dreimal größerer Wahrscheinlichkeit der Fürsorgeerziehung anheimfallen, als die ehelichen.

Diese Darstellungen reichen aus, um die oben aufgestellte Behauptung zu erhärten, daß die unehelich geborenen Kinder

---

1) Sehr übersichtlich wird die Gesamtlage der Unehelichen, wie sie nach Neumann, Spann und anderen Quellen erscheint, namentlich in zahlreichen graphischen Darstellungen der oben genannten Schrift von Klumker und Spann dargestellt.

2) Vgl. Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die gewerblich tätige und die sittlich gefährdete Jugend. Diese Sammlung 162.

wesentlich ungünstiger gestellt sind als die ehelichen Kinder und deshalb der Fürsorge in erhöhtem Maße bedürfen.

Die öffentliche Fürsorge, die ihnen zuteil wird, erschöpft sich in der vormundschaftlichen Fürsorge, der Armenfürsorge, wenigstens für viele, und der polizeilichen Konzessionierung ihrer Familienpflege, von der im nächsten Kapitel die Rede sein soll. Die Fürsorge ist aber, wie die verschiedenen Statistiken zeigen, bei weitem nicht ausreichend. So richtet auch der Verfasser der preußischen Statistik wiederholt an die Vormundschafts- und Armenbehörden die Aufforderung, sich der Unehelichen in verstärktem Maße anzunehmen.

Aus dem Vormundschaftsrecht der unehelichen Kinder seien hier noch einmal die wesentlichsten Punkte im Zusammenhange aufgeführt:

Das uneheliche Kind hat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes nur gegenüber seiner mütterlichen Familie. Mit seinem Vater ist es nicht verwandt. Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Das uneheliche Kind erhält einen Vormund, der die Pflicht der Vertretung des Kindes hat, hauptsächlich für Beschaffung des Lebensunterhaltes Sorge zu tragen hat. Im übrigen hat er in den Angelegenheiten, die die Sorge für die Person des Kindes betreffen, die Stellung eines Beistandes der Mutter. Die Mittel zum Unterhalt des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Beruf ist der Vater zu liefern verpflichtet. Der Unterhalt wird bemessen nach dem Stande der Mutter. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind keinen Anspruch mehr an den Vater, es sei denn, daß es zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, in diesem Falle dauert die Pflicht des Vaters, für den Lebensunterhalt des Kindes zu sorgen, fort.

Damit ist das Recht des unehelichen Kindes in seinen Hauptpunkten kurz umschrieben.

Die vormundschaftliche Fürsorge für uneheliche Kinder wird gegenwärtig wesentlich zu verstärken gesucht, indem an vielen Orten die Einzelvormundschaft durch die Berufsvormundschaft[1]) ersetzt wird. Eine Hauptmöglichkeit der Hebung der allgemeinen

---

1) Vgl. Kapitel I. 5 S. 19 dieses Bandes.

Lage der Unehelichen besteht in verbesserter Armenfürsorge. Gegenwärtig stehen viele Armenbehörden noch auf dem Standpunkt, daß, je mehr eine uneheliche Mutter unterstützt wird, namentlich, indem man ihr die Sorge für das Kind durch Überweisung in Waisenpflege ganz abnimmt, desto größer die Wahrscheinlichkeit wird, daß die unehelichen Geburten sich steigern werden. Gewiß gibt es manche Mädchen, die nur durch die Existenz eines Kindes, für das sie sorgen müssen, und das ihnen Lasten auflegt, sich davon abhalten lassen, sich von neuem unehelichem Geschlechtsverkehr hinzugeben, als dessen Folge ein zweites Kind erscheinen könnte.

Aber gewiß gilt dies nicht allgemein. Mädchen mit sehr lebhaftem Sexualempfinden werden ihm nachgeben, ganz unbekümmert um die etwaigen Folgen, und die Zahl der durch Erfahrung klug gewordenen Mädchen wird bei solcher Veranlagung regelmäßig klein bleiben. Bei der Mehrzahl der Mädchen dürfte aber doch das einfache Vorhandensein eines Kindes eine Mahnung sein, sich nicht wieder leichtfertig unehelichem Geschlechtsverkehr hinzugeben. Armenbehörden, die nicht allein das Interesse ihres eigenen Budgets vertreten, sondern das allgemeine Volkswohl im Auge haben, werden im Interesse des letzteren sich nicht allzu engherzig gegen die materielle Unterstützung der unehelichen Kinder in Gestalt der Überweisung in Waisenpflege oder wirklich ausreichender Unterstützung der Mutter zwecks Beschaffung einer guten Pflegestelle sträuben. Vorläufig erscheint dies als die wirksamste Form, das Wohl der unehelichen Kinder zu fördern. Daneben ist von einer energischen Vormundschaft, die für Beschaffung ausreichender Mittel zum Unterhalt des Kindes sorgt, noch immer das meiste zu hoffen. Aber wo diese wegen Zahlungsunfähigkeit u. dgl. des Vaters erfolglos bleibt, muß doch immer auf das verständnisvolle Eintreten der Armenpflege gerechnet werden, wenn die Schäden ernstlich bekämpft werden sollen.

2. Das Ziehkinderwesen (Privat-Kostkinderwesen).

Literatur (siehe auch Kap. IV, 5).

1. Taube. Die Leipziger Ziehkinderanstalt. Verhandlungen des sächsischen Gemeindetages. 1890.
2. Derselbe. Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1893. Veit u. Co.

3. Derselbe. Bericht über die städtische Kinderpflege in Leipzig. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig 1900.
4. Derselbe. Das Haltekinderwesen. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 17. Berlin 1900. C. Heymann.
5. Cuno u. Schmidt. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 47. Leipzig 1900.
6. Verhandlungen der 20. Jahresversammlung in Mainz des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Schriften, Heft 51. Leipzig 1901.
7. Pütter. Das Ziehkinderwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 59. Leipzig 1902.
8. Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Colmar. Schriften, Heft 62. Leipzig 1902.
9. Galli. Das Leipziger Ziehkinderwesen und die Generalvormundschaft. Die Jugendfürsorge. Band IV. Berlin 1903.

Vornehmlich dem Schutze der unehelichen Kinder dienen die zur Regelung des Zieh- und Haltekinderwesens (auch Privatkostkinderwesen genannt) erlassenen Bestimmungen.

Neben den unehelichen Kindern fallen auch eheliche Kinder, die seitens der eigenen Angehörigen fremden Familien gegen Entgelt anvertraut sind, unter öffentliche Aufsicht. Es sind dies der Hauptsache nach solche ehelichen und unehelichen Kinder, deren Väter oder Mütter mangels eines eigenen Haushalts nicht imstande sind, die Kinder selbst zu ernähren und zu erziehen, und Kinder solcher Personen, die dem Erwerbe nachgehen müssen und deshalb ihre Kinder nicht beaufsichtigen können.

Mit den von den Armen- und Waisenverwaltungen bei Familien in Pflege gegebenen Kindern haben die von den eigenen Angehörigen in Familienpflege gebrachten Kinder das eine gemeinsam, daß sie bei fremden Leuten untergebracht sind. Aber es besteht ein wesentlicher Unterschied insofern, als für die ersteren, die Waisenpflegekinder, die Unterhaltsbeiträge seitens der Verwaltungen regelmäßig gezahlt werden. Die Pflegeeltern, von vornherein sorgfältig ausgesucht, haben, abgesehen von der in den allermeisten Fällen zu beobachtenden natürlichen warmen Zuneigung zu dem hilfsbedürftigen Kinde, das Interesse, dem Kinde jegliche ihnen mögliche Sorgfalt angedeihen zu lassen; sie setzen bei Vernachlässigung des Kindes, das der Waisenverwaltung über kurz oder lang bekannt werden muß, sich der Gefahr der Fortnahme des Kindes aus, einer Maßregel, die

von den Nachbarn beobachtet und immer als Ehrenkränkung empfunden wird, außerdem gehen sie des Pflegegeldes verlustig. Bei den anderen Kindern, die von den eigenen Angehörigen fortgegeben werden, ist zunächst der regelmäßige und sichere Eingang des Pflegegeldes keineswegs gewährleistet. Mittellosigkeit und Nachlässigkeit der unehelichen Mutter oder des Vormundes bewirken sehr oft Rückständigkeit der Zahlungen und damit immer eine gewisse Gefahr, daß das Kind vernachlässigt wird. Wenn die Mutter kein Geld für Kleidung des Pflegekindes sendet, dann muß das Kind oft in Lumpen gehen. Die Pflegeeltern werden von den Müttern wohl nicht immer unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit in der Pflege des Kindes ausgewählt, sondern im Gegenteil gelegentlich wohl dann bevorzugt, wenn sie den Eindruck machen, als ob bei ihnen das Kindchen baldmöglichst aus dem irdischen Jammertal erlöst würde. Es wäre falsch, zu glauben, daß solche Fälle häufig vorkommen, im Gegenteil, alle Kenner der Verhältnisse stimmen darin überein, daß solche Fälle grober und beabsichtigter Vernachlässigung glücklicherweise *sehr selten* sind. Aber ebenso gewiß ist es, daß sie vorkommen. Wenn heutzutage die Engelmacherei nicht in dem Umfange betrieben wird, wie es früher der Fall war und zum Teil im Auslande noch der Fall sein soll, dann ist die bessere Lage der bei Fremden untergebrachten Kinder eben der Aufsicht zu danken, die geübt wird.

Bisher ist nur in einem Teil der deutschen Bundesstaaten eine gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die Ziehkinder gegeben. Z. B. das Königreich Sachsen, Mecklenburg, die meisten thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Bremen haben keine landesgesetzlichen Vorschriften zur Regelung des Ziehkinderwesens erlassen. Allerdings haben in den genannten Staaten dafür einige Städte, Landratsämter usw. selbständig Verordnungen zum Schutz der Kinder getroffen. Die Staaten, in denen gesetzliche Maßnahmen im Interesse der Ziehkinder getroffen sind, machen zum Teil das Halten von Kindern von einer obrigkeitlichen Genehmigung, die die Pflegeeltern nachsuchen müssen, abhängig, zum Teil können die Kinder zwar ohne obrigkeitliche Genehmigung aufgenommen werden, aber werden doch behördlicher Aufsicht unterstellt.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nennt in § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt ausdrücklich unter

denjenigen Gewerben, für welche die in § 1 dieses Gesetzes gewährleistete Gewerbefreiheit nicht besteht. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, durch Landesgesetze, Polizeiverordnungen u. dgl. die Haltung von Kindern bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen und Vorschriften darüber zu erlassen.

Das oben genannte Werk von Pütter gibt eine eingehende Darstellung der Verordnungen und Gesetze, auf Grund deren die Aufsicht über die Haltekinder, Ziehkinder, Kostkinder ausgeübt wird.

In Preußen ist auf Grund eines Immediatberichtes des Ministers des Innern v. Rochow, der auf die traurige Lage der Ziehkinder in Berlin hinweist, am 30. Juni 1840 eine Königliche Kabinettsorder[1]) ergangen, welche zunächst für Berlin die Aufnahme von Haltekindern von der polizeilichen Erlaubnis abhängig macht und eine polizeiliche Kontrolle über die noch nicht vier Jahre alten, gegen Entgelt in Pflicht gegebenen Kinder anordnet.

Durch Zirkularverfügung des Ministers an sämtliche Oberpräsidenten wurde dann die Kontrolle überall da angeordnet, „wo ein Bedürfnis dafür bestand“. In der Folge haben zahlreiche Regierungen in Preußen entsprechende Vorschriften erlassen.[2]) In Bayern wird die Pflege fremder Kinder gegen Bezahlung von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht (Artikel 41 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871). In Württemberg brauchen nach dem Gesetz Pflegeeltern keine behördliche Erlaubnis einzuholen, es ist aber eine, wenn auch schwache Kontrolle vorgeschrieben. Ein badisches Gesetz[3]) gibt den Bezirks- und Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, Vorschriften über die Einholung der Erlaubnis zum Halten von Kostkindern im Alter bis zu 7 Jahren zu erlassen, bezüglich älterer Kostkinder eine Anzeigepflicht vorzuschreiben. Hessen[4]) hat sehr eingehende gesetzliche Bestimmungen und Instruktionen, in denen u. a. den Kreisärzten die Überwachung der Pflegekinder zur Pflicht gemacht wird. Schließlich bestehen in den

1) Abgedruckt bei Pütter.

2) Vgl. Pütter, Ziehkinderwesen, S. 33—35, 60 ff.

3) Badisches Polizeistrafgesetzbuch § 98a, § 49.

4) Gesetz vom 10. September 1878, betreffend den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter sechs Jahren, sowie Instruktion hierzu. (Großherzoglich hessisches Regierungsblatt Nr. 17 von 1880.)

Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Lübeck gesetzliche Vorschriften. Man sieht, daß noch mehrere Bundesstaaten da sind, in denen es an gesetzlichen Vorschriften über die Regelung des Ziehkinderwesens fehlt. Selbst in Preußen ist der Erlaß von Vorschriften den Provinzen bzw. Bezirksregierungen nur für den Fall des Bedürfnisses überlassen.

Übrigens ist trotz des Mangels allgemein bindender gesetzlicher Vorschriften, namentlich in den größeren Städten, die amtliche Überwachung des Ziehkinderwesens jetzt wohl allgemein durchgeführt. In kleinen Orten mag eine besondere behördliche Organisation des Ziehkinderwesens entbehrlich sein. Da, wo jeder seinen Nachbarn kennt, wo jedes nicht familienangehörige Kind als solches den Nachbarn bekannt ist und sich jeder Fall von Mißhandlung oder Vernachlässigung schnell herumspricht, mögen die regelmäßigen Revisionen seitens amtlicher Organe nicht unbedingt notwendig sein, namentlich wenn ein gut arbeitender Gemeindewaisenrat besteht. In allen größeren Orten ist sie aber unbedingt notwendig. Da, wo die Bevölkerung, insbesondere der hier vorzugsweise in Betracht kommenden unbemittelten Klassen, ihre Wohnung innerhalb der Stadt oft wechselt, wo die Wohnungen sich derart häufen und drängen, daß innerhalb eines Hauses oder Hofes Dutzende von Familien wohnen, unter denen bei jedem Mietetermin Veränderungen und Verschiebungen eintreten, gerade da, wo die Menschen am dichtesten aufeinander sitzen, bleibt die eine Familie der anderen oft am fremdesten, schließen sich die Familien vielfach am strengsten voneinander ab. Da ist die gegenseitige Kontrolle oft nicht vorhanden, da kann die amtliche Genehmigung der Kostverhältnisse und die Beaufsichtigung der Haltekinder keinenfalls entbehrt werden.

Die behördliche Organisation des Haltekinderwesens gliedert sich in zwei getrennte und doch wieder zusammengehörige Aufgaben: die Erteilung der Konzession und die Aufsicht. Mit der Ausübung der Aufsicht ist die Belehrung der Pflegeeltern über die Pflege, die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde und eintretendenfalls die Aufhebung des Pflegeverhältnisses, die Versagung der Erlaubnis zum Halten des Kostkindes verbunden.

Die Erteilung der Erlaubnis und damit auch die Entziehung derselben ist allgemein Sache der Polizeibehörden. Wo Vorschriften hierüber überhaupt bestehen, da pflegt es vor-

geschrieben zu sein, daß die Erlaubnis zum Halten von fremden Pflegekindern bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist.

Wenn das Haltekinderwesen gut organisiert ist, dann werden vor Erteilung der Erlaubnis Ermittelungen angestellt[1]) über die Persönlichkeit der Pflegeeltern, namentlich ob sie etwa bestraft sind; die Wohnungsverhältnisse werden bezüglich ihrer hygienischen Beschaffenheit und des Grades und der Art der Belegung geprüft; vielfach werden auch Ärzte oder weibliche Personen zur Beurteilung dieser Verhältnisse herangezogen. Wenn die Erlaubnis erteilt ist, findet fortlaufende Überwachung[2]) statt. Während an manchen Orten diese Überwachung seitens der Polizeibehörden und ihrer Organe stattfindet, ist die Überwachung an anderen Orten den in der Waisenpflege (Gemeindewaisenrat) tätigen Behörden überwiesen.

Die Überwachung der Kinder durch die Beauftragten bzw. Organe der Polizeibehörden, wie sie z. B. in Berlin stattfindet, hat insofern formelle Bedenken gegen sich, als die Mehrzahl der Kinder — als unehelich geboren — bevormundet sind und daher nicht nur als Haltekinder beaufsichtigt werden, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Mündel dem Gemeindewaisenrat unterstehen.[3]) Da der Gemeindewaisenrat seine besondere Organisation hat, so tritt der Fall ein, daß zwei verschiedene Personen — eine für die Polizei, eine für den Gemeindewaisenrat — das Kind besuchen müßten. Schon die damit verbundene wiederholte Belästigung der Pflegeeltern — jede Revision bedeutet immer eine gewisse Unbequemlichkeit für die kontrollierten Personen — ist unangenehm. Noch unangenehmer wird die Sache, wenn Polizeibeamter und Waisenrat zu verschiedenen Urteilen kommen und sich widersprechende Anordnungen treffen. In Berlin ist nun der Ausgleich getroffen, daß die Beaufsichtigung durch den Gemeindewaisenrat ruht, solange die Polizei die Kinder beaufsichtigt. Es ist aber augenscheinlich, daß dieser Modus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches den Gemeindewaisenräten die Beaufsichtigung der Mündel vorschreibt, nicht

1) Die Fragebogen sind fast überall ähnlich denen, die im Anhang I mitgeteilt sind, ausgestaltet.

2) Die Berichte über die Haltung der Kinder erfolgen in Hamburg nach Formularen, die ähnlich den im Anhang III mitgeteilten sind.

3) Vgl. Dr. Paul Köhne, Der Gemeindewaisenrat in Berlin, seine Aufgaben u. ihre Erfüllung. Berlin 1904. Druck von W. u. S. Loewenthal.

entspricht. Vom formalen Gesichtspunkte abgesehen, ist natürlich ein solches Verhältnis aus praktischen Gründen erträglich; wenn die polizeilich Beauftragten eine sorgfältige Kontrolle ausüben, kann der Gemeindewaisenrat sich dabei beruhigen, daß etwaige Mißstände doch zuständigen Ortes zur Anzeige gelangen.

In Halle a. d. S. ist, um Kollisionen zwischen den Polizeiorganen und dem Gemeindewaisenrat zu vermeiden, der Ausweg getroffen, daß die Funktionen der Polizeibehörde, soweit sie sich auf Konzessionierung und Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens erstrecken, dem Leiter des Armenwesens, der zugleich die Geschäfte des Gemeindewaisenrates zu leiten hat, übertragen sind. Damit ist einheitliche Beaufsichtigung gesichert. Die Pflegeeltern werden nicht von verschiedenen Personen aufgesucht, sondern immer von derselben. Etwaigen Mißständen in der Haltung der Kinder wird je nach Sachlage durch polizeiliche Verfügung oder durch Anrufen des Vormundschaftsgerichts abgeholfen. Natürlich ist diese Anordnung nur an solchen Orten möglich, wo die Polizeiverwaltung eine städtische und nicht eine königliche Behörde ist.

In Hamburg sind durch Gesetz die Wirkungskreise der Polizeibehörde und der Waisenpflegebehörde dahin abgegrenzt, daß die Polizeibehörde die Aufgabe der Konzessionierung, die Waisenpflegebehörde die der Beaufsichtigung des Kostkinderwesens hat. Theoretisch sind bei diesem Verhältnis Konflikte möglich, indem z. B. eine Pflegestelle, die von der Polizeibehörde genehmigt ist, von der Waisenpflegebehörde als mangelhaft bezeichnet wird. Solche Konflikte sind aber dadurch ausgeschaltet, daß die Polizeibehörde vor Erteilung der Erlaubnis zum Halten von Kostkindern ein Gutachten der später die Aufsicht führenden Waisenpflegebehörde einholt.

In der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Colmar 1902 wurde über die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder eingehend verhandelt. Es wurde in diesen Verhandlungen, an welchen fast ausschließlich sachverständige und praktisch erfahrene Personen teilnahmen, die Forderung erhoben und einstimmig als berechtigt anerkannt, daß die Einheitlichkeit der Beaufsichtigung aller Kategorien von Kindern, sowohl der von der Waisenpflege untergebrachten Kostkinder, als der von den eigenen Angehörigen bei fremden Familien in Pflege gegebenen Kinder, als auch der vom Gemeindewaisenrat beaufsichtigten Mündel überall anzustreben sei.

Beiläufig sei noch bemerkt, daß bei der Unterbringung der Pflegekinder seitens der Armen- und Waisenbehörden regelmäßig eine polizeiliche Erlaubnis zur Unterbringung nicht eingeholt zu werden braucht. Es hängt dies damit zusammen, daß die Waisenpflegebehörden von vornherein sorgfältig in der Auswahl der Pflegestellen verfahren werden und auch, falls Mißgriffe in der Wahl vorgekommen sein sollten, ohne Schwierigkeiten Abhilfe schaffen können.

Wie sich die Einzelheiten in der Beaufsichtigung der Haltekinder gestalten, wird in dem Abschnitt „Die Organisation der Gemeindewaisenpflege" näher besprochen werden. (Vgl. Abschnitt IV.)

IV. Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

1. Allgemeines über die Jugendlichen in der Armenpflege.

Literatur.

1. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und die landesgesetzlichen Ausführungs-Vorschriften zu diesem Gesetz. Gesammelt und herausgegeben von Dr. J. Krech. Berlin. Guttentag.
2. Cuno u. Dr. Schmidt, Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 47. Leipzig 1900.
3. Verhandlungen der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mainz 1900. Schriften Heft 51. Leipzig 1901.
4. Münsterberg, Artikel Kinderfürsorge im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1900. G. Fischer. (Dort zahlreiche Literaturangaben über das Gesamtgebiet der Kinderfürsorge.)
5. Dr. Buehl u. Flemming, Fleischmann u. Schwander, Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zur bestehenden Armengesetzgebung. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 73. Leipzig 1905.

Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz — es gilt für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen[1])

---

1) In diesen Ländern gelten besondere Bestimmungen. Elsaß-Lothringen hatte bis vor kurzem überhaupt noch keine staatlich geordnete Armenpflege in dem Sinne, daß den dazu berufenen Behörden unbedingt öffentliche Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung ständen.

muß jeder Hilfsbedürftige von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Armenrechtlich hilfsbedürftig ist jeder, der weder eigenes Vermögen besitzt, noch durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt erwerben kann, noch die Mittel zum Lebensunterhalt von anderer Seite erhält.

Demgemäß besteht für solche Kinder, die kein eigenes Vermögen haben, armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, wenn sie seitens ihrer zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht erhalten, weil diese dazu unfähig oder nicht willens sind, oder wenn diese Angehörigen tot sind. Sie haben gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung. Die Unterstützung ist seitens derjenigen Gemeinde zu gewähren, welche auch die Eltern zu unterstützen haben würde, falls diese hilfsbedürftig werden, oder geworden wären. Nur, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind oder nicht ermittelt werden können, wird die Fürsorge von den größeren Verbänden, Landarmenverband, Kreis, Provinz u. dgl. getragen. Der Unterstützungsanspruch ist durch Landesgesetze im einzelnen geregelt. Überall muß den Kindern Nahrung, Kleidung, Obdach und Behandlung in Krankheitsfällen gewährt werden. Bezüglich der Erziehung lauten die einzelnen Landesgesetze verschieden. Während in Preußen z. B. die Erziehung nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört[1]), ist z. B. in Sachsen und Württemberg die Erziehungspflicht der Armenbehörden gesetzlich festgelegt. In Baden ist sogar die Erwerbsbefähigung der Jugendlichen — also die Vorbereitung auf einen Beruf — unter die Pflichten der Armenverbände aufgenommen.

Wenn auch in Preußen eine Erziehungspflicht der Armenverbände im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so wird doch tatsächlich den Kindern neben der Notdurft des Lebens die

Z. B. zur Unterstützung von Halbwaisen und unehelichen Kindern stehen den Armenbehörden nur durch freiwillige Spenden gewährte Mittel zur Verfügung, eine zwingende Pflicht zur Unterstützung dieser Kinder besteht dort nicht. Vgl. Schwander, Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zur bestehenden Gesetzgebung. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 73. Leipzig 1905.

1) Über die Erziehung verwahrloster Kinder handelt Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die gewerblich tätige und die sittlich gefährdete Jugend. Diese Sammlung 162.

erforderliche Erziehung gewährt, indem sie entweder in Anstalten oder in Pflegefamilien untergebracht werden.

Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Kindes erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In diesem Alter pflegt das Kind schon so weit zu sein, daß es aus eigener Arbeit sich den Lebensunterhalt erwerben kann, sei es, daß es in ein Dienstverhältnis eintritt, oder zu einem Meister in die Lehre kommt; in beiden Fällen wird selbst ein nicht besonders kräftiges Kind mindestens den gewöhnlichen Lebensunterhalt finden. Daher wird meistens mit beendeter Schulpflicht die Armenunterstützung des armenrechtlich hilfsbedürftigen Kindes eingestellt. Sie dauert fort, wenn das Kind wegen mangelhafter geistiger oder körperlicher Ausbildung nicht fähig ist, den Lebensunterhalt zu erwerben, also wenn es entweder krank, oder verkrüppelt, oder geistesschwach ist.

Das Kind hat ein gesetzliches Recht auf Unterstützung, es kann, wenn ihm die Unterstützung versagt wird, zwar nicht auf dem gerichtlichen Klagewege, sondern auf dem im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Beschwerdewege seinen Anspruch geltend machen. Die Gemeinden üben also mit ihrer Armenkinderfürsorge keine Liebestätigkeit aus, sondern sie erfüllen eine gesetzliche Pflicht.[1])

Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes hat die verschiedensten Ursachen. Wenn die Eltern mittellos verstorben sind, und andere Angehörige für das Kind nicht sorgen, tritt die Armenpflege ohne weiteres ein. Einer Witwe, die nicht aus eigenem Verdienst ihre Kinder unterhalten kann, wird die notwendige Unterstützung oft in der Form gewährt, daß ihr einige oder alle Kinder abgenommen und öffentlicher Fürsorge übergeben werden. Ein Witwer, der seinem Verdienst nachgehen muß und seine kleinen Kinder den Tag über sich selbst überlassen müßte, kann diese, wenn er keine geeignete Person zur Aufwartung in seinem Haushalt finden kann, der öffentlichen Armenpflege anvertrauen. Gar nicht selten wird hilfsbedürftigen Eltern, bei denen wegen ihres Lebenswandels Zweifel bestehen, ob sie eine ihnen ge-

---

1) Viele Kinder fallen, wie schon gesagt, nicht den Gemeinden, Ortsarmenverbänden, sondern den Landarmenverbänden zur Last. Die Unterscheidung spielt keine Rolle für die weitere Darstellung. Der Unterschied hängt zusammen mit dem sogenannten Unterstützungswohnsitz, der für unsere Zwecke kein besonderes Interesse bietet.

währte Armenunterstützung gut anwenden würden — z. B. bei Trunksucht oder Verschwendung — öffentliche Unterstützung in der Form gewährt, daß die Sorge für die Kinder ihnen abgenommen wird. Krankheit der Eltern kann zu vorübergehender öffentlicher Fürsorge führen. Verhältnismäßig recht oft fallen auch unehelich geborene Kinder, deren Mütter nicht für sie sorgen wollen oder können, der Armenpflege anheim.

Münsterberg faßt die Fälle, wo öffentliche Armenpflege für Kinder einzutreten hat, so zusammen:

a) „Vollwaisen, deren beide Eltern bzw. deren uneheliche Mutter verstorben,

b) Findlinge, deren Herkunft unbekannt, die den Vollwaisen gleichstehen,

c) Kinder, die von ihren Angehörigen bzw. den Personen, in deren Obhut sie sich befanden, verlassen sind,

d) Kinder, bei denen zwar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, aber aus besonderen Gründen die Trennung von ihnen im Interesse des Kindes hat erfolgen müssen, wie z. B. im Falle der Geisteskrankheit der verwitweten Mutter,

e) Kinder, deren Eltern der öffentlichen Armenpflege bedürfen, die aber mit Rücksicht auf besondere häusliche und persönliche Momente nicht in der Gestalt der öffentlichen Armenpflege, sondern in Form der Übernahme in Waisenpflege erfolgen muß.[1]) Dies namentlich dann, wenn die bedürftigen Eltern zur Erziehung des Kindes unfähig sind, die Mutter einen liederlichen Lebenswandel führt u. dgl.

Wo aus Gründen der sittlichen Beschaffenheit der Eltern oder der Kinder bei im übrigen vorhandener Fähigkeit zur Ernährung und Erziehung der Kinder ohne öffentliche Hilfe ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt behufs anderweitiger Unterbringung der Kinder notwendig wird, liegt ein Fall der öffentlichen Waisenpflege nicht vor. Gleichwohl bringt der enge Zusammenhang derartiger Verwahrlosung mit vorhergehender, wenn auch vielfach selbstverschuldeter Bedürftigkeit es mit sich, daß die Grenze zwischen diesen und den zu e) genannten Fällen sich häufig

1) Vgl. hierzu: Dr. Flesch: In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 22 und 23. (Verhandlungen.) Leipzig 1895.

verwischt und die öffentliche Armenpflege vorbeugend eintritt, wenn an und für sich die Voraussetzungen der Zwangserziehung vorliegen."

Die Fälle sind also außerordentlich verschiedenartig. Ob die Notwendigkeit des Eintretens öffentlicher Fürsorge für die Kinder vorliegt, haben die Organe der öffentlichen Armenpflege zu entscheiden. Eine Abnahme der Kinder gegen den Willen der Eltern kann im allgemeinen nicht erfolgen, es sei denn, daß den Eltern nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht der Sorge entzogen ist. Es bedarf zur Aufnahme in die öffentliche Armenpflege — abgesehen von dem eben berührten Fall — stets eines Antrages des Vaters, der Mutter oder des Vormundes, oder wenigstens der Einverständniserklärung dieser Personen. Wenn diese allerdings, ohne selbst für ihre Kinder sorgen zu können, sich weigern, diese der Armenpflege zu übergeben, kann in ihrem Verhalten ein Grund zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gefunden werden. Der Umstand, daß die Unterstützung der Kinder als den Eltern gewährte Unterstützung angesehen wird und insbesondere für den Vater den Verlust des Wahlrechts bedingt, ist in manchen Fällen ein Grund für den Vater, sich gegen öffentliche Fürsorge für seine Kinder zu sträuben. Entsteht durch die Weigerung des Vaters aber Gefahr für das Wohlergehen des Kindes, dann tritt unbedingt das Vormundschaftsgericht ein und entzieht dem Vater das Recht der Sorge.

Übrigens haben viele Armenverwaltungen umgekehrt gegen das Bestreben mancher Eltern, sich der Sorge für ihre Kinder zu entledigen, zu kämpfen.

Manchen Eltern ist die Sorge für ihre Kinder unbequem, sei es, daß sie keine Neigung haben, für ihre Kinder zu arbeiten, sei es, daß die Kinder ihnen bei ungehinderter Ausübung ihrer Laster, der Trunksucht oder der Unzucht hinderlich sind, weil sie unbequeme Zeugen ihres Lebenswandels sind.

Manche Kinderfreunde klagen über die Schwierigkeiten, welche die Armenbehörden machen, wenn es gilt, Kinder, deren Angehörige vorhanden sind, armenpflegerisch zu unterstützen, um sie dem Elternhause zu entziehen. Aber ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die in dem Recht der Eltern auf Aufenthaltsbestimmung des Kindes liegen, hat die Armenpflege auch dann, wenn die Eltern zur Abgabe bereit sind, sorgfältig zu prüfen,

ob wirklich Grund zur Abnahme vorliegt. Es liegt unbedingt in der Lösung der natürlichen Familienbande ein volkswirtschaftlicher Nachteil, wenn sie ohne Not erfolgt; z. B. muß schon das Beispiel demoralisierend wirken, wenn der fleißige Arbeiter seine Kinderschar mit Mühe groß zu machen sucht, und sein fauler und verbummelter Arbeitskollege wälzt die Sorge für seine Familie auf die Gemeinde ab und gewinnt so Zeit und Geld, um seinen schlechten Neigungen schrankenlos nachzugehen. Nur sorgsame Abwägung, auf welcher Seite der größere Schaden liegt, ob das allgemeine Interesse mehr leidet bei Belassung der Kinder in der Familie oder bei ihrer Fortnahme, kann vor fehlerhaften Maßnahmen schützen. Bei wirklicher Not des Kindes wird die Armenpflege eintreten; dann gilt es aber auch, durch rücksichtslose Verfolgung des seine Nährpflicht versäumenden Vaters und Heranziehung zur Tragung der Kosten, der Neigung zum Abstoßen der Kinder entgegenzutreten.

Die armenrechtliche Unterstützung des Kindes erfolgt in der Regel durch Überweisung an die öffentliche Waisenpflege, für welche in den größeren Städten Deutschlands besondere Organisationen bestehen.

Es ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, keineswegs richtig, daß alle in der öffentlichen Waisenpflege befindlichen Kinder Waisen sind. Überall bilden die eigentlichen Waisen die Minderzahl.

Eine Übersicht über die Gründe des Eintretens der öffentlichen Waisenpflege geben nachstehende Zahlen aus Berlin und Hamburg, welche in ähnlicher Weise für alle Großstädte gelten dürften:

Ursache der Überweisung
in die öffentliche Waisenpflege in Hamburg 1905.

A. Vollwaisen		115 Kinder
a) Beide Eltern tot (ehelich geboren)	von 80 Kindern	
b) Mutter tot (unehelich geboren)	„ 35 „	
B. Halbwaisen		218 „
Der lebende Elternteil war:		
a) arm	von 71 Kindern	
b) krank	„ 62 „	
c) zur Erziehung ungeeignet .	„ 43 „	
d) in einer Strafanstalt . . .	„ 18 „	
e) unbekannten Aufenthalts .	„ 24 „	

C. Beide Eltern lebten von . . . . 451 Kindern

Es waren:

		der Vater	die Mutter	
a) arm	von	122	29	Kindern
b) krank	=	45	243	=
c) zur Erziehung ungeeignet	=	44	20	=
d) in einer Strafanstalt	=	16	9	=
e) getrennt lebend[1]) .	=	119	119	=
f) unbekannten Aufenthalts	=	77	27	=
g) zeitweise verhindert	=	28	4	=

D. Die unehelichen Mütter waren am Leben von 253 =

a) arm	von	121	Kindern
b) krank	=	47	=
c) zur Erziehung ungeeignet	=	48	=
d) in einer Strafanstalt . .	=	10	=
e) unbekannten Aufenthalts .	=	24	=
f) zeitweise verhindert . .	=	3	=

E. Findlinge waren . . . . 5 =

Im ganzen wurden überwiesen . . 1042 Kinder.

Ursachen der Überweisung
in öffentliche Waisenpflege in Berlin 1903/04.

Es wurden aufgenommen:

1.	wegen Armut der Eltern	621	Kinder
2.	wegen Krankheit der Eltern	537	=
3.	weil der Aufenthalt der Eltern unbekannt war	540	=
4.	infolge Todes der Eltern	296	=
5.	wegen Obdachlosigkeit	23	=
6.	weil die Mutter im Dienst war . . .	361	=
7.	wegen Verhaftung der Eltern	134	=
8.	weil den Eltern durch gerichtlichen Beschluß die Erziehungsrechte entzogen waren . .	15	=
9.	weil die Eltern sie verlassen hatten . .	336	=
10.	wegen Mißhandlung durch die Eltern . .	21	=
11.	weil die Eltern außerhalb Berlins waren	59	=
12.	Als Findlinge	8	=
	Zusammen	2951	Kinder.

1) In diesen Fällen war die Auflösung der Familie nur ein Grund des Eintretens öffentlicher Fürsorge. Es kam noch einer der anderen unter a) bis d) und f) genannten Gründe hinzu.

In Hamburg waren also bei der Überweisung Vollwaisen nur ca. 11 %, in Berlin ca. 10 %.

Von den 1042 im Jahre 1905 in Hamburg von der Allgemeinen Armenanstalt der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Kindern waren 30 in einem Alter von mehr als 14 Jahren, also nicht mehr schulpflichtig. In diesen Zahlen spricht sich die Tatsache aus, daß auch durch die Armenpflege eine erzieherische Fürsorge geübt wurde, denn diese Kinder standen in einem Alter, wo sie bereits ihren Lebensunterhalt hätten erwerben können, sie wurden aber überwiesen, weil sie noch der öffentlichen Erziehung bedurften.

Beiläufig mag bemerkt werden, daß in Hamburg, wie auch in vielen anderen Städten, solche Kinder, welche wegen Obdachlosigkeit, schlechter Behandlung seitens der Eltern, Herumtreibens usw. unmittelbarer schneller Fürsorge bedürfen, vorläufig bis zur weiteren Entscheidung über ihre Zukunft durch Vermittelung der Polizeibehörden den Waisenverwaltungen zur einstweiligen Fürsorge übergeben werden. Es sind dies in Hamburg z. B. alljährlich zwischen 200 und 300 Kinder.

Unter der Rubrik in Hamburg „Eltern zur Erziehung ungeeignet" (siehe S. 70) befinden sich zahlreiche Kinder, deren Eltern durch vormundschaftsgerichtliches Urteil die Erziehungsrechte entzogen sind, solche sind auch in der Tabelle Berlin unter 8 enthalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt, wie schon ausgeführt, in den §§ 1666 und 1838 dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit, Kinder von ihren Eltern zu trennen und sie fremden Familien oder Anstalten zu überweisen (siehe oben S. 14 u. 15). Unerörtert bleibt im Bürgerlichen Gesetzbuch die Frage nach den Mitteln, welche hierzu erforderlich sind. Es ist klar, daß die Befugnis der Vormundschaftsgerichte lediglich auf dem Papier stehen würde, wenn nicht irgendwie für die Kosten der Unterbringung gesorgt wird. Zwar kann das Vormundschaftsgericht an Stelle der Eltern, denen die Sorge für die Person des Kindes genommen ist, einen Pfleger (siehe oben S. 8) bestellen, dem diese obliegt. Da aber dem Pfleger nicht zugemutet werden kann, auf eigene Kosten für fremde Kinder zu sorgen, da die Eltern, in deren Rechte ein so schwerwiegender Eingriff geschehen ist, zwar sich regelmäßig bereit finden werden, die Kinder in ihrer eigenen Familie zu erziehen (was allerdings das vormundschaftsgerichtliche Urteil meistens verhindern will), nicht aber

ohne weiteres Gelder hergeben werden, um die Kinder in fremden Familien oder Anstalten erziehen zu lassen, oft auch hierzu gar nicht in der Lage sein werden, so würde der Pfleger in einer schwierigen Lage sein, wenn nicht die Armenpflege eingriffe. Zwar haben bis vor einigen Jahren manche Armenverbände in solchen Fällen dann, wenn die Eltern pekuniär so gestellt waren, daß sie ihre Kinder im eigenen Haushalt ernähren konnten, die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit verneint mit der Begründung, daß Ausgaben für Erziehung nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehören, und daß die Fürsorge für die seitens der Vormundschaftsgerichte von ihren Eltern getrennten Kinder im erzieherischen Interesse erfolge. Indessen haben sowohl das Kammergericht in Berlin als auch das Bundesamt für das Heimatwesen[1]), die oberste Instanz in Streitsachen der Armenverbände, in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß Kinder als hilfsbedürftig anzusehen sind, wenn das nach Reichsrecht dazu berufene Vormundschaftsgericht Unterbringung außerhalb des elterlichen Hauswesens angeordnet hat, und dem dazu bestellten Pfleger andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Es kommt dann allein in Betracht, ob Mittel zum Unterhalt des Kindes außerhalb des elterlichen Hauses vorhanden sind. Fehlen diese, so ist die Frage nach der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit bejaht. (Man hat diese durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts hervorgerufene Hilfsbedürftigkeit in der Literatur als „künstliche Hilfsbedürftigkeit" bezeichnet.)[2]) In Hamburg sind im Jahre 1905 auf diese Weise 47 Kinder in öffentliche Waisenpflege gekommen.

Neben der vollständigen Fürsorge, welche Kindern in der Gestalt der Waisenpflege zuteil wird, findet vielfach eine ergänzende Fürsorge seitens der Armenverwaltungen statt.

Namentlich auf dem Gebiete der Gesundheitspflege bestehen neuerdings vielfach Bestrebungen, dort, wo die private Wohl-

---

1) Sammlung der Entscheidungen Band III, S. 49, XVI, S. 90, XIX, S. 27, XXIII, S. 121, XXVIII, S. 65, XXIX, S. 55, XXXII, S. 148. Vgl. auch Schiller, Schmidt, Köhne, Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 64. Leipzig 1904

2) Es gibt allerdings noch Armenverbände, die diese Entscheidungen des Bundesamtes nicht beachten, weil das Bundesamt eine richterliche Behörde ist, die den Armenverbänden nicht als Verwaltungsinstanz, die Anordnungen treffen könnte, übergeordnet ist.

fahrtspflege nicht ausreicht, zugunsten leidender Kinder auch aus öffentlichen Mitteln helfend einzutreten. Kranke und mit sichtbaren, akuten Krankheitserscheinungen behaftete Personen, Blinde, Krüppel usw. — also auch Kinder — sind von jeher, wenn sie aus eigenen Mitteln die erforderliche ärztliche Behandlung, Medikamente usw. nicht beschaffen konnten, im Wege der öffentlichen Armenpflege mit den zur Heilung erforderlichen Mitteln ausgestattet worden, insbesondere auch wird ihnen nötigenfalls Krankenhausbehandlung gewährt. Anders aber, wenn keine eigentliche akute Krankheit vorliegt, sondern nur allgemein elender Körperzustand, Skrofulose u. dgl. Da wird erst neuerdings mehr und mehr anerkannt, daß auch bei solchen Leiden aus öffentlichen Mitteln geholfen werden muß, daß namentlich die sogenannte Sommerpflege[1]), die Unterbringung der Kinder in Ferienkolonien, Seehospizen, Solbädern usw. zu den Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge gehört.[2]) Um von den Eltern die Nachteile des Empfanges öffentlicher Armenunterstützung abzuwenden, auch um das vielfach bestehende Widerstreben gegen Anrufung der öffentlichen Armenpflege zu überwinden, haben manche Stadtverwaltungen besondere Mittel neben den Kosten der Armenpflege für solche Zwecke bereitgestellt. Vielfach werden private Stiftungen und Vereine, die sich die Pflege leidender Kinder zur Aufgabe gemacht haben, aus städtischen Mitteln subventioniert.

Da vollständiges Material schwierig zu beschaffen ist[3]), sei hier nur beispielsweise der Aufwand der Hamburgischen Armenpflege für ergänzende Fürsorge angegeben.

Die Hamburgische Armenverwaltung hat in den vier Jahren 1902—1905 aus öffentlichen Mitteln sowie aus Mitteln des Spezialfonds (einem Kapital, dessen Zinsen für solche Personen verwendet werden, die sonst mit der öffentlichen Armenpflege nicht in Berührung gekommen sind und voraussichtlich nicht kommen

1) Zu Sommerpflege vgl. Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege. Berlin. Heymann. 1902. Dort auch Literaturangaben.

2) Vgl. die Tabellen und Ausführungen in Buehl u. Flemming (oben S. 64) mit vielen Einzelangaben über die Leistungen der deutschen Armenverwaltungen.

3) Eine eingehende Darstellung des Kinderheilstättenwesens erscheint im Laufe dieses Jahres in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, bearbeitet von Direktor Dr. Lohse in Hamburg und Dr. med. Lennhoff in Berlin.

werden) folgende Fälle von Heilstättenbehandlung für Kinder eintreten lassen:

1. In die Kinderheilstätte Duhnen (an der Nordsee) kamen durchschnittlich 210 Kinder im Jahre mit einem Aufwande von 9720 M. jährlich.
2. In das Kinderpflegeheim Oldesloe (Solbad) kamen durchschnittlich 308 Kinder im Jahre. Aufwand: 13438 M. jährlich.
3. In Ferienkolonien kamen durchschnittlich 687 Kinder. Ausgabe durchschnittlich 19284 M. jährlich.
4. In das Kinderheim Westerland a. Sylt kamen durchschnittlich 34 Kinder. Kosten jährlich 1378 M.
5. Der Stadtkolonie Waltershof wurden zugewiesen jährlich ca. 250 Kinder mit einem Kostenaufwande von ca. 1500 M.[1])
6. Dem Kinderhospital Lüneburg (Solbad) wurden durchschnittlich 117 Kinder (Kosten 4364 M.) überwiesen.

Außerdem wurden zahlreiche in öffentlicher Waisenpflege befindliche Kinder aus öffentlichen Mitteln in Duhnen, Oldesloe, Lüneburg und Timmendorfer Strand an der Ostsee untergebracht. Im Jahre 1905 waren es 117 Kinder.

Die Dauer des Aufenthalts in der Heilstätte oder Ferienkolonie betrug in der Regel vier Wochen. Die angeführten Zahlen ergeben, daß der Aufwand für das Kind durchschnittlich für Heilstätten rund 40 M., für Ferienkolonien rund 30 M. beträgt. Ferner wurden Kinder unterstützter Eltern im Winter auf öffentliche Kosten mit warmer Mittagskost versehen. Der Aufwand betrug in den vier Jahren 1902/05 jährlich im Durchschnitt 13288 M.

Schließlich wurden 1905 4624 Paar Schuhe im Preise von 18472,63 M. an Schulkinder abgegeben.

Man kann ziemlich allgemein die Beobachtung machen, daß namentlich bei den fortgeschritteneren städtischen Armenverwaltungen eine Veränderung des Begriffs der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit in dem Sinne eintritt, daß er weiter gefaßt wird, als früher; daß die Armenhilfe sich nicht mehr auf

1) Diese Kinder befinden sich nur den Tag über in der an der Elbe gelegenen Kolonie. Nachts kehren sie nach Hause zurück.

Gewährung von Nahrung, Kleidung, Obdach und Krankenpflege beschränkt, sondern darüber hinaus unter Umständen auch besondere Leistungen als zum Lebensunterhalt unbedingt notwendig anerkennt. Gewiß zeugt eine solche weitere Auffassung nur von einem volkswirtschaftlich weiteren Blick, indem unbedingt prophylaktische Wirksamkeit, besonders in der Pflege der Jugend, den Gemeinden zugute kommen wird. Mit jedem Kinde, dem eine vollkräftige Gesundheit gegeben wird, das voll arbeitskräftig wird, gewinnt die Gemeinschaft nicht nur ein nützliches Glied, sondern befreit sie sich auch unter Umständen von einem später frühzeitig der öffentlichen Pflege anheimfallenden Menschen.

Aus dieser weitherzigeren und weitsichtigeren Auffassung der Hilfsbedürftigkeit heraus werden auch andere Fürsorgemaßnahmen getroffen, die alle den Charakter vorbeugender Wohlfahrtspflege tragen, als Unterbringung in Lehr- und Dienststellen seitens der Armen- und Waisenverwaltungen zwecks Stärkung für den Daseinskampf; fortgesetzte Fürsorge für Kinder nach beendeter Heilstättenbehandlung, um die Erfolge der Sommerkuren zu dauernden zu machen; Ausbildung schulentlassener Mädchen (Waisenhauszöglinge) in hauswirtschaftlichen Lehrkursen. Solche Bestrebungen, die vereinsmäßig schon seit Jahren in ziemlich erheblichem Umfange betrieben werden, werden als Aufgaben öffentlicher Wohlfahrtspflege allerdings immer nur noch vereinzelt aufgefaßt.

Allgemeiner schon ist die Ausrüstung bedürftiger Kinder mit für den Schulbesuch geeigneten Kleidern, über das Existenzminimum hinaus, insbesondere mit Schuhwerk, bei den Armenverwaltungen üblich. Maßgebend ist hier die Erwägung, daß die Schule oft gewisse Minimalforderungen an die Kleidung stellt, ohne deren Erfüllung der Schulbesuch nicht gestattet werden würde. In Städten herrscht vielfach die Vorschrift, daß Kinder mit fester lederner Fußbekleidung zur Schule kommen müssen und nicht barfuß oder mit Holzpantoffeln erscheinen dürfen. Wo solche Vorschriften bestehen, erscheint die Lieferung von Schulbekleidung für Unbemittelte seitens der Armenverwaltungen oder überhaupt aus öffentlichen Mitteln, wenigstens soweit die privaten Veranstaltungen nicht ausreichen, als Selbstfolge, weil sonst jene Vorschrift auf dem Papier stehen bleiben würde.

2. Die praktische Ausübung der Waisenpflege. Anstalts- und Familienpflege.

Literatur.

1. Born u. Schwabe. Der Wert allgemeiner Waisenanstalten. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 4. Leipzig 1887.
2. Fischer. Die Waisenpflege der Stadt Berlin. Berlin 1892.
3. Dr. V. Böhmert. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.
4. Münsterberg. Anstalts- und Familienpflege. Die Jugendfürsorge I. Berlin. 1900.
5. Münsterberg. Artikel Kinderfürsorge im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1900.
6. Kuhn-Kelly. Die Kombination der Kindererziehung in Anstalten mit derjenigen in Pflegefamilien. Die Jugendfürsorge II. Berlin 1901.
7. Petersen, J. Die Waisenpflege in Hamburg im Jahre 1904. Festschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens des Hamburgischen Waisenhauses. Als Manuskript gedruckt. Hamburg 1904.
8. Anstalts- oder Familienpflege? (Verhandlung der Berliner Stadtverordnetenversammlung.) Zeitschrift für das Armenwesen, herausgegeben von Münsterberg. VI. Berlin. Heymann. 1905.
9. Münsterberg. Generalbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1880—1905 nebst Verzeichnis der Vereinsschriften. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 72. Leipzig 1905.
10. Kossatz. Das Erziehungsheim am Urban. Berlin. Heymann. 1905.

Eine außerordentlich interessante Übersicht über die Urteile und die Erfahrungen, die man in der Frage „Anstalts- oder Familienpflege" gemacht hat, bringt das oben angeführte Werk von Böhmert, das Armenwesen in 77 deutschen Städten.[1]) In einem Anhang werden die Gutachten von 77 deutschen Kommunalverwaltungen über Anstalts- oder Familienpflege von Waisen und anderen der Armenpflege anheimgefallenen Kindern mitgeteilt.

---

1) Die Veröffentlichung erfolgte 1887, dürfte aber noch heute den Stand der Ansichten einigermaßen zutreffend wiedergeben. Vielleicht hat sich die Wertschätzung der Anstalten etwas gehoben, auch bei denen, die früher die Familienpflege einseitig überschätzten.

Wenn man diese Gutachten kurz zusammenfaßt, so lassen sich die Urteile so rubrizieren:

46 Gutachten geben der Familienpflege den Vorzug;
8 " " " Anstaltspflege " "
2 " " " " bedingungsweise den Vorzug;
17 " empfehlen gemischtes System der Waisenpflege;
4 " äußern sich gar nicht oder ganz unbestimmt.

Man darf nun aus diesen Zahlen nicht ein unbedingt feststehendes Urteil über den Wert der Anstalts- und Familienpflege entnehmen und den Schluß ziehen, daß der Anstaltspflege durch die Gutachten eigentlich das Urteil gesprochen wäre. Unter den Gutachtern befindet sich Berlin, aber auch Brüel, neben der Millionenstadt steht die Kleinstadt, neben der Stadt mit Tausenden von Hilfsbedürftigen, von der Armenverwaltung zu versorgenden Kindern der Armenverband, dessen Kinderzahlen sich in zweistelligen Ziffern ausdrücken lassen. Ferner ist neben der Großstadt, in der die Verhältnisse besonders schwierig liegen, die Kleinstadt vertreten, wo man derartige subjektive und objektive Verwahrlosung, wie in Großstädten, kaum jemals antrifft. Viele der befragten Städte haben überhaupt keine Anstalten zur Verfügung und loben ganz naturgemäß ihr System der Familienpflege, weil es das einzige ist, das sie kennen.

Ganz besonders aber spielen unbedingt rein zufällige, örtliche Verhältnisse eine außerordentlich große Rolle. Eine große Stadt berichtet z. B.: „Die Vorzüge der Familienpflege bestehen darin, daß die Kinder in den gewohnten Lebensverhältnissen bleiben, in natürlicher, einfacher Weise wie sonstige Kinder auch erzogen werden, sich wie die anderen Kinder an den Arbeiten der Pflegeeltern beteiligen, überhaupt sich dessen kaum bewußt werden (? der Verf.), daß sie die Eltern verloren haben, während in den Waisenhäusern Duckmäuser, Heuchler und Faulenzer großgezogen werden, die, wenn sie das arbeitsfähige Alter erreicht haben, und das plötzlich fehlende „Tischlein deck' dich" entbehren, hilflos dastehen. Die Erfahrungen gehen dahin, daß eine Familienpflege schon sehr schlecht sein muß, um nicht noch der besten Anstaltspflege vorgezogen werden zu können." Eine andere Stadt schreibt: „In X. werden die Kinder der Regel nach in dem städtischen Waisenhause untergebracht, in Familienpflege aber dann gegeben, wenn Verwandte derselben oder eine andere Person sich zu deren Übernahme aus persönlicher An-

hänglichkeit erbieten und letztere durch Forderung eines ermäßigten Pflegegeldes betätigen. In diesem letzteren Falle halten wir die Familienpflege und -Erziehung für die bessere, insbesondere auch deshalb, weil damit den Kindern für späterhin ein Anhalt an die Familie gesichert wird, der ihnen bei Unterbringung in eine Pflegeanstalt häufig verloren geht. In anderen Fällen ziehen wir die Pflege in unserem wohl eingerichteten Waisenhause vor, weil von Leuten, welche die Kinder nur des Erwerbs wegen übernehmen, eine so gute Pflege und Erziehung, wie ihnen in jenem zuteil wird, nicht erwartet werden kann." Eine dritte Stadt schreibt: „Die Anstaltserziehung trägt am hiesigen Orte die schönsten Früchte. Die Verpflegten zeichnen sich durch Ordnungssinn und Reinlichkeit, frommen, doch dabei fröhlichen Sinn und blühende Gesundheit fast ausnahmslos aus; ebenso war das Betragen nach Austritt aus der Anstalt, wie die Armenpflegeorgane mehrfach erfuhren, durchweg musterhaft." Eine Stadt meint, daß Mädchen sich schlecht für Anstalten eignen, eine andere hat eine Anstalt nur für Mädchen und lobt die Erfolge. Einige Städte betonen, daß es sehr schwer hält, geeignete Familien zu finden, „es kommt verhältnismäßig häufig vor, daß die zur Aufsicht bestellten Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen, sowie der Waisenarzt Ausstellungen über die Sauberkeit der Wohnungen und der Kinder, über das Anhalten zum Schulbesuch und zur Erledigung der Schularbeiten und über die Beaufsichtigung der Kinder während der freien Zeit zu erheben haben. Auch werden mitunter die Kinder zu Arbeiten im Hause und im Gewerbe über das zulässige Maß ausgenutzt. Verhältnismäßig oft schlagen die aus der Schule geschiedenen Kinder in Lehre und Dienst nicht nach Wunsch ein. Im allgemeinen aber sind die Resultate der Familienerziehung zufriedenstellend. Die Resultate der Erziehung in den beiden Waisenanstalten sind im ganzen genommen zweifellos besser, als bei der Familienpflege. Die Knaben und Mädchen sind besser an Gehorsam, Ordnung und Tätigkeit gewöhnt und befriedigen durchgängig in Lehre und Dienst." — Anderen Städten wieder stehen tadellose Pflegefamilien stets in ausreichender Zahl zu Gebote.

Man braucht nur solche Urteile nebeneinander zu stellen, um zu erkennen, daß zweifellos in dem ersten Orte, wo die Waisenerziehung in der Anstalt nur Duckmäuser und Heuchler

hervorbringt, die nicht arbeiten mögen, eine elende Waisenanstalt bestehen muß, die am besten sofort geschlossen worden wäre, nachdem die Resultate ihrer Arbeit erkannt worden waren, an anderen Orten aber gut geleitete Anstalten sein müssen.

Das, was der Umfrage bei den 77 Städten fehlt, ist eine scharfe Auseinanderhaltung des Zustandes der Kinder zur Zeit der Beantwortung und der Erfolge der Erziehung für das Leben. Bei der Mehrzahl der Auskünfte ist nicht zu erkennen, ob z. B. die Verwaltungen die Schicksale der Kinder in ihrem späteren Leben verfolgt haben. Entscheidend für eine Antwort auf die Frage, ob Anstalts- oder Familienpflege allein den Vorzug verdiene, könnte nur das Ergebnis einer Umfrage sein, die sich auf solche Städte beschränkt, deren Armenverwaltungen die ihnen anvertrauten Kinder bis zur eingetretenen Volljährigkeit im Auge behalten, und wo ausdrücklich geprüft wird, wie sich die Kinder in der Lehre oder im Dienst bewährten. Eine solche Statistik, zwar schwer zu beschaffen, fehlt noch. Sorgsam müßte bei etwaiger Aufstellung einer solchen aber vermieden werden, vorschnelle Urteile zu fällen, wie jene Stadt, welche berichtet: „Nach einer von uns vor mehreren Jahren aufgestellten Statistik über Personen, die als Kinder der hiesigen Armenfürsorge anheimgefallen und teils in Anstalten, teils in Familienpflege verpflegt waren, wurde, was die Männer anbelangt, ein bedeutend höherer Prozentsatz von früheren Anstaltspfleglingen Strafanstalten bzw. der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt zugewiesen, und was die Frauen anbelangt, war auch ein höherer Prozentsatz früherer Anstaltspfleglinge der Prostitution anheimgefallen, als der Prozentsatz bei solchen betrug, die in Familienpflege sich befanden."

Diese „Statistik" ist so lange als unmaßgeblich zu betrachten, als nicht die Grundlagen für ihre Aufstellung bekannt gegeben werden. Es liegt nämlich für jede größere Waisenverwaltung nahe, bei den besser gearteten Kindern Familienpflege zu bevorzugen und die schwierigeren, moralisch oder geistig minderwertigen Elemente, die bereits verwahrlosten, wenigstens vorläufig in Anstalten zu belassen. Falls jene Stadt nach diesem gesunden Grundsatz gehandelt hat, ist es nicht überraschend, daß die Anstaltspfleglinge ungünstigere Entwickelung gezeigt haben. Keinenfalls darf man aber dann die Anstaltspflege als solche für die ungünstigen Erfolge ohne weiteres verantwortlich machen.

Auch wenn man nicht an Erblichkeit der schlechten Anlagen glaubt, so steht doch das eine fest, daß bei vielen solcher Kinder, die lange schlechten Einflüssen unterlagen, die schlechten Gewohnheiten so tief einwurzeln, daß selbst sorgsamste Erziehung nichts mehr auszurichten vermag. Eine Statistik, welche brauchbare Ergebnisse über den Wert der Anstalts- oder Familienerziehung liefern soll, müßte Angaben enthalten über die Herkunft der Zöglinge, ihre Verhältnisse vor dem Eintritt in die Anstalt, die Dauer der Anstaltspflege und die geistige und moralische Beschaffenheit der Kinder vor und nach der Erziehung. Dann müßte der Einfluß der Familie und der Einfluß der Anstaltserziehung unter gleichen Bedingungen verglichen werden, also der Einfluß auf Zöglinge gleicher Beschaffenheit während gleicher Einwirkungsdauer.

Bis solche vergleichenden Untersuchungen vorliegen, wird man nur nach allgemeinen Eindrücken urteilen. Wert haben solche, auf allgemeinen Eindrücken beruhenden Urteile aber nur, wenn die urteilenden Personen über reiche eigene Erfahrungen verfügen. Der Verfasser dieses Büchleins nimmt für sich Urteilsfähigkeit auf diesem Gebiete in Anspruch. Als Leiter der Hamburgischen Waisenpflege, der rund 3000 noch nicht schulpflichtige und schulpflichtige und 2000 schulentlassene Zöglinge bis zur Volljährigkeit unterstellt sind, Zöglinge, die aus allen denkbaren Verhältnissen stammen, von dem Kinde aus der soliden, anständigen aber mittellosen Arbeiterfamilie bis zu dem Abkömmling des Abschaums der Menschheit, Zöglinge, die nach dem Eintritt in den Beruf sich in allen denkbaren Lebenslagen befinden, vom ungelernten Arbeiter bis zum Kunsthandwerker und Lehrerseminarzögling — wie gesagt, als Leiter dieser Waisenpflege, dem die Anstalt mit ihren rund 500 Zöglingen nicht näher am Herzen liegt, als die zahlreichen Familien, in denen die übrigen untergebracht sind, dem jeder Zögling so nahe steht, wie der andere, und der naturgemäß schon von Amts wegen unvoreingenommen sein wird —[1]) kann der Verfasser seine Erfahrungen nur dahin zusammenfassen: Sowohl

1) Zum Verständnis dieses Satzes ist eine persönliche Bemerkung notwendig: Der Verfasser dieses Büchleins ist nicht nur, was seine Amtsbezeichnung besagt, Direktor des Waisenhauses, sondern der Leiter der gesamten Hamburgischen Waisenpflege, welche von ca. 5000 Zöglingen zurzeit nur ca. 500 in der Anstalt erzieht und verpflegt.

Anstalts- als Familienpflege haben ihre Vorzüge und Nachteile. Die einseitige Bevorzugung einer der beiden wäre unrichtig. Jede Art der Erziehung findet ihr besonderes Gebiet der Betätigung. Bei der Zuweisung der Zöglinge an Anstalten oder Familien muß tunlichst individualisiert werden, eines schickt sich nicht für alle. Die Familie wird vorzugsweise für das körperlich, geistig und moralisch gesunde Kind den für die Erziehung geeigneten Boden bilden — vorausgesetzt, daß auch sie durchaus in jeder Beziehung gesund ist. Die Anstalt wird namentlich an dem verwahrlosten, oder geistig- oder körperlich zurückgebliebenen Kinde ihre besonderen Erziehungs- und Pflegemittel in Anwendung bringen können. Und wiederum, auch viele normalen Kinder entwickeln sich in Anstalten tadellos und viele gewissenhaften Pflegefamilien werden mit bestem Erfolge auch bei der Erziehung verwahrloster Kinder in Anspruch genommen. Wenn irgendwo, so ist hier so viel wie möglich das Schematisieren zu vermeiden und Individualisierung anzustreben. Eins allerdings steht fest: eine schlecht geleitete und organisierte Anstalt wirkt geradezu gefährlich. Gewissenloses Erziehungspersonal verdirbt in einer Anstalt unendlich viel mehr, als in einer Familie etwa ein nicht ganz tadelfreies Familienmitglied. Wenn eine ganze Anzahl von Kindern einem Erzieher unterstellt ist, so wird er natürlich von allen scharf beobachtet. Was der eine nicht bemerkt, sieht der andere und teilt es seinem Freunde mit. Kinder sind scharfe Kritiker. Läßt der Erzieher oder die Erzieherin sich gehen, so macht sich der Einfluß des schlechten Beispiels auf viele Kinder geltend. In der Familie leidet nur ein einziges oder wenige Kinder. Deshalb ist eine Vorbedingung für gute Anstaltserziehung ein gutes Erziehungspersonal, und rücksichtslose Strenge in der Ausscheidung solcher Erzieher, die den Kindern irgendwelchen Anstoß geben, notwendig.

Baum führt in seiner bereits zitierten Arbeit als Bedenken gegen die Anstaltserziehung die möglicherweise eintretende Gefahr der Ansteckung der guten Kinder durch die verderbten an. Gewiß besteht diese Möglichkeit und sie muß ein Gegenstand ernster Sorge für alle Erzieher sein. Es gilt eben scharf aufpassen. Umgekehrt aber macht jeder Erzieher die Erfahrung, daß nicht nur das Schlechte ansteckt, sondern auch das Gute. Das verwahrloste Kind, das in eine Anstalt eintritt, wo guter Ton und gute Sitte herrschen, wird in der Regel sehr bald von den er-

zogenen Kindern mitgenommen, wenn es überhaupt erziehlichem Einfluß sich zugänglich zeigt. Bekanntlich ist die Erziehung nicht ein Heilmittel, das, wie eine Medizin dem Kranken die Gesundheit, so dem Unerzogenen die Tugend beibringt. Der Erzieher wirkt in der Anstalt nicht im wesentlichen durch Moralpredigten oder Zuchtmittel, wenn auch beide nicht fehlen dürfen, sondern die Gewöhnung ist es, die die Unerzogenen allmählich umformt. Träger der Gewohnheit sind die schon ganz oder halb erzogenen Anstaltsgenossen. Sie stecken zum Guten an. Daß die Ansteckung in der richtigen Richtung erfolgt, vom Guten zum Schlechten und nicht vom Schlechten zum Guten, dafür soll die bewußte Erziehung durch das Erziehungspersonal der Anstalt sorgen.

Im Grunde wirkt ja auch in der Familie in der Regel nicht so sehr bewußte Einwirkung erziehlich, als die allgemeine Stimmung, die in ihr herrscht; das Beispiel der Tat wirkt mehr und tiefer als das gesprochene Wort.

Ein Haupterfordernis für gute Anstaltserziehung, das sich zurzeit noch schwer verwirklichen läßt, das aber in Zukunft zweifellos zur Tat werden wird, wenn pädagogische Einsicht erst in weitere Kreise gedrungen ist, ist die Vermeidung eines allzu bunten Durcheinanders der Zöglinge in den Erziehungsanstalten. Man muß, wie man für ein bestimmtes Kind eine bestimmte Familie zur Erziehung aussucht, die für dieses Kind paßt, auch für ein der Anstaltserziehung zu überweisendes Kind eine geeignete Anstalt wählen. Eine und dieselbe Anstalt kann nur schwer Zöglinge mit den verschiedensten Charaktereigenschaften erziehen. Es ist gewiß unbedenklich, verwahrloste, aber in ihrem inneren Kern noch nicht verdorbene, der Erziehung noch leichter zugängliche Kinder zusammenzubringen mit sittlich unverdorbenen Kindern. Wie gesagt, muß nur für gute Aufsicht und gewissenhaftes Erziehungspersonal gesorgt werden.

Gefährlich ist es aber, solche Kinder, die schon den Typus des Verbrechers deutlich zeigen — solche gibt es —, unter unverdorbene oder schon verwahrloste, aber noch verhältnismäßig leicht erziehungsfähige Kinder zu bringen. Ganz besonders sind die auf geschlechtlichem Gebiet verdorbenen Kinder eine ernste Gefahr für die anderen. Man lernt mehr und mehr einsehen, daß bei manchen der arg verwahrlosten Kinder die sittliche Verrohung auf pathologischer Grundlage beruht. Solche Kinder

sind mit den gewöhnlichen Erziehungsmethoden und Erziehungsmitteln, die für normal veranlagte, innerlich gesunde und höchstens durch schlechtes Beispiel verdorbene Kinder zureichen, nicht zu behandeln. Bei diesen Kindern muß der Psychiater neben dem eigentlichen Erzieher ein ernstes Wort mitreden.[1]) Sie wirken nicht nur durch ihr schlechtes Beispiel, durch Ansteckung gefährlich, sondern auch, weil ihnen gegenüber die gewöhnlichen Erziehungsmittel, auch die Erziehungsstrafen, vielfach versagen — sie haben ja nur eine beschränkte oder gar keine moralische Zurechnungsfähigkeit — und daher nicht anwendbar sind. So kann z. B. das besser veranlagte Kind, wenn es sieht, daß sein ungezogener Genosse für das gleiche Vergehen, das ihm eine Strafe eintrug, straflos ausgeht oder in anderer Weise gestraft wird, den Eindruck gewinnen, daß der Erzieher ungerecht sei, — eine der ernstesten Gefahren für die Erziehung, die es gibt.

Schwer verwahrloste oder psychopathisch veranlagte Kinder gehören nicht in ein Waisenhaus oder eine Erziehungsanstalt für normale oder leicht verwahrloste Kinder. Deshalb sollten auch die Waisenhäuser mindestens besondere Gruppen für solche Kinder bilden, wenn sie sie nicht an Spezialanstalten abgeben können. Es verdient die Frage der richtigen Anstaltspflege für verwahrloste Kinder die ernsteste Prüfung seitens aller Waisenverwaltungen. Stammt doch ein verhältnismäßig großer Teil der Waisenzöglinge aus den tiefststehenden Schichten, wo Alkoholismus und Unzucht ihre Verheerungen anrichten und die schädlichen Wirkungen sich auf die Jugend vererben oder durch Beispiel übertragen.

Je mehr man in solcher Weise auch in der Anstaltspflege individualisiert, desto mehr werden die Bedenken, die heute gegen Waisenanstalten noch laut werden, zum Schweigen gebracht werden.

Also: Nicht Anstalt **oder** Familie, sondern Anstalt **und** Familie, das ist heute das allgemeine Urteil aller derer, die über eine größere Erfahrung auf dem Gebiete der Kindererziehung und speziell der Waisenpflege verfügen.

Namentlich ist in größeren Waisenverwaltungen eine Kombination in der Weise gebräuchlich, daß die Kinder zunächst in Anstalten aufgenommen werden und dann, wenn dort ihre

---

1) Hierüber Näheres in dem Abschnitt über Zwangserziehung.

Eigenschaften von den berufsmäßig erfahrenen Erziehern studiert und erkannt sind, in Familienpflege übergehen. Dieser Übergang wird auch bei verwahrlosten Kindern vielfach dann erfolgen können, wenn sie in der Anstalt einigermaßen an Zucht und Ordnung gewöhnt worden sind, so daß die Familie auf den in der Anstalt gelegten Grund weiterbauen und ihre unbestreitbaren Vorzüge zur Geltung bringen kann. Aber es müssen auch wieder Anstalten verschiedenen Charakters bestehen.

In den oben genannten Gutachten aus 77 Städten wird sehr oft als Vorzug der Familienpflege für Armenverwaltungen deren größere Wohlfeilheit hervorgehoben. Natürlich spielt dieses Moment eine große und wichtige Rolle. Es darf aber in dem Urteil über den erziehlichen Wert nicht maßgebend sein. Es geht nicht an, hier aus der Not eine Tugend zu machen und deshalb, weil man keine Anstalt hat, oder eine solche nicht einrichten will, sich dabei zu beruhigen, daß nach dem Urteil maßgebender Behörden und Personen die Familienerziehung der Anstaltserziehung gegenüber vorzuziehen sei. Die fortschreitende Erziehungskunst und -Wissenschaft wird immer wieder die Forderung erheben, daß auch hier nicht schematisiert werden und Familienerziehung nicht für jedes Kind als geeignetste Erziehungsform erklärt werden darf. Die Forderung des Eingehens auf die persönliche Eigenart, oft erhoben und wiederholt auf dem Gebiete der Unterrichtslehre, wird sich auch in der Praxis der öffentlichen Erziehung durchzusetzen wissen. Je weiter wir fortschreiten in der Erkenntnis der Eigenart der Kindesseele, ihrer Bedürfnisse und ihrer Eigenschaften, desto mehr werden wir finden, daß die besonderen Eigenarten auch besonderer Pflege bedürfen. Es wird die Erkenntnis in immer weitere Kreise dringen, daß die Forderung der Individualisierung, diese in gewissen Grenzen so berechtigte Forderung, schwer erfüllt werden kann in dem einseitigen Schema der Familienerziehung. Viele Eigenarten des Kindes, insbesondere des sich von dem „Normalkinde" entfernenden Charakters, erheischen gebieterisch die Pflege durch erfahrene Erzieher, unter Umständen in engem Zusammenwirken mit dem Arzte. Und so gut heute auf dem Gebiete der Heilkunde unbestritten die Krankenhauspflege in gewissen Fällen als die einzig erfolgversprechende Form der Krankenpflege angesehen wird, so wird auch auf dem Gebiete der Kindererziehung in einer nicht zu fernen Zukunft die Erkenntnis der unbedingten

Notwendigkeit der Anstaltspflege für eine gewisse Kategorie von Kindern sich allgemein durchsetzen und die einseitige Überschätzung der Familienpflege, die heute noch vielfach besteht, einer besseren Einsicht Platz machen.

Endlich aber muß noch auf eines hingewiesen werden: Die Forderung des Individualisierens in der Erziehung ist vielfach zu einem Schlagwort geworden, mit der die Frage, Anstalts- oder Familienerziehung, einfach abgetan wird. Welche Vorzüge Anstaltserziehung bei Kindern mit eigenartigen Charaktereigenschaften hat, ist bereits gezeigt worden. Aber auch ganz allgemein hat die Anstaltserziehung — oder kann sie wenigstens haben — Vorzüge, die sie auch bei normal veranlagten Kindern als brauchbare Form der Erziehung erscheinen läßt. Den Schattenseiten, die unleugbar in gewissem Umfange vorhanden sind, stehen wieder Lichtseiten gegenüber. Wie wirkt nicht das Zusammenleben in einem größeren Kreise, mit Individualitäten aller Art, charakterbildend ein. Wie schleifen sich allerlei Unebenheiten, Großmannssucht und Wichtigtuerei unter dem Einfluß der Anstaltsgenossen ab. Das soziale Gefühl, das Einstehen des Einzelnen für die Gesamtheit, es lernt sich in der Anstalt vorzüglich. Korpsgeist und Ehrlichkeit gegenüber den Kameraden können entwickelt werden. Und schließlich, alle die vielseitigen Erziehungs- und Beschäftigungsmittel, von denen im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, und die der Anstalt eigentümlich sind, bieten mannigfache Anregungen, geben die Möglichkeit zur ästhetischen und praktischen Ausbildung, die die Familie, in der das Waisenkind erzogen zu werden pflegt, nicht bieten kann. — Es läßt sich, wenn man gerecht sein will, nicht einseitig die eine der beiden möglichen Erziehungsformen in den Vordergrund stellen.

3. Waisenanstalten und Anstaltsleben.

Literatur (vgl. auch die Literatur zum vorigen Abschnitt).

1. Militär-Waisenhausordnung. Berlin 1894. E. Mittler u. Sohn.
2. Artikel Waisenpflege in Reins Handbuch der Pädagogik (von Stalmann).
3. Schmedding. Beschäftigung der Knaben in Erziehungsanstalten. Die Jugendfürsorge I. Berlin 1900.
4. Agahd. Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Leipzig 1905. Ernst Wunderlich.
5. Szana. Über Anstaltserziehung. Die Jugendfürsorge VII. Berlin 1906.

Nur die großen Städte haben eigene Waisenanstalten unter städtischer Verwaltung. Kleine Ortsarmenverbände und Landarmenverbände überweisen ihre Pfleglinge, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, entweder den in einigen Provinzen vorhandenen Kreiswaisenhäusern oder auch Provinzialanstalten. Schließlich nehmen von Privatpersonen, Stiftungen und Vereinen unterhaltene Erziehungsanstalten Kinder auf, die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind.

Nach der ausgezeichneten Zusammenstellung von Krohne[1]) befanden sich 1901 in Preußen 582 Erziehungsanstalten für verwaiste, verlassene, verwahrloste oder der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) überwiesene Zöglinge. In ganz Deutschland gibt es etwa 800 solche Erziehungsanstalten. Die große Mehrzahl sind kirchliche und private Anstalten oder Stiftungen. Neben konfessionellen, evangelischen, katholischen und jüdischen, sind simultane Anstalten vorhanden. Eine bunte Mannigfaltigkeit herrscht bezüglich der Aufnahmebedingungen. Während einzelne Anstalten sich in ihren Zwecken scharf spezialisieren, z. B. nur verwaiste oder nur verwahrloste Kinder aufnehmen, findet man andere, in denen hilfsbedürftige Jugendliche jeder Art Aufnahme finden. Die meisten nehmen nur schulpflichtige Kinder, viele nur schulentlassene Jugendliche, manche beide Kategorien auf. Außerordentlich verschieden ist auch die Größe der Anstalten. Von ganz kleinen Anstalten mit wenigen Plätzen bis zu den größten Anstalten mit vielen Hundert Zöglingen sind alle Stufen vertreten.

Trotz des verschiedenen Zweckes der Anstalten, der sich darin ausspricht, daß bald verwaiste, bald verwahrloste und zum Teil verbrecherische Jugendliche aufgenommen werden sollen, haben alle diese Anstalten doch das eine gemeinsam, daß sie eben Erziehungsanstalten für die erziehungsbedürftige Jugend darstellen, und so besitzen sie gewisse gemeinsame Grundzüge. In allen diesen Anstalten ist den Kindern Obdach, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Beschäftigung und oft auch Unterricht zu gewähren — letzterer, falls nicht die Kinder, wie dies nament-

1) Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen. Berlin 1901. Heymann. Beigegeben ist dem Werk der Wortlaut des preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen und Begründung, sowie einige wichtigen Ministerialerlasse.

lich bei kleineren Anstalten der Fall ist, die Gemeindeschulen besuchen.

Der natürliche Boden für die Erziehung des Kindes ist, wie schon ausgeführt, die Familie. Diejenige Anstalt wird daher am besten organisiert sein, die sich am meisten in ihren inneren Einrichtungen an die Familie annähert. Je größer die Anstalt, desto schwieriger wird diese Annäherung. Volle Gleichartigkeit mit der Familie können selbst kleine Anstalten nicht erreichen. Es gibt eben keine Familie mit einer so großen Zahl von Kindern, wie selbst die kleinste Anstalt sie aufnimmt. Und die Zahl der Zöglinge erfordert in der Anstalt immer eine gewisse äußere Gleichmäßigkeit, die den Kindern die behagliche Freiheit des Familienlebens einschränkt.

Die Anstalt wird aber, nachdem erkannt ist, worin ihre wesentlichsten Schattenseiten bestehen, bestrebt sein, die Schädigungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Zunächst muß die Anstalt gegliedert werden.

Die natürliche Familie läßt sich nicht genau nachbilden. Sie wird aber nachgeahmt, indem man innerhalb der Zöglingsschar Gruppen bildet, die in sich geschlossen sind und den anderen als besondere Körper gegenübertreten. Mag die Anstalt im Pavillon- oder Cottagesystem angelegt sein, so daß jede Gruppe ihr eigenes Haus, ihren Pavillon hat, oder mag sie einen großen geschlossenen Bau bilden, unter allen Umständen ist Gliederung der Zöglingsschar in Familien oder Gruppen notwendig. Jede Gruppe erhält ihren Erzieher oder ihre Erzieherin als Vertreter der Eltern. Innerhalb der Gruppe fühlen sich die Zöglinge gewissermaßen als Geschwister. Sie nehmen gemeinsam ihre Mahlzeiten ein, sie spielen zusammen, sie schlafen zusammen, sie leben zusammen. Namentlich die erstgenannte Einrichtung — gemeinsame Mahlzeiten innerhalb der Gruppe und nicht in der Gesamtheit der Anstalt — fördert ganz außerordentlich die Behaglichkeit und nimmt der Mahlzeit den Charakter der Abfütterung, der so leicht bei Massenspeisungen entsteht.

Die früher wohl übliche Zusammensetzung der Familien und Gruppen aus Kindern beider Geschlechter und verschiedener Altersstufen dürfte gegenwärtig in größeren Anstalten allgemein aufgegeben sein. Das Bild der Familie läßt sich eben doch nur ganz oberflächlich nachahmen. Die Neuankommenden erscheinen meist nicht als Säuglinge, sondern im vorgeschrittenen

Alter. Eine Anzahl größerer Jungen in einer Anstaltsfamilie wird schwerlich ein neu aufgenommenes größeres Mädchen als Schwester ansehen, sondern es würde doch bei Aufnahme eines Mädchens in die Jungenschar die Gefahr entstehen, daß andere Gefühle als geschwisterliche auftreten, besonders wenn die Kinder, was bei den Bevölkerungsklassen, aus denen die Waisenhauszöglinge meistens hervorgehen, nicht selten der Fall ist, schon früh in sexuellen Dingen ihre Harmlosigkeit verloren, etwa gar schon persönliche Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht haben. Auch die Mischung verschiedener Altersstufen ist nicht unbedenklich, falls es sich nicht um lauter sittlich ganz unverdorbene Kinder oder um ganz kleine, leicht übersehbare Anstalten handelt.

In der großen Mehrzahl der größeren Anstalten dürften gegenwärtig — abgesehen von den Gruppen der kleineren Kinder — die „Familien" aus Kindern einerlei Geschlechts und annähernd gleichen Alters zusammengesetzt sein.

Naturgemäß muß eine feste Tageseinteilung geschaffen werden, die um so eingehender sein wird und um so strenger innegehalten werden muß, je größer die Anstalt ist. Man kann nicht Hunderte von Kindern durcheinander laufen lassen, wie Ameisen in einem Ameisenbau. Nur bei fester Tageseinteilung ist es möglich, in dem komplizierten Getriebe Ordnung aufrecht zu erhalten, sicher zu sein, daß jedes Glied der Hausgemeinschaft zu jeder Stunde am rechten Ort ist. Gewiß hat solch streng geregeltes Leben gewisse Gefahren Der Zögling bekommt vielleicht die Empfindung, sich in einer Art Tretmühle zu befinden; „des Dienstes ewig gleich gestellte Uhr" bringt die Gefahr mit sich, die Initiative zu töten, in dem Einzelnen das Gefühl hervorzurufen, daß er ein Rad in einem seelenlosen Mechanismus ist. Deshalb muß eine Erziehungsanstalt, der es nicht nur auf äußere Dressur ankommt, anstreben, daß diesen Gefahren tunlichst entgegengewirkt wird. Soviel nur irgend möglich ist, soll in dem Stundenplan Raum gelassen werden für freie Betätigung des Spieltriebs, soll den Kindern Zeit und Gelegenheit gegeben werden, den eigenen Neigungen zu folgen. Je weniger Reglement, desto besser.

Die Pflege des Gemüts ist eine der schwersten Aufgaben der Anstaltserziehung, darf aber gerade deswegen nicht außer acht gelassen werden; sondern es müssen tunlichst viele Gelegenheiten gesucht werden, sie zu betätigen. Gefährlich ist deshalb

militärischer Drill in Waisenanstalten. Mag auch manchmal dadurch ein äußerlich angenehmes Bild guter „Zucht" erweckt werden, er ist dennoch gefährlich. Nichts entfernt das Kind innerlich mehr von seinem Erzieher und Lehrer als der vorgeschriebene Zwang einer strammen Haltung. Anständige Haltung soll unbedingt verlangt werden, wie Eltern sie von ihrem Kinde verlangen. Aber übertriebene Forderungen wie Hacken zusammenreißen, Hände an die Hosennaht legen, geräuschvolles a tempo Aufspringen von den Stühlen beim Erscheinen des Erziehers, sind gefährliche Experimente in einer von Kindern bewohnten Anstalt. Übertriebene Formen gefährden das Vertrauen und erweitern den Abstand zwischen Zögling und Erzieher, der naturgemäß immer mehr oder weniger größer ist, als der Abstand zwischen Kind und Vater oder Mutter.

Versteht es der Erzieher, sich zu seinen Zöglingen hinzuneigen, auf ihre kleinen Sorgen und Anliegen einzugehen, an ihrem Wohlergehen, ihren Fortschritten, ihren Wünschen und Meinungen Interesse zu zeigen, dann wird es ihm auch gelingen, ihre Herzen warm zu machen, ihnen das Gefühl beizubringen, daß sie nicht nur regiert, sondern auch geliebt werden. — Möglichst oft muß den Zöglingen Gelegenheit gegeben werden, mit der Welt außerhalb der Anstalt und mit ihren Angehörigen in Berührung zu treten, mit anderen Menschen zusammen zu kommen, als denen, die ihnen in der geschlossenen Anstalt täglich — und zwar als zu achtende Vorgesetzte — gegenübertreten.

Es ist nicht immer leicht, den langen Tag auszufüllen. Zwar werden manche Stunden des Tages vom Schulunterricht eingenommen, eine gewisse Zeit ist nötig, um die Arbeiten der Reinigung des Hauses, der Instandsetzung des Anzuges, wozu man überall die älteren Zöglinge heranziehen wird, zu besorgen. In der noch bleibenden freien Zeit nimmt dann in den meisten Anstalten, namentlich für Knaben, der Handfertigkeitsunterricht einen großen Raum ein.

Zu solchen Zwecken eignen sich — auch für Knaben — Übungen im Nähen und Stopfen. Auch dem Jungen kann es nur nützlich sein, wenn er versteht, einen Knopf anzunähen, einen Strumpf zu stopfen, eine geplatzte Naht zu schließen, einen Flicken aufzusetzen. In der Kaserne wird er es doch lernen müssen, weshalb denn nicht schon in den Kinderjahren? Wenn

auch kein großes Kunstwerk entsteht und der gelernte Schneider vielleicht naserümpfend auf das Werk des kindlichen Stümpers herabsieht, es schadet nicht, wenigstens das eine Gute ist erreicht, der Junge wird sich in acht nehmen, seine Kleidung mutwillig zu zerreißen, wenn er nachher mit seinen eigenen Fingern den Schaden zu bessern suchen muß.

Bürstenbinderei[1]) ist eine gern geübte Beschäftigung, leicht erlernbar, und gewährt die Freude, einerseits ein annähernd vollkommenes Produkt, einen Gegenstand selbständig hergestellt zu haben, der wirklich brauchbar ist und seinen Zweck erfüllt, anderseits dem eigenen Hauswesen, in dem die Bürsten gebraucht werden, einen Nutzen gestiftet zu haben. Es ist erziehlich außerordentlich wichtig, die Kinder für die Gemeinschaft arbeiten zu lassen, von ihnen Verrichtungen zu verlangen, die nicht ihnen unmittelbar zugute kommen, sondern dem Hause, in dem sie arbeiten. Schließlich ein besonderer Vorteil: Das Bürstenbinden bedarf nur sehr einfacher und wenig kostspieliger Einrichtungen, die sich überall ohne Schwierigkeiten treffen lassen.

Von besonderer Wichtigkeit sind alle Handfertigkeiten, die künstlerische Betätigung zulassen. Wie die Arbeit für die Gesamtheit große erzieherische Bedeutung hat, so hat jede Arbeit, die dem Einzelnen Gelegenheit gibt, seine individuellen Fähigkeiten frei zur Anwendung zu bringen, großen Bildungswert. Da steht an der Spitze die Arbeit in Ton. Mit den einfachsten Mitteln ausführbar: ein Brett, einige Holzstäbe, ein Häufchen Modellierton bilden den ganzen Apparat. Und wie unendlich vielseitig ist die Anwendung. Schon das neunjährige Kind kann seinem Formtrieb nachgehen. Es bildet einfache Gestalten, eine Kugel, eine Wurst, einen Apfel, eine Birne. Mit zunehmender Geschicklichkeit können die Schwierigkeiten gesteigert werden, begabte Kinder erreichen eine überraschende Fertigkeit im Nachbilden auch nicht ganz einfacher Formen, als Blumen und Tiere. Wer erst das Material und seine Behandlung kennen gelernt hat, bildet in Ton leichter und mit besserem Erfolge

1) Die Verarbeitung von ausländischen Tierborsten ist nach dem Reichsgesetz über die Kinderarbeit im Gewerbe verboten. Die von manchen gescheute Gefahr, daß die Staubentwickelung schädlich einwirken soll, läßt sich vollkommen vermeiden, wenn saubere Borsten und Fasern verwendet werden. Manche Beschäftigungen, z. B. Kleiderklopfen, die unbedenklich überall ausgeführt werden, entwickeln viel mehr Staub.

nach, als auf Papier mit dem Bleistift. Modellieren ist leichter und in den Resultaten befriedigender als Zeichnen.

Arbeiten von bleibender Dauer lassen sich aus Holz und Eisen herstellen; Hobel und Säge, Schnitzmesser, Feile und Treibhammer werden in Bewegung gesetzt, um die verschiedensten Gegenstände zu erzeugen, vom Stiefelknecht und Eierbrett bis zum physikalischen Apparat, den das Kind in der Schule kennen lernte. Das Papier ist ein brauchbares Material für Handfertigkeitsübung auf allen Altersstufen. Das kleine Kind braucht es zu allerlei Flechtarbeiten; der größere Knabe bringt schon einen ganz annehmbaren Bucheinband und einen hübschen Karton fertig.

Welche Handfertigkeit aber auch geübt werden möge, einer Gefahr muß vorgebeugt werden, nämlich der spielerischen Tätigkeit. Nicht, daß irgend etwas fertig gestellt werde, sondern daß es gut gemacht werde, so gut, als nur die kindliche Hand es vermag, ist notwendig. Es ist außerordentlich nachteilig, wenn ein Kind glaubt, alles mögliche schon zu können, wenn es sich leicht mit seinen Erfolgen zufrieden gibt. Es schadet gar nicht, wenn das Kind schon früh lernt, daß im Handwerksbetriebe Schwierigkeiten zu überwinden sind. Anderseits dürfen die Schwierigkeiten nicht so stark hervortreten, daß Entmutigung eintritt. Es ist Sache einer geschickten Auswahl der Beschäftigungen, zwischen beiden Klippen hindurch zu steuern. Dabei muß dem Kinde in der Selbstwahl des Anzufertigenden eine gewisse Freiheit gelassen werden. Das Anstaltsleben bringt schon ohnehin so viel des Vorgeschriebenen mit sich. Soll nicht schließlich gar die Handarbeit ermüdend und geistig allzu anstrengend wirken, dann muß ganz besonders auf tunlichste Freiheit in der praktischen Arbeit hingewirkt werden.

Hand und Auge werden geübt, die Eigenschaften des Materials werden studiert, der Geschmack wird gebildet. Wer in solcher Weise Handfertigkeit trieb, wird bei der Berufswahl nicht ganz im dunkeln tappen. Das in seiner Familie aufwachsende Kind tut hin und wieder einen Blick in eine Werkstatt; dem in größerer Abgeschlossenheit lebenden Anstaltszögling muß die Betätigung in der Handfertigkeitswerkstatt gewisse Kenntnisse des praktischen Lebens beizubringen suchen. Die Freude an den eigenen Fähigkeiten ist ein bedeutsames Bildungsmittel: Der Zögling lernt sich selbst kennen, gewinnt Zutrauen zu seiner

Leistungsfähigkeit, lernt auch deren Grenzen kennen. Man wird natürlich, wie schon gesagt, immer der Gefahr einer Überschätzung entgegenarbeiten und Vorsorge treffen müssen, daß nicht der Knabe, der eine Zeitlang Hobel und Säge geführt hat, sich für einen ausgebildeten Tischlermeister hält. Am besten geschieht dies wohl dadurch, daß man nicht schon früh spezialisiert, sondern als Grundsatz gelten läßt, jeden Zögling in allen Beschäftigungen arbeiten zu lassen. Sonst möchte dem Meister, der den Burschen später in die Lehre nimmt, die schwere Aufgabe zufallen, erst einmal dem selbstbewußten, auf seine Fähigkeiten stolzen Jüngling die Kenntnis davon beizubringen, daß er erst in den allerersten Anfängen des ernsten Handwerksbetriebes steckt.

Wo irgend möglich, wird auch Gartenarbeit betrieben. Sie ist ganz besonders geeignet, die Kinder gesundheitlich zu fördern, auch Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Sauberkeit usw. zu pflegen und, was vor allem wichtig, lebhafte innere Freude am Resultate der Arbeit zu erwecken.

Das Mädchen lernt Handfertigkeiten auf dem Gebiete der weiblichen Arbeiten. Die Nadel und die Schere sind sein Handwerkszeug, Putzbesen und Scheuerbürste die Geräte, die es führen lernen muß. In großen Waisenanstalten kommt wohl Waschen, Plätten, Kochen hinzu. Allerdings darf dieser Unterricht nicht in der Waschanstalt der Anstalt, oder in der Kochküche, wo die Massenanfertigung der Speisen stattfindet, erteilt werden, wenn er nützen soll, sondern zu einem guten Haushaltungsunterricht gehören Einrichtungen, die in allem den Einrichtungen eines einfachen Privathaushaltes nachgebildet sind.

Ganz energisch zu verwerfen sind alle und jede gewerblichen Arbeiten in Erziehungsanstalten, die keinen bildenden und erziehlichen Wert haben und lediglich dazu dienen sollen, den Anstalten einen Teil der Unterhaltungskosten einzubringen. Das Auslesen von Kaffee, Erbsen und Linsen (außer für den eigenen Bedarf der Anstalt), das Anstreichen von Bleisoldaten, das gewerbsmäßige Herstellen von Spielwaren, das Federnzupfen oder was sonst an gewerblichen Arbeiten für Unternehmer vorkommen soll, kann nicht nachdrücklich genug als gänzlich ungeeignete Beschäftigung bezeichnet werden. Anstalten, welche ohne das Einkommen, das ihnen aus solchen Arbeiten für fremde Auftraggeber zufließt, nicht bestehen können, sind nicht wert, erhalten

zu werden. Nicht allein wegen der Gefahr, daß die Kinder über ihre Kräfte angestrengt werden, ist solche Beschäftigung zu verbieten, nein, auch weil solche rein mechanische, geisttötende Tätigkeit an sich erziehlich gefährlich wirkt. Dem Kinde soll Freude an der Arbeit anerzogen werden, das ist aber nicht möglich, wenn es Tag für Tag in gleichbleibendem Stumpfsinne ein und dieselbe mechanische Tätigkeit ausübt, bei welcher weder Hand noch Auge ausgebildet werden, bei welcher ein inneres Interesse am Arbeitsvorgang nicht vorhanden sein kann. Solche Arbeiten können nur Ekel und Abscheu vor der Arbeit hervorrufen. Tätigkeiten, welche im Interesse der Anstalt vollzogen werden, auch mechanische, haben erziehlichen Wert, oder können ihn haben. Z. B. das Reinigen der Anstaltsräume, das Ausbessern der Kleidung, das Zubereiten der Nahrung kann von erziehlicher Bedeutung sein. Das Kind weiß, wozu die Arbeit dient, es sieht den Wert ein, es lernt, seine Kräfte in den Dienst des Gemeinwohls der Anstalt stellen. Aber es ist ganz etwas anderes, ob das Kind die Erbsen auslìest, aus denen die Suppe für den folgenden Tag bereitet werden soll, oder ob die ausgelesenen Hülsenfrüchte in den Krämerladen wandern. Alle Arbeit soll und muß mit im Erziehungszweck begründet sein, sonst ist sie vom Übel.

Wie schon gesagt, muß aber mit vollstem Ernst und unablässigem Streben neben die Ausbildung von Geist und Hand die Pflege von Herz und Gemüt treten. Dem Erziehungspersonal darf nur eine nicht zu große Zahl von Kindern anvertraut werden, es muß die Möglichkeit haben, jedem Kind persönlich nahetreten zu können. Dazu gehört zunächst pädagogisches Geschick.

So wenig es erlaubt sein sollte, den ausgedienten Unteroffizier, der nur den Zivilversorgungsschein als Qualifikationszeugnis mitbringt, als „Aufseher" in eine Erziehungsanstalt zu geben, so wenig ist es unbedingt notwendig, bei der Wahl des Erziehungspersonals seinen Blick nur auf solche Personen zu wenden, die als Pädagogen durch Prüfungen und Zeugnisse staatlich approbiert sind. Natürliches Geschick und angeborene Begabung für Erziehung, das sind die Anforderungen an das Anstaltspersonal, die über allen anderen Forderungen stehen müssen. Liebe zur Arbeit an den Kindern, Verantwortlichkeitsgefühl, das Bewußtsein von der hohen Wichtigkeit der Aufgabe,

die Gabe, Vertrauen zu sich in den Kindern zu erwecken, Geduld, Langmut, fröhlicher Sinn und wieder tiefer Ernst, — das sind Eigenschaften, die bei gutem Erziehungspersonal gefordert werden müssen. Wer diese Eigenschaften hat, wer das Zutrauen der Kinder zu gewinnen versteht, der wird auch innerhalb der durch das Anstaltswesen gezogenen Grenzen auf Herz und Gemüt der Kinder einwirken können.

Besonders muß zu verhindern gesucht werden, daß der Einzelne im Anstaltsgetriebe untergeht. Bei besonderen Gelegenheiten, z. B. an Geburtstagen und Namenstagen, muß das Kind merken, daß es beachtet wird; und sei es in noch so bescheidener Form, der Tag muß ausgezeichnet werden. Am Weihnachtsfest, wo den Kindern beschert wird, sollte nicht nach vorgeschriebenem Schema jedem Kind nur eine bestimmte Anzahl Äpfel und Nüsse und Kuchen gegeben, sondern auch ein individueller Wunsch erfüllt werden.

Um den Gefahren eines Klassen- und Kastengeistes, der auch in einem nach dem Familienprinzip gegliederten Anstaltsorganismus auftreten kann, und der im Gegensatz zu einem gesunden, sozialen Geist steht, entgegenzutreten, wird ab und zu die Anstalt als Ganzes zusammengefaßt; patriotische Feste, Gedenktage, kirchliche Feiern usw. sammeln die Hausgenossenschaft als Ganzes.

Die Pflege des gemeinschaftlichen Spieles ist eines der wichtigsten Erfordernisse für einen guten Erfolg der Anstaltserziehung. Es ist natürlich unmöglich, die heranwachsenden Kinder — bei den kleinen liegt es anders — nach vollendeter Schulzeit den ganzen Rest des Tages spielen zu lassen. Aber einzelne Stunden sollten dafür von anderen Beschäftigungen frei bleiben. Schon um dem Kinde das Gefühl erhöhter Freiheit zu geben, das es beim Spiel empfindet, dann aber auch, um solche Charaktereigenschaften sich entfalten zu lassen, die sonst weniger Gelegenheit haben, hervorzutreten. Die Pflege des sozialen Gefühls ist zwar auch bei den Arbeiten möglich, wenn z. B. abwechselnd einzelne Kinder die Geschirre für die ganze Gruppe, der sie angehören, reinigen, wenn bei dem Arbeitsunterricht mehrere Kinder zusammenwirken, wo die Kraft des einzelnen nicht ausreicht, z. B. in der Tischlerwerkstatt, wo die Knaben sich gegenseitig beim Hantieren und Festhalten eines Arbeitsstückes unterstützen. Viel mehr noch gibt das Spiel Ge-

legenheit zur Betätigung sozialen Sinnes.[1]) Wenn zwei Parteien gegeneinander spielen, dann hat der Einzelne seine persönlichen Leistungen in den Dienst der Sache seiner Abteilung zu stellen, nur verständnisvolles Zusammenwirken sichert der einen Abteilung den Sieg. Der Ruhm des Erfolges, er kommt allen zugute, die der siegenden Hälfte angehört haben. Der stärkere, gewandtere Spieler lernt es, den schwächeren, ungelenken zu unterstützen. Einer für alle und alle für Einen — dieser Grundsatz tritt bei den meisten Spielen, an denen sich eine größere Zahl von Kindern gemeinsam beteiligen kann, hervor, seien es nun Turnspiele oder Spiele, wie Jäger und Hund, oder Räuber und Soldat.

Und welch schöne Gelegenheit bietet sich dem Erzieher, seine Kinder beim Spiel kennen zu lernen. Der geschickte Spielleiter wird sich des Eingreifens tunlichst enthalten, entweder er ist der scheinbar passive Beobachter, oder er stellt sich selbst in

1) Wenn Plaß (vgl. Kossatz, das Erziehungsheim am Urban, und Plaß, Welche Forderungen sind an die Anstaltserziehung und welche an die Familienerziehung zu stellen, Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin. 1906. Carl Heymann) die „kollektive Selbstbetätigung" der Zöglinge seiner Anstalt dadurch zu fördern sucht, daß er von den Kindern eine ganze Anzahl von Vereinen gründen läßt, in denen sie sich selbst regieren, und so innerhalb der Anstalt gewissermaßen konstitutionelle Formen herrschen läßt, so sieht die Sache in der Theorie nicht schlecht aus, ob aber die Praxis auf die Dauer befriedigen wird? Wir Deutschen leiden schon so sehr unter dem übertriebenen Vereinswesen, daß es bedenklich erscheint, schon im Kindesalter diesen nicht immer gesunden Trieb zu fördern. Was aber schlimmer ist: Wenn die Vereine volle Freiheit der Wahl haben, was wird aus den Armen, die kein Verein aufnehmen will? Will der Anstaltsleiter sie einem Verein aufdringen, damit sie nicht trauernd beiseite stehen bleiben? Damit ist dem Verein nicht gedient und dem gegen den Willen der anderen Vereinsmitglieder Eingeschobenen ebensowenig. Sollen einzelne Zöglinge, die wegen unsympathischer Eigenschaften von den Vereinen zurückgewiesen werden, sich fern halten und verbittern? Wen wählen die Vereinsmitglieder zu ihrem Vorsitzenden? Werden Kinder den Besten wählen, der den Verein gut beeinflußt oder den, der durch Körperkräfte imponiert? Wenn aber der Anstaltsleiter den Vorsitzenden, der ihm nicht geeignet erscheint, ablehnt und so lange einen neuen Vorstand wählen läßt, bis derjenige gewählt ist, der ihm genehm ist — wie der Bürgermeister einer Stadt der Regierung —, wo bleibt da die „Selbstbetätigung" der Kinder? Ich meine doch, die Gefahren dieses „konstitutionellen Systems" der Vereine sind so groß, daß man lieber die soziale Betätigung der Kinder auf Gebieten fördern sollte, wo sie ohne bedenkliche Nebenerscheinungen möglich ist.

die Reihe der Mitspielenden. Wie ganz anders geben sich jetzt die Kinder als in der Schulstube, oder in der Werkstatt, wo sie sich beaufsichtigt wissen. Welche Talente und Anlagen treten nicht jetzt hervor, die früher unbeobachtet blieben. Der energische, selbstvertrauende Charakter hebt sich ab von dem vorsichtig abwägenden, das rohe, herrische Wesen des einen Knaben gibt sich zu erkennen, das unentschlossene, schwächliche Wesen des anderen Kindes tritt hervor. Eifersucht und Hochmut, Rechthaberei und Gewalttätigkeit, Verträglichkeit und verständige Unterordnung, sie offenbaren sich beim Spiel. Die Tendenz des Ganzen — und darin liegt der große ethische, soziale Wert des Spieles — geht dahin, die unangenehmen Eigenschaften einzelner, die dem Fortgang und dem Gelingen des gemeinsamen Spieles schaden, zu unterdrücken. Der Spielverderber, der eigensüchtig und unzufrieden eigenen Vorteil beim Spiel sucht, wird von den Kameraden ausgeschaltet, der „Betrüger" verfällt der allgemeinen Verachtung. Ehrlichkeit beim Spiel verlangen alle, auch die ungeschriebenen Spielregeln.

Mit Recht wird in den meisten Erziehungsanstalten die Musik reichlich gepflegt. Sie dient nicht nur dazu, das Leben in der Anstalt zu verschönern, kirchliche oder patriotische Feiern in der Anstalt zu bereichern, sondern sie bietet auch an sich dem Kinde wertvollen Besitz. Die Anstalt, welcher die Kinder für den ganzen Tag zur Verfügung stehen, kann viel leichter als die Schule ausgiebig Musik treiben und so den Kindern einen reichen Schatz an Musikstücken, die ihnen lieb und vertraut geworden sind, ins Leben mitgeben. Ganz besonders die Fähigkeit, Musik zu genießen, wird durch reichliche Übung der Musik wesentlich gefördert. Meistens wird sich die Ausübung der Musik auf Chorgesang beschränken, doch auch Instrumentalmusik auf Blech- und Streichinstrumenten wird vielfach — und zwar fast immer mit großer Begeisterung seitens der Ausübenden und der Hörenden — betrieben.

Blumen und Tiere sollten gepflegt werden. Nicht nur in den Garten, sondern auch auf die Fensterbretter des Hauses gehören Blumen, für die die Kinder zu sorgen haben. Sie schmücken den Wohnraum und geben ihm etwas Behagliches, mehr noch als Bilder und anderer Wandschmuck. Sie erwecken Liebe zu der Pflanze, Freude am Gedeihen und Blühen, die Pflege des Blumenstocks erzieht zu Pünktlichkeit und Ordnung.

Auch Vogelbauer, Aquarien und Terrarien sollten nicht fehlen. Die Pflege des Tieres erweckt Zuneigung zu ihm, trägt dazu bei, rauhe Sitten zu bändigen und erweckt Freude an der Beobachtung.

Gemeinsame Ausflüge der Gruppen geben Gelegenheiten zu allem möglichen: Sie führen aus dem engen Kreis der Anstalt, aus der kleinen Welt heraus in die große weite Welt, sie nähern Zöglinge und Erzieher einander.

Ein gutes Beschäftigungsmittel sind Theateraufführungen. Freilich sollen sie nur mit Maß veranstaltet werden, denn sonst überwuchert das Interesse an dem Theaterstück, an der Vorbereitung der Aufführung alles andere, und Schule und Haus kommen zu kurz. Leider ist nur die Zahl der wirklich genießbaren, für Aufführung durch Kinder geeigneten Theaterstücke so betrübend klein. Aus der Zahl der klassischen Stücke ist mit Wallensteins Lager und einzelnen Szenen aus Wilhelm Tell das Brauchbare, mit den Mitteln des Kindertheaters noch Darstellbare, ziemlich erschöpft. Was an solchen Stücken zu Gebote steht, die eigens für Kindertheater geschrieben sind, und die besonders zur Verherrlichung patriotischer Feste bestimmt sind, steht größtenteils auf einem so tiefen Niveau, daß es besser unaufgeführt bleibt. Freilich hat diese Tatsache ihren guten Grund, denn die dramatischen Konflikte, die uns Erwachsene bewegen, wenn wir ins Theater gehen, eignen sich nicht zur Darstellung durch Kinder oder sind ihnen nicht verständlich. Wenn sich jemand fände, der es verstände, der kindlichen Gefühlswelt naheliegende Stoffe, etwa aus unseren Volksmärchen so zu dramatisieren, daß sie mit einfachsten Mitteln darstellbar sind, er würde sich ein hohes Verdienst erwerben.

Keine Anstalt wird sich der Pflege des religiösen Lebens entziehen wollen. Mag die Frage diskutabel sein, ob der Religionsunterricht in die Schule gehört — der Verfasser für seine Person bejaht diese Frage —, ob Religion in die Anstalt gehört, ist schlechterdings indiskutabel, und es besteht wohl keine Verschiedenheit der Ansichten über das ob — höchstens vielleicht über das wie. Diejenigen, welche den Religionsunterricht aus der Schule verbannt wissen wollen, weisen diesen dem Hause zu. Wenn aber die Anstalt die Pflichten des Elternhauses zu erfüllen hat, so muß sie diese Pflicht mit übernehmen. Nicht etwa nur, weil mit der Religion ein „Erziehungsmittel“ ge-

geben wäre, sondern weil sie etwas an sich Wertvolles ist, etwas, was das innere Leben bereichert. Mag man auch mit Recht sagen, daß Religion Privatsache sei — jeder Erwachsene muß sich seinen Glauben erringen —, aber um zur Religion Stellung nehmen zu können, muß der Mensch sie kennen gelernt haben. So ist es einfach eine Pflicht der Anstalt, die Anstaltsgemeinde bei Beginn des Tagewerks zur gemeinsamen Andacht zu sammeln und christliche Sitte zu pflegen in den Formen, die das Bekenntnis, dem die Anstaltsinsassen angehören, vorschreibt, oder, wenn Angehörige verschiedener Bekenntnisse die Anstalt teilen, in solchen Formen, die keines der Bekenntnisse verletzen könnten und allen etwas bieten.

Blicken wir zurück auf alle Erziehungsmittel, die die Anstalt bietet, auf das reiche Leben, das sich innerhalb der Anstalt entfalten kann, dann vermögen wir nicht einzustimmen in das Urteil derer, die da glauben, über die Anstaltserziehung als solche den Stab brechen zu müssen. Es gilt nur, von den gebotenen Mitteln den rechten Gebrauch zu machen. Um es nochmals zu wiederholen, es muß das rechte Erziehungspersonal da sein, Personen, die den ernsten Willen haben, in aufopfernder Treue und nie versagender Liebe den Kindern zu dienen, es muß der rechte Geist in der Anstalt herrschen, vorbildliche Gewissenhaftigkeit, musterhafter Wandel der Vorgesetzten. Dann hat auch die Anstaltserziehung schöne Früchte. Zwar nicht an jedem seiner Zöglinge. Aber ein Allheilmittel, um alle moralischen Fehler auszurotten, um aus jedem Menschen, wie er auch geartet sei, ein brauchbares Glied der Gesellschaft und des Staates zu machen, ist noch nicht erfunden.

Noch einige Worte über äußere Dinge. Es besteht unter Anstaltsleitern und solchen, die Anstalten nahestehen, Meinungsverschiedenheit über die Kleidung der Kinder. Nicht über die allgemeine Beschaffenheit, denn daß sie im allgemeinen einfach sein soll, daß sie der Jahreszeit angemessen sein, daß sie sauber sein soll, ist selbstverständlich. Die Verschiedenheit der Ansichten bezieht sich auf den äußeren Habitus, ob Uniform oder nicht. Man kann gegen die Uniform einwenden, daß das Kind derart gekennzeichnet wird, daß jeder gleich das Waisenkind als solches erkennt, und ganz gewiß ist dieses dann schädlich, wenn etwa das als Waise erkannte Kind, noch dazu, wenn es etwa äußerlich sympathisch erscheint, Gegenstand eines plötzlichen, oft schlecht

angebrachten Mitleidsgefühls wird, das sich in bedauernden Worten oder gar in falsch angewandten Geschenken kundgibt.

Im allgemeinen sind aber Anstaltsleiter, die ihre Kinder Uniform tragen lassen, mit solchem Anzug zufrieden, andernfalls würden sie die Uniformen abschaffen. Die Kinder sind in der Regel stolz auf ihr Gewand. Sie wissen, daß sie gekennzeichnet sind, aber weit entfernt, sich dadurch bedrückt, herabgesetzt zu fühlen, finden sie darin eine Verpflichtung, sich der Uniform würdig zu zeigen, sich nicht allzusehr gehen zu lassen. Genau dasselbe Hochgefühl, das der Kadett empfindet, der seinen Waffenrock spazieren führt, empfindet meistens auch das Waisenkind. Und dann: dem uniformierten Kinde kann nichts zustoßen. Es steht, wie kein anderes, unter dem Schutze des Publikums. Schließlich — kein Kleid erzieht besser zur Reinlichkeit als die Uniform.[1])

Übrigens kann man oft beobachten, daß bei vielen solcher Anstalten, die angeblich keine Uniform führen, dennoch die Kleidung als Uniform wirkt. Schnitt und Stoff sind bald stadtbekannt, noch dazu, weil die Kleider oft aus Sparsamkeitsrücksichten auffallend einfach gehalten sind. Dann ist das Kind auch gekennzeichnet als das, was es ist, aber ihm fehlt der Stolz auf sein Kleid. Also, wenn nicht uniformierter Anzug getragen werden soll, dann fertige man wenigstens nicht einige Hundert Anzüge aus einem Ballen desselben Stoffes, sondern suche mit Bewußtsein und Absicht in Schnitt und Stoff die denkbarsten Variationen.

Eine Gefahr, das Anstaltsleben zu veröden, liegt in der Uniformierung des Speisezettels. Nichts ist fürchterlicher, nichts verdirbt mehr den Appetit, als wenn an jedem Mittwoch, den Gott werden läßt, Erbsensuppe auf dem Tisch erscheint und an jedem Freitag Reissuppe; wenn das Kind schon am Anfang der Woche vorher weiß, in welcher Reihenfolge der Küchenzettel seine Genüsse darbietet. Es ist nicht schwer, auch bei einfachster Gestaltung des Mittagessens, solche Gleichförmigkeit zu vermeiden. Eine gewisse Spannung vor dem Mittagessen, was wohl heute auf dem Tisch erscheinen mag, gönne man auch dem Anstaltszögling. Er wird die aufgewendete Mühe durch besseren Appetit und fröhliches Gedeihen reichlich lohnen.

1) Natürlich braucht die Uniform der Knaben nicht gerade militärischen Schnitt zu haben und den Waffenrock nachzuahmen.

Das Haus soll einfach und auch behaglich sein. Allzu üppige Einrichtung hat ihre großen Bedenken. Alle Zöglinge kehren eines Tages der Anstalt den Rücken, sei es, daß sie zu den eigenen Angehörigen zurückkehren, oder daß sie als Pflegekinder oder Lehrlinge oder Dienstboten in andere Häuslichkeiten übersiedeln. Waren sie in der Anstalt mit Luxus umgeben, dann werden sie leicht unzufrieden, sobald ihnen der Luxus fehlt. So hübsch luxuriöse Anstalten dem Besucher erscheinen, so ernst ist die Gefahr der Verwöhnung. Es soll dem Zögling alles zuteil werden, was er braucht, Licht, Luft, auch Schmuck des Hauses. Aber tun wir z. B. dem Mädchen einen Gefallen, wenn wir es jahrelang in der Anstalt an einen Waschtisch stellen, der kaltes und warmes Wasser zufließen läßt, und es kommt später in einen Haushalt, wo es sich das kalte Wasser vom Brunnen holen oder das warme auf dem Herd bereiten muß? Sauberkeit ist der Schmuck der Erziehungsanstalt, freundlicher Anstrich der Wände, einige hübschen Bilder — z. B. die Farbensteindrucke des Teubnerschen Verlages —, weiß gescheuerte Tische und Bänke. Das sind Dinge, die sich überall erreichen lassen, und die Anstaltswohnzimmer ganz außerordentlich behaglich und gemütlich machen können.

Daß in jede Anstalt ein Arzt gehört, ist schon angedeutet. Regelmäßige Revisionen des gesamten Zöglingsbestandes müssen dazu dienen, allerhand sich leise und allmählich vorbereitenden Schädigungen der Gesundheit vorzubeugen. Dem Geistes- und Seelenleben muß der Arzt seine Aufmerksamkeit widmen, um die psychopathischen, minderwertigen Elemente aussondern oder besonders behandeln zu können.

4. Die Familienpflege.

Literatur (vgl. auch die Literatur zu IV, 2).

Stalmann, Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 43. Leipzig 1899. Verhandlungen darüber auf der Jahresversammlung dieses Vereins in Breslau. Heft 46 der Schriften.

Es ist oben schon wiederholt gesagt: die Familie ist der natürliche Boden für die Erziehung. Der Satz gilt aber, wie ebenfalls schon ausgeführt, nicht allgemein und unbedingt. Die Familie ist der natürliche Boden für die Erziehung des

geistig, körperlich und moralisch gesunden Kindes. In dieser Einschränkung ist der Satz unbestreitbar. Da nun die Mehrzahl aller Kinder diesen Bedingungen entspricht, vollzieht sich für die Mehrzahl der der Armenpflege anheimgefallenen Kinder die öffentliche Fürsorge in Form der Familienpflege.

Natürlich eignet sich nicht jede Familie ohne weiteres zur Aufnahme eines fremden Kindes. Zwar soll es vor noch nicht langer Zeit vorgekommen sein, daß Armenverwaltungen die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Kinder öffentlich dem Mindestfordernden angeboten haben. In den schon oben erwähnten Gutachten der 77 Städte bemerkt eine Stadt: „Bei den Unterbringungen wird, bei aller gebotenen Rücksicht auf sparsamen Haushalt, eigentliche Minuslizitation vermieden." Die Angabe klingt etwas verdächtig und deutet an, daß in der betreffenden Gegend doch ein ähnliches Verfahren nicht ganz unbekannt zu sein scheint. Jedenfalls aber dürften solche Vorkommnisse nur noch in ganz rückständigen Gemeinden vorkommen und sicherlich vermeiden einsichtige Verwaltungen solches Verfahren gänzlich.

Es gilt also zunächst, geeignete Familien ausfindig zu machen. Die Mehrzahl der Großstädte wendet sich zu diesem Zwecke den umliegenden Landgebieten[1]) zu. Für viele Kinder ist die Familie auf dem Lande geeigneter, als die Familie in der Stadt. Die Kinder stammen meist aus den sozial tiefst stehenden Schichten der Bevölkerung, sind größtenteils zu dem Zeitpunkt, in welchem sie der öffentlichen Waisenpflege anheimfallen, in mäßigem Ernährungs- und oft auch mäßigem Kräftezustande. Was liegt näher, als solche Kinder in Landpflege zu geben, wo reinere Luft herrscht, durchweg geräumigere Wohnungen sind, wo die geringeren Preise für die Lebensmittel, besonders für Milch, eine bessere Ernährung gewährleisten, als in der Stadt. Auch mit Rücksicht auf den Familienanhang dieser Kinder empfiehlt sich oft die möglichste Entrückung aus der Einflußsphäre der Verwandten. Wenn schon immer allgemeiner an-

1) Doch nicht ausschließlich. Im Jahre 1905 waren z. B. von 2885 Kindern unter 14 Jahren, welche die Hamburgische Waisenverwaltung gegen Kostgeld in Familienpflege untergebracht hatte, 676 in der Stadt Hamburg und 1709 auf dem Lande oder in kleinen Städten der Umgegend untergebracht. Die 676 Kinder in Hamburg waren größtenteils als Säuglinge dort untergebracht worden und dann, wenn sich ein inniges Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Kindern herausgebildet hatte, in den Pflegestellen verblieben.

gestrebt wird, erholungsbedürftigen Kindern in Ferienkolonien einen wenigstens mehrwöchigen Aufenthalt auf dem Lande zu verschaffen, handeln Waisenverwaltungen gewiß richtig, wenn sie ihren dessen bedürftigen Pfleglingen dauernd die Wohltaten des Landes zu verschaffen suchen.

In den Großstädten pflegen schon die Wohnungsverhältnisse die Unterbringung von Kindern zu erschweren. Erfahrungsgemäß nehmen wohlhabende Leute nur selten fremde Kinder auf, die weniger wohlhabenden pflegen aber in Stadtwohnungen räumlich so beschränkt zu leben, daß sie einfach die Forderungen in bezug auf die Unterbringung der Kinder in gesunden Schlafräumen nicht erfüllen können. Höchstens für ganz kleine Kinder mögen sie den nötigen Raum schaffen. Wächst das Kind heran und muß z. B. mit Rücksicht auf die Trennung der Geschlechter ein gesonderter Schlafraum gefordert werden, dann versagen die städtischen Pflegestellen meistens. Auch fehlt es vielfach in den Städten an einer geeigneten, zuträglichen Beschäftigung der Pflegekinder außerhalb der Schulzeit, für die man das Herumtreiben auf Gassen und in Höfen gewiß nicht als erwünscht ansehen wird.

Je mehr die Unterbringung auf dem Lande sich auf räumlich ausgedehnten Gebieten vollzieht, desto notwendiger ist es für die Verwaltungen, Organisationen zu schaffen, durch welche eine gute Auswahl geeigneter Familien gesichert, und ebenso eine dauernde Beaufsichtigung in den ausgewählten Familien gewährleistet wird. Die Waisenverwaltungen bedürfen der Hilfe ortskundiger Personen. Nur erfahrene, zuverlässige, mit allen Verhältnissen vertraute Personen, Waisenväter, Vertrauensmänner, Waisenpfleger oder wie sie sonst heißen, sind imstande, die einlaufenden Gesuche um Überweisung von Pflegekindern zu sichten und brauchbare Familien von unbrauchbaren zu trennen.

Ebenso wie für die Auswahl der Pflegefamilien ist für die Aufsicht über die Kinder ein „Waisenvater" oder „Vertrauensmann" unentbehrlich. Bei der großen Bedeutung, die das Amt des Vertrauensmannes für das Wohl der Kinder hat, muß zunächst bei der Auswahl dieser Personen mit Vorsicht und Umsicht verfahren werden. „Für das Amt eines Pflegers (Vertrauensmannes) ist eine gebildete, tunlichst unabhängige, mit den Verhältnissen der Gemeinde oder des Bezirks vertraute, warmherzige und dabei unparteiische, mit pädagogischer Be-

gabung und pädagogischem Takte ausgerüstete Persönlichkeit erforderlich, welche den Pfleglingen aufrichtiges, verständnisvolles Interesse entgegenbringt und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten versteht, sowie auch imstande ist, die Pflegeeltern zu vernünftiger Erziehung der Kinder anzuhalten, und die Kinder gegen etwaige verfehlte Maßnahmen zu schützen."

Auf dem Lande wird man diese Eigenschaften, ohne daß damit andere Stände ausgeschlossen werden, vorzugsweise bei Geistlichen und Lehrern finden. Tatsächlich entnehmen die Waisenverwaltungen ihre Vertrauenspersonen auf den Landgebieten vorherrschend diesen Ständen.[1]) Oft sind die genannten Stände die alleinigen Repräsentanten höherer Intelligenz — wenigstens gegenüber denjenigen Familien, die fremde Kinder aufzunehmen pflegen — und genießen schon vermöge dieser Tatsache die nötige Autorität gegenüber den Pflegeeltern. Sie stehen in einem solchen sozialen Abstande, um nicht durch Interessengemeinschaft mit den Pflegeeltern Gefahr zu laufen, den unbefangenen Blick für deren Qualifikation zu verlieren, sie sind materiell von ihnen unabhängig, und können deshalb ohne Sorge um persönliche Nachteile sich des Wohles der ihnen anvertrauten Zöglinge annehmen. Wo diese Unabhängigkeit nicht besteht, ist die Eignung zu dem Vertrauensamt zweifelhaft.

In den Städten, wo naturgemäß ebenfalls Hilfsorgane der öffentlichen Waisenpflege gebraucht werden, wird im allgemeinen der Kreis der geeigneten Personen ein größerer sein.[2]) Nicht nur zwingt die in der Regel erforderliche größere Zahl der Vertrauenspersonen den Blick auch auf andere Stände zu richten, sondern die Verhältnisse bringen es auch mit sich, daß tatsächlich eine größere Anzahl von geeigneten Waisenpflegern zur Verfügung steht. Ist doch ganz naturgemäß die Unabhängigkeit des einzelnen von seinem Mitbürger in der Stadt größer, als auf dem Lande, wo sich die Interessen so vielfach

1) In der Hamburger Waisenpflege waren im Jahre 1905 als Vertrauensmänner auf dem Lande und in kleinen Städten tätig 553 Personen, und zwar 10 Gemeindevorsteher und Bürgermeister, 470 Geistliche, 66 Lehrer, 7 Gewerbetreibende und Private.

2) In der Stadt Hamburg arbeiteten ehrenamtlich als Waisenpfleger 894 Personen, als Helferinnen 376, als besoldete Kinderpflegerinnen 7. Von den 894 Waisenpflegern waren 574 Kaufleute und Gewerbetreibende, 86 Beamte, 5 Anwälte und Richter, 187 Lehrer, 34 Geistliche, 8 Stadtmissionare.

verbinden und ineinanderschlingen. Und diese Unabhängigkeit wächst mit dem Umfange der Stadt. So arbeiten denn auch in der Waisenfürsorge als Pfleger und Vertrauensmänner in den Städten Angehörige der verschiedensten Stände.

Sehr oft werden von den Waisenverwaltungen auch Frauen zur Auswahl und Beurteilung der Pflegefamilien und der Beaufsichtigung der Kinder mit herangezogen.

Unentbehrlich ist für größere Armen- oder Waisenverwaltungen neben der ehrenamtlichen Tätigkeit der Waisenväter oder Vertrauensmänner die berufliche Tätigkeit von Waiseninspektoren.

Bei aller Vertrauenswürdigkeit der Waisenväter und Vertrauensmänner, bei aller Unabhängigkeit, die sie innerhalb ihres Kreises, ihrer Gemeinde einnehmen, sind dennoch Konflikte nicht ausgeschlossen, die ihnen eine nachdrückliche Vertretung der Interessen des Kindes erschweren können. Auch wenn die Herren bereit sind die Folgen zu tragen, darf doch die Verwaltung ihnen nicht zumuten, ihre Existenz, ihr Ansehen aufs Spiel zu setzen. Dem Geistlichen einer Landgemeinde, der etwa gezwungen wird, gegen ein angesehenes Gemeindeglied scharf vorzugehen, ihm z. B. ein anvertrautes Pflegekind wegzunehmen (solche Entfernung eines Pflegekindes wird meist als schwere Ehrenkränkung empfunden), erwächst die Gefahr der Isolierung innerhalb seiner Gemeinde, die Gefahr einer schweren Schädigung seines Hauptamtes durch das Nebenamt. Solcher Gefahr darf die Waisenverwaltung, die den Vertrauensmännern ohnehin den tiefsten Dank schuldet, sie nicht aussetzen, sie muß auf Wunsch des Vertrauensmannes in ernsteren Fällen direkt eingreifen können. Ferner bedarf die für ihre Zöglinge eine große Verantwortung tragende Waisenverwaltung auch einer direkten Berichterstattung über die Lage der Kinder. Auch die Vertrauensmänner sind Menschen, sie können z. B. über die Qualität der Pflegestellen stets nur relative Urteile fällen. Unwillkürlich bildet sich bei ihnen, die doch meist nur in engerem Kreise leben und nur selten Erfahrungen über die Verhältnisse in anderen Gegenden gewinnen werden, ein Maßstab für die Beurteilung der Verhältnisse ihrer Umgebung, den sie für einen absoluten anzusehen geneigt sein werden. Berufsmäßig das ganze große Gebiet der Pflegefamilien bereisende Inspektoren bekommen aber allgemeine Erfahrungen. Sie werden bald ein Urteil darüber gewinnen,

welche Orte eines großen Gebiets sich besser und welche sich weniger zur Unterbringung der Zöglinge eignen, sie werden aus dem großen Angebot der Pflegestellen aus den Bezirken verschiedener Vertrauensmänner die besseren ohne Voreingenommenheit auswählen können. Wenn es sich z. B. um die Beschaffung einer Lehrstelle für einen aus der Schule zu entlassenden Knaben handelt, so wird der Vertrauensmann leicht geneigt sein, den besten Lehrmeister seines Bezirks unbedingt zu empfehlen, der erfahrene Inspektor dagegen wird vielleicht in einem anderen Bezirk einen viel besseren Lehrherrn kennen gelernt haben. Schließlich bedürfen solche Waisenverwaltungen, die zugleich die Berufsvormundschaft über ihre Zöglinge, auch über die Zeit der vollendeten Schulpflicht hinaus, führen, berufsmäßig ausgebildeter Inspektoren, weil die Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten eine ganze Summe von Gesetzeskenntnis (z. B. auf dem Gebiete des Versicherungswesens, der Gewerbeordnung, der Dienstbotenordnungen usw.) verlangt, die man naturgemäß bei den ehrenamtlich arbeitenden Vertrauensmännern nicht immer voraussetzen darf.

Schließlich aber auch gewährt das Vorhandensein von Inspektoren, die zur Verwaltung gehören, den Zöglingen ein größeres Gefühl der persönlichen Sicherheit, des persönlichen Vertrauens. Vielleicht mag hin und wieder, namentlich ein herangewachsener Zögling (wenn auch unbegründet) Zweifel empfinden, ob der Vertrauensmann unbedingt immer sein Interesse und nicht auch das des Arbeitgebers vertritt. Gegenüber dem Inspektor, der von der Verwaltung abgesandt wird, wird er solche Zweifel nicht hegen.

Nicht zum mindesten ist die Mitwirkung der Inspektoren, die man regelmäßig aus dem Kreise der Pädagogen wählen wird, von Bedeutung, wenn Erziehungsschwierigkeiten in der Person der Zöglinge selbst entstehen. Es gibt zahlreiche Fälle, wo Vertrauensmann und Pflegevater oder Lehrherr die Unterstützung durch einen pädagogisch geschulten, mit reichen Erfahrungen auf erzieherischem Gebiet ausgestatteten Beamten dankbar empfinden, wo es dem Eingreifen des Inspektors gelingt, ein verfahrenes Verhältnis wieder einzurenken, die Lehrherren usw. über die Behandlung der Zöglinge zu beraten, und durch sachdienliche Erziehungsvorschriften das Wohl des Zöglings zu fördern.

Bei der Auswahl von Pflegefamilien kommen meist nur solche Familien in Betracht, die sich im allgemeinen nicht weit von dem Stande des Kindes entfernen. Die Ausnahmefälle, wo Familien wesentlich höheren Standes, als die Stände sind, denen die Kinder entstammen, Pflegekinder annehmen, etwa um sie an Kindesstatt anzunehmen, sind überall nur vereinzelt. Aber wenn auch die Mehrzahl der Familien, die fremde Kinder gegen Entgelt aufnehmen, den weniger gebildeten Ständen anzugehören pflegt, diesen Familien darf nicht fehlen und fehlt auch nicht (falls nur ihre Auswahl gewissenhaft erfolgt ist) das, was sie zur Erziehung fremder Kinder geeignet macht: Gesunder, treuer Sinn, Liebe zum Kinde, Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten, gute Sitte und ernste Lebensführung, tunlichst auch — durch den Besitz eigener Kinder — Erfahrung in der Erziehung. Ferner ist notwendig ein, wenn auch nur bescheidenes, doch gesichertes Einkommen. Vollständig auszuschließen sind Almosenempfänger, es sei denn, daß sie dem Kinde sehr nahe verwandt sind, auch solche Personen, bei denen zu befürchten ist, daß sie das gezahlte Pflegegeld als wesentlichen Bestandteil ihres Einkommens betrachten, oder daß sie die Kinder gewerblich ausnutzen wollen, oder etwa als Ersatz für Dienstboten ansehen. Voller Familienanschluß, Zugehörigkeit zu den Eltern und der Familie und nicht zum Gesinde muß unbedingt gefordert werden.

Die Waisenverwaltung muß ein möglichst vollständiges Bild von den Verhältnissen der Pflegefamilien haben. In Hamburg geschieht dies durch Ausfüllung von Fragebogen, die für Stadt und Land etwas verschieden gestaltet sind, und aus denen sich alles Wissenswerte ergibt. (S. Anhang I und II.) Um über den Leumund zuverlässige Auskunft zu bekommen, werden in Städten auch die Polizeibehörden über das Vorhandensein von Personalakten der Nachsuchenden befragt. Ohne Hilfe der Polizei würden Leumundszeugnisse der vielfach hin- und herziehenden städtischen Bevölkerung sich nicht aufstellen lassen. — Selbstverständlich wird das Pflegekind, wenn es heranwächst, im Haushalt der Pflegeeltern kleinere Arbeiten verrichten, sich nach Maßgabe seiner Kräfte nützlich machen. Gewiß ist diejenige Familie wenig geeignet zur Aufnahme eines Waisenpfleglings, die das Kind nach der Schulzeit unbeschäftigt herumlaufen läßt. Müßiggang ist aller Laster Anfang. Das Pflege-

kind darf aber nicht in stärkerem Maße zur Arbeit herangezogen werden, als verständige Eltern ihre leiblichen Kinder zur Arbeit heranziehen. Ihm muß Zeit bleiben zum Spielen, zu frei gewählter Beschäftigung. Verständige Anleitung zu passenden Arbeiten schafft dem Kinde einen wertvollen Schatz von Lebenserfahrungen, die ihm später zugute kommen, wenn es auf eigenen Füßen stehen soll. Nur Familien, bei denen zu erwarten ist, daß sie auch in dieser Hinsicht verständig sind, dürfen fremde Kinder aufnehmen. — Strengstens zu untersagen ist jede industrielle Beschäftigung der Pflegekinder, etwa bei der Herstellung von Massenartikeln, oder gar die Vermietung der Kinder gegen Entgelt an fremde Arbeitgeber. Es gilt auch hier, was oben S. 92 gesagt ist, die Arbeit darf nicht geisttötend, rein mechanisch sein, sie muß erziehlichen Wert haben.

Endlich wird bei der Auswahl der Familie auf das religiöse Bekenntnis insofern Rücksicht zu nehmen sein, als man die Kinder grundsätzlich zu Familien gleichen Bekenntnisses gibt.

Die Kinder sind außerordentlich verschieden, nach Alter und Geschlecht, nach geistiger und moralischer Veranlagung, nach Talenten und Fehlern, nach körperlicher Beschaffenheit, nach verwandtschaftlichen Beziehungen. Alle diese Verhältnisse bedürfen bei der Auswahl der Familie der Prüfung und Berücksichtigung. „Säuglinge sollen nur Müttern anvertraut werden, die Erfahrung in der Pflege kleiner Kinder besitzen, sie werden häufig auch bei Witwen gut aufgehoben sein. Vor allen Dingen sollen sie da untergebracht werden, wo ärztliche Hilfe ohne Schwierigkeit jederzeit zu haben ist.[1]) Schwächliche oder kränkliche Kinder wird man in gesunde ländliche Gegenden, wenn möglich an die Seeküste verpflanzen, Knaben müssen unter männliche Leitung und Zucht gestellt werden, Mädchen dürfen nicht in nur männlicher Umgebung untergebracht werden; für geistig Begabte ist ein Ort zu wählen, in welchem gute Schulverhältnisse eine tüchtige Ausbildung erwarten lassen und eine Familie, welche dafür Verständnis und Interesse hat; sittlich gefährdete oder schon etwas verwahrloste Kinder sind in einfache, aber ge-

1) Daher verbleiben Säuglinge meistens in städtischen Pflegestellen. Hinsichtlich der ganz kleinen Kinder bestehen auch keine so großen Schwierigkeiten in den städtischen Wohnungsverhältnissen, weil sie unbedenklich die Schlafräume der Pflegeeltern teilen können, was bei größeren Kindern meist nicht angängig ist.

sunde Verhältnisse zu verpflanzen, tunlichst in Familien, wo sie allein erzogen werden, oder in denen die älteren Kinder der Pflegeeltern durch ihr Vorbild bessernden Einfluß auf den Pflegling auszuüben vermögen, ohne von diesem sich selbst zum Schlechten verleiten zu lassen" (Stalmann).

Geordnete Schulverhältnisse am Orte der Pflegeeltern sind selbstredend überall eine unerläßliche Vorbedingung für die Überlassung eines Pflegekindes.

Wo diese Forderungen erhoben werden und erfüllt werden sollen, ist naturgemäß vielfach die Ausdehnung der Familienpflege auf ein räumlich nicht zu enges Gebiet Selbstfolge. Eine größere Stadtverwaltung, die Hunderte und Tausende von Kindern in Familien unterzubringen hat, wird gute Familien in genügender Zahl nicht immer in ihrer näheren Umgebung finden. So kommt es, daß z. B. Berlin und Hamburg gezwungen sind, ihre Kinder in oft weit entfernt liegende Orte zu geben. Ein besonderer Vorteil der Entlegenheit der Familienpflegestellen liegt in der Möglichkeit, Kinder, deren Angehörige sittlich verkommen sind, ganz aus dem Bereiche der Einwirkung dieser Personen, die die Kinder nachteilig beeinflussen und den Pflegeeltern lästig fallen könnten, zu entrücken.

Ob der von Stalmann in seiner oben zitierten Schrift und auch in der Diskussion in Breslau hervorgehobene, angebliche Vorzug der Familienpflege — nämlich die Entgegenwirkung gegen die ungesunde Abwanderung vom Lande in die Städte durch Rückverpflanzung der Kinder auf das Land — wirklich Bedeutung hat, erscheint zweifelhaft. In der Theorie ist es gewiß schön gedacht, wenn man dem Lande einen Teil der ihm entzogenen Arbeitskräfte wieder zuführen könnte, namentlich wenn man die Tatsache ins Auge faßt, daß durchschnittlich drei Viertel derjenigen Familien, deren Kinder der Waisenpflege anheimfallen, in die Stadt zugewandert sind. Bekanntlich gehört die Mehrzahl der in die Städte abwandernden Landbewohner den ganz oder fast ganz mittellosen Bevölkerungsschichten an. Aber in der Praxis sieht die Sache doch ganz anders aus. Wenn auch manche Pflegekinder sich so eng an ihre Pflegeeltern anschließen, daß sie dauernd in ihrer näheren Umgebung bleiben, so gilt dies doch nur von einer verhältnismäßig kleinen Zahl. Die meisten, besonders diejenigen, welche ein Handwerk ergreifen, wandern doch als Gesellen wieder den Städten zu, spätestens,

nachdem sie ihre Militärpflicht in einer Stadt erfüllt haben. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn — was wohl die Regel ist — irgendwelche Angehörigen in der Stadt zurückgeblieben sind. Es sind ja nicht vorzugsweise anhangslose Vollwaisen, die der Waisenpflege anheimfallen, sondern Kinder, die noch Eltern oder andere Verwandte haben.

Überhaupt aber darf die Waisenverwaltung sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben nicht von solchen Nebenrücksichten leiten lassen, die mit ihrem eigentlichen Wirkungskreis nichts zu tun haben. Sie soll danach streben, die ihr anvertrauten Kinder wirtschaftlich selbständig zu machen und, soweit dies innerhalb des Rahmens der zur Verfügung stehenden Mittel möglich, sozial zu heben. Dabei darf sie nicht der Eigenart und den Anlagen des Kindes Zwang antun, sondern muß, wenn die Begabung und Neigung des Kindes dieses z. B. auf ein Handwerk hinweisen, diesem Hinweis folgen, ohne Rücksicht darauf, ob es später seinen Lebensunterhalt etwa in der Stadt suchen wird. Ein gegenteiliges Verhalten, mag es auch von höherem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt empfehlenswert erscheinen, würde gegenüber dem betroffenen Individuum ein schweres Unrecht sein. Die Waisenpflege ist nicht dazu da, den Ausgleich der Bevölkerung zwischen Stadt und Land herbeizuführen, sondern ihre Kinder zu tüchtigen, brauchbaren Menschen zu machen.

Mit der Hinaussendung der Kinder in die Pflegefamilien, auch wenn diese noch so sorgsam ausgewählt sind, hat die Waisenverwaltung ihre Pflicht noch nicht erfüllt. Die Kinder müssen, wie bereits gesagt, dauernd überwacht werden. Dieselben Pfleger oder Vertrauensmänner, die die Familien ermittelt haben, behalten die Kinder dauernd im Auge. Die Notwendigkeit dauernder Überwachung ist einleuchtend und braucht eigentlich nicht bewiesen zu werden. Die Verhältnisse der Pflegeeltern können sich verschieben, Pflegevater oder Pflegemutter können sterben, der eigene Kindersegen sich stark vergrößern, die wirtschaftliche Lage sich verschlechtern, kurzum, es können Fälle eintreten, wo eine noch vor kurzem brauchbar erscheinende Familie nicht mehr geeignet ist, und das Pflegekind fortgenommen werden muß. Oder das Kind verändert sich, seine Gesundheit entwickelt sich nicht günstig, sein Verhalten mag strengere Zucht notwendig machen. Alle diese Möglichkeiten müssen erwogen werden, aus all diesen Gründen muß dauernde Überwachung des Pflege-

verhältnisses stattfinden. Nötig ist dies auch, weil der Vertrauensmann oder Pfleger den Pflegeeltern ein Berater bei Erziehungsschwierigkeiten und den Pflegekindern eine Person des Vertrauens sein muß, der sie sich anvertrauen können, wenn sie etwa ausgenutzt oder ungerecht behandelt zu werden glauben. Der Vertrauensmann ist gegenüber Kindern und Pflegeeltern der Repräsentant der Waisenverwaltung, der helfend und schlichtend eingreift, wo dies notwendig ist. Die Waisenverwaltung läßt sich, in der Regel mindestens zweimal im Jahre, vom Vertrauensmann eingehend über das Kind, über seine körperliche und geistige Entwickelung, seine Führung, seine Beschäftigung, über Kleidung, Nahrung und Bettung, über die Verhältnisse der Pflegeeltern berichten.[1]) Sie hat ein begreifliches Interesse daran, auf diese Weise in lebendiger Beziehung zu dem ihr anvertrauten Kinde zu bleiben.

Welche Bedeutung die beruflich tätigen Inspektoren in dieser Beziehung haben, in welcher Weise sie die Arbeit der Vertrauensmänner ergänzen, wurde bereits erwähnt.

Die Kostgelder, welche von den Waisenverwaltungen gezahlt zu werden pflegen, schwanken innerhalb sehr weiter Grenzen. Ihre Höhe richtet sich teils nach den Ansprüchen, welche die Waisenverwaltung an die Pflegefamilien stellt, teils nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die größeren Stadtverwaltungen Deutschlands zahlen meist Kostgelder zwischen 200 und 100 M. für das Jahr[2]), und zwar regelmäßig so, daß für das kleine Kind die höchsten Sätze gezahlt werden, die mit steigendem Alter abnehmen. Je kleiner das Kind, desto höher die Zahlung, denn je kleiner der Pflegling, desto größer ist die persönliche Mühewaltung der Pflegeeltern.

1) Berichtsformular siehe Anhang III.
2) Berlin zahlt:
In der Stadt: im 1. Lebensjahre 255,50 M. im Jahr,
„ 2. „ 182,50 „ „ „
„ 3.—14. Jahre für Knaben / „ 3.— 6. „ „ Mädchen } 146,— M.
„ 7.—14. „ „ „ 109,50 „
Außerhalb Berlins: im 1. und 2. Lebensjahre 255,50 M.
bzw. 182,50 „
„ 3.—14. Jahre für Knaben / „ 3.— 6. „ „ Mädchen } 127,75 M.
„ 7.—14. „ „ „ 91,25 „
Außerdem alljährlich Ersatz für verbrauchte Kleidung.

5. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Literatur
(vgl. auch die Angaben in Kap. I, 6; III, 2 und IV, 1—4).

1. Cuno u. Schmidt. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 47. Leipzig 1900.
2. Verhandlungen der 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Mainz. 1900. Leipzig 1901. Schriften, Heft 51.
3. Pütter. Das Ziehkinderwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 59. Leipzig 1902.
4. Verhandlungen der 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Colmar 1902. Leipzig 1902. Schriften, Heft 62.
5. Die Geschäftsordnungen der Armen- und Waisenverwaltungen.

In den vorhergehenden Abschnitten sind drei Kategorien von Jugendlichen genannt, welche der öffentlichen Fürsorge, wenn auch in verschiedener Weise, unterstehen. Es waren dies die bevormundeten Kinder, die auf Kosten der öffentlichen Armenpflege versorgten, die von den eigenen Angehörigen bei fremden Familien in Pflege gegebenen Kinder. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um die Aufsicht darüber, ob der Vormund seine Pflichten an dem Mündel erfüllt, bei den Kindern der zweiten Gruppe liegt die gesamte Fürsorge für die Kinder, ihre Ernährung und Erziehung, in den Händen der Behörde, bei der dritten Kategorie wird wieder eine Aufsicht nur daraufhin ausgeübt, ob die Pflegeeltern das Kind gut halten.

Vielfach decken sich die drei Kategorien. Ein großer Teil der Waisenkinder ist als elternlos bevormundet und untersteht daher waisenrätlicher Aufsicht gemäß § 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Mehrzahl der sogenannten Zieh-, Halte- oder Privatkostkinder ist unehelich geboren, daher bevormundet und deshalb ebenfalls der Aufsicht des Gemeindewaisenrates unterstellt.

Hamburg zahlt

	in der Stadt:	außerhalb:
im 1. Jahr	250,— M.	220,— M.
„ 2. „	200,— „	180,— „
vom 3.— 6. Jahre	180,— „	Knaben 180,—, Mädchen 160,— M.
7.—10. „	140,— „	„ 140,—, „ 120,— „
über 10 „	120,— „	100,— M.

Wie schon am Schluß des III. Kapitels gesagt wurde, ist Einheitlichkeit der Aufsicht aus diesem Grunde wünschenswert und auch an vielen Orten durchgeführt. Die umfassendste Gruppe bilden die Jugendlichen, die der Fürsorge des Gemeindewaisenrates unterstellt sind. Es wird daher bei der Besprechung der Organisationsformen im wesentlichen auf den Gemeindewaisenrat Rücksicht zu nehmen sein und bezüglich der Abweichungen, die hinsichtlich der Armenwaisen und Haltekinder bestehen, am geeigneten Orte das Nötige gesagt werden können.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat keine Vorschriften über die Organisation des Gemeindewaisenrates erlassen, sondern diese den Landesgesetzen überlassen. Demgemäß können die Gemeindewaisenräte kollegialisch organisiert sein oder einzeln arbeiten, sie können für ganze Gemeinden oder für einzelne Gemeindebezirke bestellt werden. Regelmäßig ist das Amt ein unbesoldetes Ehrenamt, es ist aber gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß auch besoldete Beamte für den Gemeindewaisenrat tätig sind. Einzelne oder alle Aufgaben können auch Frauen übertragen werden. So besagt z. B. Artikel 77 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, daß für jede Gemeinde oder für örtlich abgegrenzte Gemeindeteile ein oder mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaisenrat zu bestellen sind. Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltungen übertragen werden. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrates bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken, können aber nicht Vormünder vorschlagen.

Bayern (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899) ordnet an, daß für jede Gemeinde ein Gemeindewaisenrat bestellt werden soll, daß für Städte mit mehr als 100000 Einwohnern mehrere Gemeindewaisenräte, jeder für einen abgegrenzten Teil des Stadtgebiets, gebildet werden können. Die Waisenräte führen ihr Amt als unentgeltliches Gemeindeamt. Frauen können mit denselben Befugnissen wie in Preußen als Waisenpflegerinnen gewählt werden. Ausdrück-

lich sind Versammlungen der Waisenräte[1]) vorgesehen, um sich über Einzelheiten oder allgemeine Fragen der Amtsführung auszusprechen. Sachsen (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 6. Juli 1899) enthält als besondere Bestimmung die Vorschrift, daß die Gemeindewaisenräte vom Vormundschaftsgericht auf getreue Amtsführung verpflichtet werden. Dieses kann auch die Gemeindewaisenräte durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten. In größeren Städten können Ausschüsse der Gemeindewaisenräte gebildet werden, die im Verkehr nach außen die Rechte von Behörden haben. Auch Frauen können, doch nur zu der Beaufsichtigung von Mündeln, dem Gemeindewaisenrat beigegeben werden.

Es ist nicht notwendig, weitere Beispiele aus den Landesgesetzen anzuführen, es wiederholen sich im wesentlichen überall dieselben gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß der den Gemeinden in der Organisation des Gemeindewaisenrates gelassenen Freiheit ist die Art der Organisation eine recht wechselnde. In kleinen Orten genügt es, wenn Einzelpersonen — man wird diese namentlich aus denjenigen Kreisen wählen, die schon durch ihren Beruf auf die Kinderfürsorge hingewiesen sind, in erster Linie also Geistliche und Lehrer — mit dem Amte des Gemeindewaisenrates betraut werden. Wo alle Verhältnisse klar und durchsichtig liegen, wo jedes auffallende Vorkommnis, jede Unregelmäßigkeit ganz von selbst zur Kenntnis des Waisenrates gelangen muß, bedarf es keiner besonderen Organisationsformen und keiner ins einzelne gehenden Vorschriften für den Waisenrat. Der Geistliche in einer kleinen Gemeinde, der Lehrer der Dorfschule, sie erfahren leicht, ob ein Mündel gut gehalten ist oder nicht, ob es sich ordentlich führt oder anstößigen Wandel führt. Ihm sind seine Mitbürger hinsichtlich ihres Rufes genügend bekannt, um sich, wenn er einen Vormund vorschlagen soll, schnell darüber schlüssig werden zu können, wer dazu geeignet ist. Verlangt das Vormundschaftsgericht eine Auskunft über einen Mündel seines Bezirks, dann kann der Waisenrat des kleinen Ortes diese Auskunft ohne Mühe und erschöpfend erteilen.

1) Man pflegt oft die Einzelpersonen, die im Gemeindewaisenrat arbeiten, als Waisenräte zu bezeichnen, gleichbedeutend ist die Bezeichnung Waisenpfleger. Auch trifft man die Amtsbezeichnung Gemeindewaisenrat für die Einzelperson an.

Wenn nun auch die Aufgaben des Gemeindewaisenrates in einer kleinen Gemeinde unschwer zu erfüllen sind, so kann aber keineswegs behauptet werden, daß sie immer gut erfüllt werden.[1]) Die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß ein Gemeindewaisenrat dem anderen Mitteilung machen soll, wenn ein Mündel aus dem Bezirk des ersteren in den Bezirk des anderen Gemeindewaisenrates verzieht, wird außerordentlich oft nicht beachtet. In allen Großstädten findet man bei irgendwelchen Gelegenheiten häufig Mündel, die vom Lande zugezogen sind, ohne daß dem Gemeindewaisenrat der Großstadt Anzeige von dem Zuzug gemacht worden ist. Wenn die Institution die ihr im Bürgerlichen Gesetzbuch zugedachte Aufgabe erfüllen soll, dann ist gerade in dieser Beziehung auf Besserung hinzuarbeiten. Die Vormundschaftsgerichte der Landgebiete sollten es sich angelegen sein lassen, die ihnen beigeordneten Gemeindewaisenräte immer wieder an ihre Anzeigepflicht zu erinnern und auf die Wichtigkeit der Erfüllung der Meldepflicht hinweisen.

In den größeren Städten werden naturgemäß die äußeren Vorschriften im allgemeinen sorgsamer beachtet, namentlich dann, wenn dem Gemeindewaisenrat nicht nur freiwillige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sondern wenn für die Erledigung der formalen Geschäfte Bureaubeamte angestellt sind.

Es liegt, wie schon an anderem Orte ausgeführt, in der Natur der Sache, daß dort, wo trotz engen Zusammenseins der Nachbar nicht mehr den Nachbar kennt, ein systematisches Aufsichts- und Arbeitsverfahren geschaffen werden muß. Die Schwierigkeiten wachsen progressiv mit den Einwohnerzahlen.

Je größer eine Stadt ist, desto komplizierter ist der Aufsichtsorganismus infolgedessen, desto sorgfältiger muß er gegliedert werden, desto eingehendere Instruktionen müssen ausgearbeitet werden.

Schon der Aufenthalt der Mündel ist in der größeren Stadt nicht immer leicht festzustellen. Zwar liegt dem Vormunde gesetzlich die Pflicht ob, dem Gemeindewaisenrat bei jedem Wohnungswechsel des Mündels Mitteilung zu machen, aber Unkenntnis dieser Pflicht oder Nachlässigkeit bewirken vielfach

---

1) Pütter bezeichnet geradezu den Gemeindewaisenrat als eine tote Institution, der Leben eingehaucht werden muß — ein Urteil, das für viele Orte mit vollem Rechte gilt — leider!

die Unterlassung dieser Mitteilung, und oft weiß der Vormund nicht einmal, wo der Mündel wohnt. Namentlich Mündel aus den unteren Ständen, wo die Jugendlichen schon verhältnismäßig früh selbständig erwerbstätig werden, sich auch bezüglich ihrer Unterkunft von den Angehörigen unabhängig machen und von ihnen getrennt leben, sei es, daß sie in Dienst- oder Lehrstellen die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, oder daß sie in Schlafstellen, bei Fremden, Wohnung nehmen, können sich, wenn sie wollen, leicht der regelmäßigen Aufsicht entziehen, und dem Vormunde und noch öfter dem Gemeindewaisenrat wird der Aufenthalt in manchen, sogar nicht seltenen Fällen unbekannt bleiben. Gerade dann, wenn den Mündeln die Aufsicht unbequem wird, wenn sie Grund haben, sich wegen ihrer Lebensführung zu verbergen, dann bleiben alle Beaufsichtigungsvorschriften illusorisch, falls nicht besondere Vorkehrungen getroffen sind, um die ununterbrochene Fortdauer der Aufsicht zu gewährleisten. Es gibt da schließlich nur ein einziges Mittel, das die regelmäßige Beaufsichtigung durch den Gemeindewaisenrat einigermaßen garantiert, das ist die Mitwirkung der Einwohnermeldeämter der Polizeibehörden. In Hamburg[1]) wird von dem Einwohnermeldeamt die Wohnungsveränderung eines jeden Mündels unaufgefordert dem Gemeindewaisenrat mitgeteilt. Zu diesem Zweck sind in den Melderegistern oder den Einwohnerverzeichnissen die Mündel als solche gekennzeichnet. Die Ausgestaltung des Gemeindewaisenrates in der Richtung, daß er eine dem Wohl der Jugend wirksam dienende Behörde wird, wird sich in den größeren Städten nicht erreichen lassen, ohne daß überall ähnliche Einrichtungen getroffen werden. Es werden ohne Mitwirkung der Meldeämter sich immer zahlreiche Mündel der Kontrolle des Gemeindewaisenrates entziehen können. Die polizeilichen Meldevorschriften werden allgemein sorgfältiger beachtet, als die vormundschaftlichen, teils, weil sie älter und allgemeiner bekannt sind, dann auch, weil die Nichtbeachtung der polizeilichen Meldevorschriften bestraft wird, schließlich auch, weil die Logisgeber verpflichtet sind, die bei ihnen Wohnenden anzumelden und so die Verletzung der Meldevorschriften schwerer wird. Es müssen, um die Anmeldung zu unterlassen, immer

1) Vielleicht ist diese Einrichtung auch in anderen Städten getroffen, doch ist dem Verfasser nichts darüber bekannt geworden.

schon der Hauswirt oder der Logisgeber und der Mieter sich verabreden. Trotz der Vorschriften verletzen bekanntlich manche Personen die Meldepflicht gegenüber der Polizeibehörde. In solchen Fällen kann natürlich der Gemeindewaisenrat auch nichts ausrichten.

Zum Zwecke der Ausübung der Aufsicht pflegt man in größeren Orten örtlich abgegrenzte Bezirke zu bilden, in denen eine Anzahl von Waisenpflegern zusammen, oder bei kleineren Bezirken ein Waisenrat allein, die vorgeschriebenen Obliegenheiten wahrnimmt. Die Pfleger oder Waisenräte eines Bezirks, vielleicht auch der ganzen Gemeinde, pflegen ab und zu zu gemeinsamen Verhandlungen zusammenzukommen, sich über allgemeine Fragen oder Einzelerfahrungen zu unterhalten, oft in Anwesenheit des Vormundschaftsrichters.[1])

Nichts ist geeigneter, die Arbeit zu beleben, als solche gemeinsamen Besprechungen. Voraussetzung ist natürlich das Vorhandensein eines tüchtigen Vorsitzenden, der es versteht, allgemein interessierende Fragen zur Debatte zu stellen.

Nicht selten sind die Organisationen der Armenpflege eng mit denen des Gemeindewaisenrates verbunden, insofern als das Armenamt oder die Armendirektion die Zentralstelle des Gemeindewaisenrates darstellt und die Armenpfleger zugleich Waisenräte sind. Diese Verbindung mag für kleine und mittlere Orte unbedenklich sein, dort, wo Mangel an geeignetem Pflegerpersonal besteht, notwendig sein, aber sie kann nicht allgemein als nachahmenswert angesehen werden, namentlich nicht für große Orte, wo an Personen, die sich zum Armenpfleger oder Waisenpfleger eignen, kein Mangel ist oder sein sollte. Abgesehen von der starken Belastung des einzelnen, der beide Ämter trägt, steht der Verbindung hindernd der Umstand entgegen, daß die beiden Ämter innerlich nichts miteinander zu tun haben. Die pflegerische Tätigkeit zugunsten der Armen hat gar nichts gemeinsam mit der mehr auf erziehlichem Gebiet liegenden Arbeit an den Mündeln. Es kann sogar der Fall eintreten, daß die

1) Nachahmenswert ist auch der in manchen ländlichen Amtsgerichtsbezirken bestehende Gebrauch, daß der Vormundschaftsrichter die einzelnen Gemeindewaisenräte der verschiedenen Gemeinden hin und wieder zusammenruft, um sich über die Mündel Bericht erstatten zu lassen, die Pflichten in Erinnerung zu bringen und zu deren Erfüllung anzuregen.

Interessen einander direkt zuwiderlaufen. Ganz besonders aber störend kann die Verbindung der Armenfürsorge mit den Gemeindewaisenratsgeschäften dadurch werden, daß es von den Personen, denen die waisenrätliche Fürsorge zugute kommt und die doch nur zum geringsten Teil in Beziehungen zur Armenpflege stehen, unbequem empfunden wird, mit Armenamt und Armenpflege — wenn auch nur äußerlich — in Berührung zu kommen. Im Interesse der Hebung des Ansehens und der Bedeutung des Gemeindewaisenrates liegt unbedingt die tunlichste Trennung von den Armenpflegeorganisationen, wie sie z. B. Berlin und Hamburg streng durchgeführt haben.

Als Beispiel einer großen Organisation sei die von Hamburg[1]) geschildert.

Gemeindewaisenrat ist das Waisenhauskollegium, eine besondere, selbständige Verwaltungsbehörde.[2])

Die Stadt ist in 12 Kreise eingeteilt, an deren Spitze die Mitglieder des Waisenhauskollegiums stehen. Jeder Kreis ist in Bezirke eingeteilt; in jedem Bezirk wirken, je nach der Größe verschieden, 10—15 Waisenpfleger und eine Anzahl Helferinnen unter einem Vorsitzenden.[3]) Der Vorsitzende des Bezirks sorgt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte des Gemeindewaisenrates. Das Vormundschaftsgericht überweist die Mündel zunächst dem Bureau des Gemeindewaisenrates, dort wird eine Akte für den Mündel angelegt, worauf eine mit den Personalien des Mündels beschriebene Kontrollkarte dem zuständigen Bezirksvorsitzenden zugestellt wird. Dieser überweist nun den Mündel einem der Waisenpfleger seines Bezirks. Dabei soll grundsätzlich

1) Es möge dem Verfasser gestattet sein, diese Stadt als Beispiel zu wählen, weil ihm die Verhältnisse besonders genau bekannt sind. — Die Zahl der beaufsichtigten Mündel betrug zu Anfang des Jahres 1907 gegen 17600. (Nach der Einwohnerzahl Hamburgs wäre zu erwarten, daß etwa 25000 Mündel vorhanden sind. Die geringere Zahl der unter Aufsicht stehenden Minderjährigen erklärt sich aus dem alten Vormundschaftsrecht in Hamburg, wo der Kreis der zu bevormundenden Kinder vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wesentlich geringer war, als nach dem 1. Januar 1900.) Ungefähr 5000 Vormünder und Pfleger werden alljährlich vorgeschlagen.

2) Dieselbe Behörde übt auch die Waisenpflege und die Beaufsichtigung des Privatkostkinder-(Ziehkinder-)wesens aus.

3) Die Gesamtzahl der Bezirke betrug Ende 1906: 84, in ihnen waren zusammen 1361 Waisenpfleger und Helferinnen tätig.

nicht die Wohnung des Waisenpflegers maßgebend sein; es ist nicht jedem Pfleger ein räumlich abgegrenztes Gebiet zugewiesen, sondern die Zuweisung soll der Individualität des Mündels entsprechend vorgenommen werden. Kleine Kinder werden vorzugsweise den Helferinnen zugewiesen, ältere, männliche Mündel den energischeren Herren usw. Viermal im Jahre halten die Bezirke Sitzungen ab, um allgemeine Fragen zu besprechen und über die einzelnen Mündel zu berichten. Es wird ein Protokoll geführt, auf Grund dessen das Bureau des Gemeindewaisenrates kontrolliert, ob auch über jeden Mündel (und zwar mindestens zweimal im Jahre) berichtet ist. Fehlt die Notiz über erfolgte Berichterstattung, dann wird der Vorsitzende erinnert. Die Eintragungen im Protokoll werden in die einzelnen Personalakten der Mündel übertragen, so daß diese ein Bild von den Verhältnissen geben, unter denen der Mündel lebt. Bei Umzügen der Mündel können die Akten dem Vorsitzenden bzw. Waisenpfleger des neuen Bezirks vorgelegt werden, um diesem eine Grundlage für seine weitere Pflegetätigkeit zu geben. In besonderen Fällen werden auch außerhalb des Sitzungsprotokolles Berichte über die Mündel eingefordert oder auch, wenn erforderlich, unaufgefordert abgestattet. In den Bezirkssitzungen läßt sich auch der Vorsitzende von den Waisenpflegern Personen nennen, die sich zu Vormündern oder Pflegern eignen. Wenn an den Vorsitzenden seitens des Gemeindewaisenratsbureaus das Ersuchen geht, einen Vormund zu benennen, so entnimmt er den Namen der in der Bezirkssitzung aufgestellten Liste geeigneter Personen. Wird er aufgefordert, sich über eine Person zu äußern, die seitens des Vormundschaftsgerichts für eine Vormundschaft oder Pflegschaft in Aussicht genommen ist, so zieht er selbst Erkundigungen ein oder läßt solche durch einen Waisenpfleger einholen.

Der Vorteil der Bezirkssitzungen liegt besonders darin, daß gegenseitige Aussprache die Arbeitslust der einzelnen rege hält, daß der Austausch der Erfahrungen die Arbeiten wirksamer gestaltet, daß die Auskünfte über die Vormünder und Pfleger zuverlässiger werden.

Die Kreisvorsteher erhalten durch Einsichtnahme in die Protokolle Kenntnis von den Vorgängen in ihren Bezirken und tragen Sorge dafür, daß bei Vakanzen oder bei Vermehrungen des Pflegepersonals geeignete Personen gewählt werden. Die

Bezirke haben zu solchem Zwecke Wahlaufsätze zu bilden, aus denen nach Begutachtung durch den Kreisvorsteher das Kollegium wählt.

Der ganze Verkehr zwischen den Vormundschaftsgerichten und den Bezirken geht durch das Bureau des Gemeindewaisenrates; ein direkter Verkehr zwischen Pfleger und Vormundschaftsgericht findet nicht statt. Das Bureau des Gemeindewaisenrates prüft bei Vormündervorschlägen, ob die formalen Vorschriften beachtet sind, z. B. ob etwa berufene Personen übergangen sind, oder sonst Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgekommen sind, es verkehrt mit den Meldeämtern und auswärtigen Gemeindewaisenräten und Amtsgerichten, es sammelt, wie schon gesagt, die Einzelberichte der Waisenpfleger über die Mündel, um erforderlichenfalls das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen, es hat auch, wenn nötig, durch eigene Beamte unvollständige oder sonstwie mangelhafte Berichte der Waisenpfleger zu ergänzen. In solchen Fällen, wo den ehrenamtlichen Waisenpflegern der Verkehr mit den Mündeln nicht zugemutet werden kann (beispielsweise wenn es sich um Prostituierte handelt) oder wenn aus anderen Gründen die Bearbeitung der Angelegenheit durch Waisenpfleger untunlich erscheint, werden die waisenrätlichen Verrichtungen von besonderen Ermittelungsbeamten des Gemeindewaisenratsbureaus vorgenommen.

Bekanntlich schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Ernennung von Vormündern tunlichste Berücksichtigung des Bekenntnisses vor: Vormund und Mündel sollen dasselbe Religionsbekenntnis haben. Dieser Vorschrift trägt der Gemeindewaisenrat in Hamburg sinngemäß weiter Rechnung, indem er für nicht evangelische Mündel eine besondere Organisation geschaffen hat. Für die katholischen Mündel sind im Stadtgebiet 5 Bezirke mit 39 Pflegern und 29 Helferinnen dieses Bekenntnisses gebildet; für die jüdischen Mündel besteht ein Bezirk mit 19 Pflegern und 3 Helferinnen.

Neben dieser ehrenamtlichen Organisation besteht zugunsten der ganz kleinen Kinder die Beaufsichtigung durch acht besoldete Kinderpflegerinnen. Diese haben ihre ganze Zeit und Arbeitskraft dem Amte zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich werden zu diesem Amte nur gebildete weibliche Personen gewählt, welche neben einer guten Allgemeinbildung noch eine besondere, von einem Arzt gebotene Fachausbildung genossen haben. Die

Kinder unter zwei Jahren werden, sobald die Notwendigkeit der Beaufsichtigung eintritt[1]), seitens des Gemeindewaisenratsbureaus nicht einem der Bezirke, wie sie vorstehend geschildert sind, sondern einer Kinderpflegerin überwiesen. Diese hat die Kinder durchschnittlich alle 14 Tage einmal zu besuchen. Im Falle der Erkrankung eines Kindes, oder wenn Zweifel an der guten Pflege bestehen, die noch nicht ausreichen, um behördliches Einschreiten mit ernsteren Maßregeln zu bewirken, werden die Besuche in kürzeren Zeiträumen wiederholt.

Hat die Kinderpflegerin die Überzeugung gewonnen, daß das Kind wirklich gut aufgehoben ist, und besteht kein Zweifel an der ferneren guten Versorgung, so daß häufige Besuche eigentlich nur eine ungerechtfertigte Belästigung der Angehörigen darstellen würden, dann werden die Kinder der Beaufsichtigung durch die Kinderpflegerin entzogen und dem Bezirk zwecks Fortsetzung der Kontrolle durch eine ehrenamtliche Helferin oder einem Waisenpfleger überwiesen. Im Falle des nicht gemeldeten Umzuges eines Kindes haben die Kinderpflegerinnen durch Erkundigungen bei den früheren Nachbarn, dem Meldeamt usw., auch durch Nachforschungen an der angeblichen neuen Adresse ungesäumt den neuen Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln oder festzustellen. Alle Beobachtungen bezüglich der Haltung des Kindes werden seitens der Pflegerin in eine Kontrollkarte eingetragen, welche viermal im Jahre dem Bureau des Gemeindewaisenrates zwecks Übertragung der wichtigeren Angaben in die Personalakte des Kindes übersandt wird.

Die Kinderpflegerinnen stehen speziell unter der Aufsicht eines in der Säuglingspflege erfahrenen Arztes. An mehreren Stellen der Stadt sind Untersuchungsstationen eingerichtet, an welchen die beaufsichtigten Kinder vorgestellt und ärztlich be-

---

1) Infolge eines Abkommens mit den Standesämtern werden dem Gemeindewaisenrat in Hamburg alle Geburten unehelicher Kinder direkt mitgeteilt, so daß die Beaufsichtigung wenige Tage nach der Geburt beginnen kann. Wenn auch gemäß § 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuches die eigentliche Beaufsichtigung des Mündels erst dann erfolgen kann, wenn er ein Mündel geworden ist, d. h. ihm ein Vormund bestellt ist, so ergibt sich doch ein Recht des Gemeindewaisenrates, sich schon vorher um die Lage des Kindes zu bekümmern, aus dessen Pflicht, bei dem Vorschlag eines geeigneten Vormundes tätig zu sein. Diese Vorschlagspflicht erfordert aber Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse, unter denen das Kind lebt.

sichtigt werden. Der Arzt gibt den Pflegemüttern sachdienliche Ratschläge zur Ernährung und Behandlung des Kindes, verordnet auch nötigenfalls Heilmittel u. dgl. Die Vorstellungen dienen zugleich der Belehrung der Kinderpflegerinnen, indem diese auf besondere Krankheitserscheinungen, speziell auch auf die Symptome der wichtigsten Kinderkrankheiten, Tuberkulose, Skrofulose, Rachitis, Lues, aufmerksam gemacht und befähigt werden, sie auch selbständig zu erkennen. Die Kinderpflegerinnen erhalten zugleich Anweisung, worauf sie bei ferneren Besuchen besonders zu achten haben.[1])

Waisenpfleger, Helferinnen und Kinderpflegerinnen haben nun nicht nur die Aufgaben des Gemeindewaisenrates zu erfüllen, sondern stehen auch im Dienste der öffentlichen Waisenpflege und der Beaufsichtigung des Privatkostkinderwesens. Es sind also drei Kategorien von Kindern (vgl. Seite 111) ihnen anvertraut.

Die Befugnisse gegenüber diesen Kindern sind demgemäß wesentlich verschieden.

Bei den bevormundeten Mündeln, die gemäß § 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuches beaufsichtigt werden, haben sie lediglich zu beobachten, ob der Vormund seine Pflicht der Sorge für die Person des Mündels gewissenhaft erfüllt. Im Falle von Zweifeln hieran steht als Abhilfe, abgesehen von der gesetzlich nicht vorgeschriebenen, aber auch nicht ausgeschlossenen direkten Verhandlung mit dem Vormund, nur die Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu Gebote. So können also z. B. auch die im Säuglingsalter stehenden Mündel, sofern sie sich nicht in öffentlicher Waisenpflege befinden, oder gegen Entgelt bei fremden Leuten untergebracht sind, in Hamburg nicht zwangsweise zu den ärztlichen Besichtigungen herangezogen werden. Gleichwohl nehmen viele Mütter freiwillig und dankbar die ihnen in den Untersuchungsstationen gebotene Wohltat entgegen und führen die Kinder vielfach auch unaufgefordert zu. Die Privatkostkinder und die auf Kosten der Waisenverwaltung verpflegten Kinder können gemäß gesetzlicher Vorschrift zwangsweise diesen Vorstellungen zugeführt werden.

---

1) Das Verdienst, diese Beaufsichtigung der Kinder durch fachlich gebildete Pflegerinnen unter Kontrolle eines Arztes in größerem Umfange vorgeschlagen und in Leipzig vorbildlich eingerichtet zu haben, hat Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig.

Überhaupt gehen naturgemäß die Befugnisse der Aufsichtsorgane diesen Kindern bzw. ihren Pflegeeltern gegenüber weiter. Es brauchen nicht die schwerwiegenden Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzuliegen, um ein Einschreiten der Behörden zugunsten dieser Kinder herbeizuführen. Bei den Privatkostkindern braucht keine direkte Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles durch seine Eltern wahrscheinlich gemacht zu werden, um die Polizeibehörde zu veranlassen, den Pflegeeltern die Erlaubnis zur Fortsetzung des Kostverhältnisses zu entziehen. Ebenso wird bei den Waisenkindern schon dann, wenn begründete Zweifel an der guten Haltung des Kindes bestehen, ohne daß eine Gefährdung vorzuliegen braucht, das Kind den Pflegeeltern genommen, falls nicht eine einfache Mahnung genügt, um dem Schaden abzuhelfen.

Neben der Aufsichtstätigkeit üben die Waisenpfleger, Helferinnen usw. die anderen im Interesse ihres Amtes notwendigen Funktionen. Sie prüfen vor Abschluß eines Pflegeverhältnisses die Koststelle (vgl. Seite 62 und Seite 106), sie nehmen also dieselbe Stellung ein, wie bezüglich der auswärts in Pflege gegebenen Kinder die Vertrauensmänner. Wie diese sind sie auch die Berater der Waisenpflegezöglinge, die ihnen Schutz gegen Ausnutzung oder falsche Erziehung gewähren, die aber auch nötigenfalls den Pflegeeltern, Lehr- oder Dienstherren in der Erziehung des Zöglings Beistand leisten. Daß hier vielfach die Direktion des Waisenhauses direkt eingreifen wird, ist, da sie am Orte ist, selbstverständlich.

Es sei nur kurz daran erinnert, daß das Waisenhaus gegenüber seinen zu bevormundenden Zöglingen die Generalvormundschaft ausübt (vgl. Seite 19ff.).

Eine solche Organisation, wie vorstehend geschildert, findet sich, wenigstens in ihren Grundzügen, an vielen anderen Orten wieder. Es sei hier nochmals auf die wertvolle Zusammenstellung Pütters, die bereits mehrfach zitiert wurde, verwiesen. Sie gibt eine umfassende Übersicht über die Verhältnisse in Deutschland nach dem Stande des Jahres 1901. Im allgemeinen sind gegenüber den damaligen Verhältnissen nur insofern wesentliche Veränderungen eingetreten, als manche Städte in verstärktem Maße die Arbeit der Frauen in der Waisenpflege herangezogen haben. Namentlich bricht sich gegenwärtig die Überzeugung immer mehr Bahn, daß in größeren Städten die An-

stellung besoldeter, für ihr Amt besonders ausgebildeter Kinderpflegerinnen nicht zu entbehren ist, insbesondere im Interesse der ganz kleinen Kinder.

Es sei nochmals an die drei verschiedenen Kategorien der von der Waisenverwaltung beaufsichtigten und versorgten Kinder erinnert. Diese Kategorien fallen nun räumlich sehr selten zusammen. Das Gebiet des Gemeindewaisenrates deckt sich regelmäßig mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt. Die auf Kosten der Armen- und Waisenverwaltung untergebrachten Kinder befinden sich aber vielfach außerhalb des Stadtgebiets. Deswegen erschöpft die in diesem Kapitel gegebene Schilderung nicht die gesamte Organisation der Waisenverwaltung. Für alle Waisenverwaltungen tritt neben die Organisation in der eigenen Gemeinde die zugunsten der außerhalb ihres Gemeindebezirks auf ihre Kosten untergebrachten Jugendlichen geschaffene Organisation. Deren Schilderung braucht hier nicht wiederholt zu werden, weil sie bereits im IV. Abschnitt unter 4 genügend dargestellt ist.

Von der Fürsorge der Waisenverwaltungen für die schulentlassenen Minderjährigen, insbesondere deren Unterbringung und Beaufsichtigung in Lehr- und Dienststellungen handelt ein Abschnitt in dem 162. Bändchen dieser Sammlung: Die öffentliche Fürsorge für die gewerblich tätige und die sittlich gefährdete Jugend.

Anhang I.

Fragebogen über eine städtische Pflegestelle.

Hamburg, den .... ten .... 190...

Herr

Bezirksvorsitzender ....

hier

wird sehr ergebenst ersucht, nach Anleitung des umstehenden Fragebogens, über die Verhältnisse der ....
wohnhaften Eheleute ....,
welche die Verpflegung und Erziehung eines Waisenkindes zu übernehmen wünschen, gefälligst Ermittelungen anstellen zu lassen und über deren Ergebnis durch Ausfüllung des Fragebogens hierher zu berichten. Erbeten wurde ein Knabe — Mädchen — im Alter von ....

Die Direktion des Waisenhauses.
J. A.:

1. Namen und Alter { des Mannes	....
{ der Frau	....
2. Wohnung	....
(Straße und Hausnummer)	....
3. Konfession des Mannes	....
" der Frau	....
4. Wie lange sind dieselben verheiratet? . . .	....
5. Haben sie eigene Kinder?	....
Alter und Geschlecht derselben	....
	....
Welche davon sind noch im Hause?	....
	....
6. Gewerbe des Mannes	....
" der Frau	....
7. Wie hoch ist das Einkommen?	....
8. Haben Nachsuchende eine eigene Wohnung? .	....
Wieviel Miete zahlen sie?	....
Seit wann haben sie die jetzige Wohnung inne?	....
9. Welche Räumlichkeiten enthält die Wohnung? .	....
Wie ist dieselbe belegen? Stockw., Hinterh., Keller	....
Wie sind dieselben beschaffen?	....
Ist die Wohnung für gesund zu erachten? . .	....
10. Ist ein Teil vermietet?	....
An wen?	....

11. Soll das in Pflege zu nehmende Kind ein eigenes Bett erhalten?	....
Wo soll dasselbe stehen?	....
12. Verpflegen Nachsuchende noch andere Kinder? .	....
Hamburger Waisen-, Kostkinder? (Namen) . .	....
Fremde Kinder? (Namen)	....
13. Erhalten Nachsuchende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln?	....
Oder sonstige Unterstützungen?	....
14. Alter und Geschlecht des gewünschten Kindes?	....
15. Ist das Gesuch um Überweisung des Kindes zu empfehlen	
a) hinsichtlich des Leumundes	....
b) hinsichtlich der Vermögens- und Gesundheitsverhältnisse	....
c) hinsichtlich der Berufstätigkeit	....
d) hinsichtlich des Familienlebens, der Ordnung in der Häuslichkeit usw. der Nachsuchenden?	....
16. Sind Tatsachen bekannt, welche die sittliche Führung der Familie oder deren Befähigung zur zweckentsprechenden Erziehung und Verpflegung eines Waisenkindes fraglich erscheinen lassen?	....

17. Bemerkungen: ....

....

....

Anhang II.

.................................., den ....190...

Fragebogen zu einem Bericht über Personen, welche ein Kind in Kost zu nehmen wünschen
(außerhalb Hamburgs).

1. Namen und Alter { des Mannes	....
der Frau	....
2. Wohnung (Straße und Hausnummer)	....
2a. Eisenbahnstation	....
3. Konfession des Mannes	....
" der Frau	....
4. Wie lange sind dieselben verheiratet?	....
5. Haben sie eigene Kinder?	....
Alter und Geschlecht derselben	....
Welche davon sind noch im Hause? . . .	....
6. Gewerbe des Mannes	....
" der Frau	....
7. Wie hoch ist das Einkommen?	....
8. Haben Nachsuchende ein eigenes Haus? . . .	....
" " Land und Vieh?	....
Wieviel Miete zahlen sie (wenn sie kein eigenes Haus haben)?	....

9. Wieviel Kilometer ist die Wohnung von der Schule entfernt?	....
10. Welche Räumlichkeiten enthält die Wohnung? Wie sind dieselben beschaffen? . . . . . . Ist die Wohnung für gesund zu erachten? . .	....
11. Ist ein Teil vermietet? . . . . An wen?	....
12. Erhält das Kind ein eigenes Bett?	....
13. Verpflegen Nachsuchende noch andere Kinder? . Hamburger Kostkinder? . . . . Fremde Kinder?	....
14. Erhalten Nachsuchende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln?	....
15. Alter und Geschlecht des gewünschten Kindes? .	....
16. Ist das Gesuch um Überweisung des Kindes zu empfehlen?	....

17. Bemerkungen: ....

....

....

Unterschrift: ....

Anhang III.

.........................., den .... 190...

Bericht

über den Zögling des Waisenhauses ....

geb. .... in Pflege bei ....

Wohnung .... Kolonie/Bezirk .... seit ....

1. Wohnung . . . . (nach Lage, ob Haus, Etage, Hof u. dgl.) und Beschaffenheit	....
2. Gesundheitszustand	....
3. Ernährung und Kleidung	....
4. Bettung . . . . (eigenes Bett? eigener Schlafraum? von wem geteilt?)	....
5. Betragen	....
6. Schulleistungen	....
7. Beschäftigung außer der Schulzeit	....
8. Beruf der Pflegeeltern	....
9. Wieviel eigene Kinder haben die Pflegeeltern?	....
10. Sind fremde Kinder und Einlogierer im Hause der Pflegeeltern?	....
11. Urteil über die Pflegestelle	....
12. Bemerkungen	....

Aktenzeichen: .... (Waisenpfleger / Vertrauensmann / Helferin).

Allgemeine Literatur (periodische Schriften) über Jugendfürsorge.

1. Die Jugendfürsorge. Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge und Kindeswohlfahrt mit besonderer Berücksichtigung der Waisenpflege, der einschlägigen Gebiete des Armenwesens, sowie der Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Herausgeber Rektor Franz Pagel, Generalsekretär des Deutschen Zentralvereins für Jugendfürsorge. Berlin. Das Blatt erscheint monatlich in einem Umfange von 4 Bogen. Es bringt Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet öffentlicher und privater Jugendfürsorge, Mitteilungen aus der Praxis, Erlasse, Verordnungen usw. von Staats- und Kommunalbehörden, Literaturbesprechungen und Anzeigen. Erscheint seit 1900.
2. Die Kinderfehler, Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Rücksicht auf die pädagogische Pathologie. Herausgeber Medizinalrat Dr. Koch, Prof. Dr. Martinak, Direktor J. Trüper und Rektor Chr. Ufer. Verlag Herm. Beyer & Söhne, Langensalza. Gegenwärtig erscheint der 12. Jahrgang. Monatlich 1 Heft von 2 Bogen. Das Blatt bringt kleinere Mitteilungen, größere Abhandlungen und Literaturberichte. Es beschäftigt sich, seinem Titel entsprechend, wesentlich mit der pädagogischen Pathologie, bringt aber auch Aufsätze aus anderen Gebieten der Jugendfürsorge.
3. Zeitschrift für das Armenwesen. Organ der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Herausgegeben von Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin. Verlag Carl Heymann. Monatlich 1 Heft im Umfange von 2 Bogen. Neben den selbständigen Aufsätzen ist das Blatt namentlich sehr wertvoll durch seine fortlaufenden Literaturberichte. Auch Gebiete, die nicht dem öffentlichen Armenwesen im engeren Sinne angehören, z. B. Zwangserziehung u. dgl. werden behandelt.
4. Die Bibliographie der Sozialwissenschaften, herausgegeben von Dr. Hermann Beck, Verlag von O. V. Böhmert, Dresden, enthält eine vollständige Übersicht aller literarischen Erscheinungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, einschließlich wichtiger Parlamentsberichte u. dgl. Erscheint seit 1905.
5. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge, redigiert von Dr. Bruno Salge, Göttingen. Verlag von Joh. Ambrosius Barth, Leipzig. Erscheint monatlich in Heften von 2—3 Bogen. Selbständige Aufsätze und Literaturberichte. Das Blatt stellt sich die Aufgabe, die

Bestrebungen der Ärzte, Verwaltungskörper, Statistiker, wohltätigen Vereine usw. in dem Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit zusammenzufassen. Erscheint seit Juli 1906.

6. Der Rettungshausbote. Korrespondenzblatt für christliche Erziehungs- und Rettungsarbeit an der Jugend. Herausgeber P. Kirstein in Templin, Uckermark. Zurzeit erscheint der 26. Jahrgang. Jährlich 12 Nummern von je 1 Bogen. Das Blatt behandelt im wesentlichen die Arbeit der inneren Mission an der verwahrlosten Jugend.

7. Rheinisches Fürsorgeerziehungsblatt. Herausgegeben von der evangelischen Fürsorgeerziehungskonferenz der Rheinprovinz. Erscheint 6 mal im Jahre. Herausgeber Pastor Schlegtendal in Düsseldorf-Grafenberg. Zurzeit erscheint der 4. Jahrgang. Es dient besonders dem Meinungsaustausch über Erfahrungen in der Fürsorgeerziehung.

8. Die größeren Armen- und Waisenverwaltungen Deutschlands geben regelmäßig erscheinende Mitteilungen aus ihrem Arbeitsgebiet, die wesentlich für die ehrenamtlichen Organe bestimmt sind, heraus. Wir nennen hier Berlin, Hamburg, Charlottenburg, Breslau, Dortmund, Mannheim, Frankfurt a. M., Posen, Leipzig.

9. Das Jahrbuch der Fürsorge, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M. (Verlag O. V. Böhmert, Dresden), erscheint seit 1906, will ein Sammelorgan für Literatur auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens, der Fürsorge für Minderwertige usw. darstellen, auch Literaturübersichten aus dem Gesamtgebiet der Jugendfürsorge bieten.

In dem umfangreichen, von Adele Schreiber herausgegebenen Sammelwerk „Das Kind" (Verlag von B. G. Teubner) finden sich neben Aufsätzen über das Wesen des Kindes, seine körperliche Pflege, seine Erziehung, seine Berufsbildung eine ganze Anzahl wertvoller Beiträge über die öffentliche Fürsorge. Es kann allen denen, die sich mit der Arbeit an der Jugend befassen, nur auf das wärmste empfohlen werden. Zahlreiche Literaturangaben machen das Werk, an dem ausschließlich in hohem Maße sachverständige Personen mitgearbeitet haben, besonders wertvoll.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Geheftet 1 Mark.	in Bändchen von 130–160 Seiten. Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.	Gebunden Mk. 1.25.

Die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" sucht ihre Aufgabe nicht in der Vorführung einer Fülle von Lehrstoff und Lehrsätzen oder etwa gar unerwiesenen Hypothesen, sondern darin, dem Leser Verständnis dafür zu vermitteln, wie die moderne Wissenschaft es erreicht hat, über wichtige Fragen von allgemeinstem Interesse Licht zu verbreiten. Sie will dem Einzelnen ermöglichen, wenigstens an einem Punkte sich über den engen Kreis, in den ihn heute meist der Beruf einschließt, zu erheben, an einem Punkte die Freiheit und Selbständigkeit des geistigen Lebens zu gewinnen. In diesem Sinne bieten die einzelnen in sich abgeschlossenen Schriften gerade dem „Laien" auf dem betreffenden Gebiete in voller Anschaulichkeit und lebendiger Frische eine gedrängte, aber anregende Übersicht.

Aberglaube s. Heilwissenschaft.

Abstammungslehre. Abstammungslehre und Darwinismus. Von Professor Dr. R. Hesse. 2. Auflage. Mit 37 Figuren im Text.

Die Darstellung der großen Errungenschaft der biologischen Forschung des vorigen Jahrhunderts, der Abstammungslehre, erörtert die zwei Fragen: „Was nötigt uns zur Annahme der Abstammungslehre?" und — die viel schwierigere — „wie geschah die Umwandlung der Tier- und Pflanzenarten, welche die Abstammungslehre fordert?" oder: „wie wird die Abstammung erklärt?"

Algebra s. Arithmetik.

Alkoholismus. Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 3 Bändchen.

Die drei Bändchen sind ein kleines wissenschaftliches Kompendium der Alkoholfrage, verfaßt von den besten Kennern der mit ihr verbundenen sozial-hygienischen und sozial-ethischen Probleme. Sie enthalten eine Fülle von Material in übersichtlicher und schöner Darstellung und sind unentbehrlich für alle, denen die Bekämpfung des Alkoholismus als eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben ernster, sittlicher und sozialer Kulturarbeit am Herzen liegt.

Band I. Der Alkohol und das Kind. Von Professor Dr. Wilhelm Weygandt. Die Aufgaben der Schule im Kampf gegen den Alkoholismus. Von Professor Martin Hartmann. Der Alkoholismus und der Arbeiterstand. Von Dr. Georg Keferstein. Alkoholismus und Armenpflege. Von Stadtrat Emil Münsterberg.

Band II. Die wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus. Von Dr. jur. v. Strauß und Torney. Einleitung. Von Professor Dr. Max Rubner. Alkoholismus und Nervosität. Von Professor Dr. Max Laehr. Alkohol und Geisteskrankheiten. Von Dr. Otto Juliusburger. Alkoholismus und Prostitution. Von Dr. O. Rosenthal. Alkohol und Verkehrswesen. Von Eisenbahndirektor de Terra.

Band III. Einleitung. Alkohol und Seelenleben. Von Professor Dr. G. Aschaffenburg. Alkohol und Strafgesetz. Von Dr. Otto Juliusburger. Einrichtungen im Kampf gegen den Alkohol. Von Dr. B. Laquer. Einwirkungen des Alkohols auf die inneren Organe. Von Dr. G. Liebe. Alkohol als Nahrungsmittel. Von Professor Dr. Neumann. Älteste deutsche Mäßigkeitsbewegung. Von Pastor Dr. Stubbe. Eröffnungsansprache. Von Dr. jur. von Strauß und Torney. Schlußwort. Von Regierungsrat Dr. Weymann.

Ameisen. Die Ameisen. Von Dr. Friedrich Knauer. Mit 61 Figuren.

Faßt die Ergebnisse der so interessanten Forschungen über das Tun und Treiben einheimischer und exotischer Ameisen, über die Vielgestaltigkeit der Formen im Ameisenstaate, über die Bautätigkeit, Brutpflege und ganze Ökonomie der Ameisen, über ihr Zusammenleben mit anderen Tieren und mit Pflanzen, über die Sinnestätigkeit der Ameisen und über andere interessante Details aus dem Ameisenleben zusammen.

Amerika (s. a. Schulwesen). Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben. Von Professor J. Laurence Laughlin.

Ein Amerikaner behandelt für deutsche Leser die Fragen, die augenblicklich im Vordergrunde des öffentlichen Lebens in Amerika stehen, auf Grund des Resultats eines sorgfältigen und eingehenden Studiums einer langen Reihe von Tatsachen: Den Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten und Europa — Schutzzoll und Reziprozität in den Vereinigten Staaten — Die Arbeiterfrage in den Vereinigten Staaten — Die amerikanische Trustfrage — Die Eisenbahnfrage in den Vereinigten Staaten — Die Bankfrage in den Vereinigten Staaten — Die herrschenden volkswirtschaftlichen Ideen in den Vereinigten Staaten.

——— Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. E. Daenell.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten von den ersten Kolonisationsversuchen bis zur jüngsten Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen politischen, ethnographischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die zur Zeit die Amerikaner besonders bewegen.

Anthropologie s. Mensch.

Arbeiterschutz. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von weil. Professor Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeiniglich unter dem Titel „Arbeiterfrage" behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. Von Professor Dr. P. Crantz. I. Teil: Die Rechnungsarten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades. Mit 9 Figuren im Text.

Will in leicht faßlicher und für das Selbststudium geeigneter Darstellung über die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra unterrichten und behandelt die sieben Rechnungsarten, die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, wobei auch die Logarithmen so ausführlich behandelt sind, daß jemand an der Hand des Buches sich auch vollständig mit dem Gebrauche der Logarithmentafeln vertraut machen kann.

Astronomie (s. a. Kalender; Mond; Weltall). Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit. Von Professor Dr. S. Oppenheim. Mit 24 Abbildungen im Text.

Schildert den Kampf der beiden hauptsächlichsten „Weltbilder", des die Erde und des die Sonne als Mittelpunkt betrachtenden, der einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Menschheit bildet, wie er schon im Altertum bei den Griechen entstanden ist, anderthalb Jahrtausende später zu Beginn der Neuzeit durch Kopernikus von neuem aufgenommen wurde und da erst mit einem Siege des heliozentrischen Systems schloß.

Atome s. Moleküle.

Auge. Das Auge des Menschen und seine Gesundheitspflege. Von Privatdozent Dr. med. Georg Abelsdorff.

Schildert die Anatomie des menschlichen Auges sowie die Leistungen des Gesichtssinnes, besonders soweit sie außer dem medizinischen ein allgemein wissenschaftliches oder ästhetisches Interesse beanspruchen können, und behandelt die Gesundheitspflege (Hygiene) des Auges, besonders Schädigungen, Erkrankungen und Verletzungen des Auges, Kurzsichtigkeit und erhebliche Augenkrankheiten, sowie die künstliche Beleuchtung.

Baukunst (s. a. Städtebilder). Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Professor Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Der Verfasser will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters zugleich über das Wesen der Baukunst als Kunst aufklären, indem er zeigt, wie sich im Verlauf der Entwicklung die Raumvorstellung klärt und vertieft, wie das technische Können wächst und die praktischen Aufgaben sich erweitern, wie die romanische Kunst geschaffen und zur Gotik weiter entwickelt wird.

Beethoven s. Musik.

Befruchtungsvorgang. Der Befruchtungsvorgang, sein Wesen und seine Bedeutung. Von Dr. Ernst Teichmann. Mit 7 Abbildungen im Text und 4 Doppeltafeln.

Will die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsproblem befaßt, darstellen. Ei und Samen, ihre Genese, ihre Reifung und ihre Vereinigung werden behandelt, im Chromatin die materielle Grundlage der Vererbung aufgezeigt und als die Bedeutung des Befruchtungsvorgangs eine Mischung der Qualitäten zweier Individuen.

Beleuchtungsarten. Die Beleuchtungsarten der Gegenwart. Von Dr. phil. Wilhelm Brüsch. Mit 155 Abbildungen im Text.

Gibt einen Überblick über ein gewaltiges Arbeitsfeld deutscher Technik und Wissenschaft, indem die technischen und wissenschaftlichen Bedingungen für die Herstellung einer wirtschaftlichen Lichtquelle und die Methoden für die Beurteilung ihres wirklichen Wertes für den Verbraucher, die einzelnen Beleuchtungsarten sowohl hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Grundlagen als auch ihrer Technik und Herstellung behandelt werden.

Bevölkerungslehre. Von Professor Dr. M. Haushofer.

Will in gedrängter Form das Wesentliche der Bevölkerungslehre geben über Ermittlung der Volkszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölkerung, Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und die Ziele der Bevölkerungspolitik.

Bibel (s. a. Jesus; Religion). Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Divisionspfarrer Aug. Pott. Mit 8 Tafeln.

Will in die das allgemeine Interesse an der Textkritik bekundende Frage: „Ist der ursprüngliche Text des Neuen Testamentes überhaupt noch herzustellen?“ durch die Erörterung der Verschiedenheiten des Luthertextes (des früheren, revidierten und durchgesehenen) und seines Verhältnisses zum heutigen (deutschen) „berichtigten“ Text, einführen, den „ältesten Spuren des Textes“ nachgehen, eine „Einführung in die Handschriften“ wie die „ältesten Übersetzungen“ geben und in „Theorie und Praxis“ zeigen, wie der Text berichtigt und rekonstruiert wird.

Bildungswesen (s. a. Schulwesen). Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung. Von Professor Dr. Friedrich Paulsen.

Auf beschränktem Raum löst der Verfasser die schwierige Aufgabe, indem er das Bildungswesen stets im Rahmen der allgemeinen Kulturbewegung darstellt, so daß die gesamte Kulturentwicklung unseres Volkes in der Darstellung seines Bildungswesens wie in einem verkleinerten Spiegelbild zur Erscheinung kommt. So wird aus dem Büchlein nicht nur für die Erkenntnis der Vergangenheit, sondern auch für die Forderungen der Zukunft reiche Frucht erwachsen.

Biologie s. Abstammungslehre; Ameisen; Befruchtungsvorgang; Leben; Meeresforschung; Pflanzen; Tierleben.

Botanik s. Obstbau; Pflanzen.

Buchwesen s. Illustrationskunst; Schriftwesen.

Buddha. Leben und Lehre des Buddha. Von Professor Dr. Richard Pischel. Mit 1 Tafel.

Gibt nach einer Übersicht über die Zustände Indiens zur Zeit des Buddha eine Darstellung des Lebens des Buddha, seiner Stellung zu Staat und Kirche, seiner Lehrweise, sowie seiner Lehre, seiner Ethik und der weiteren Entwicklung des Buddhismus.

Chemie (s. a. Haushalt; Metalle). Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimental-Chemie. Von Professor Dr. R. Blochmann. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Führt unter besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Erscheinungen des praktischen Lebens in das Verständnis der chemischen Erscheinungen ein.

Christentum (s. a. Bibel; Jesus; Religion). Aus der Werdezeit des Christentums. Studien und Charakteristiken. Von Professor Dr. J. Geffcken.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Stimmung im alten Christentum und von seiner inneren Kraft und verschafft so ein Verständnis für die ungeheure und vielseitige welthistorische kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung.

Dampf und Dampfmaschine. Von Professor Dr. R. Vater. Mit 44 Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampfkessel und namentlich im Zylinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

Darwinismus s. Abstammungslehre.

Deutschland s. Kolonien; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte.

Drama (s. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts. In seiner Entwicklung dargestellt von Professor Dr. G. Witkowski. 2. Auflage. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historischem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Faktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum.

Dürer. Albrecht Dürer. Von Dr. Rudolf Wustmann. Mit 33 Abbildungen im Text.

Eine schlichte und knappe Erzählung des gewaltigen menschlichen und künstlerischen Entwicklungsganges Albrecht Dürers und eine Darstellung seiner Kunst, in der nacheinander seine Selbst- und Angehörigenbildnisse, die Zeichnungen zur Apokalypse, die Darstellungen von Mann und Weib, das Marienleben, die Stiftungsgemälde, die Radierungen von Rittertum, Trauer und Heiligkeit sowie die wichtigsten Werke aus der Zeit der Reife behandelt werden.

Ehe und Eherecht. Von Professor Dr. Ludwig Wahrmund.

Schildert in gedrängter Fassung die historische Entwicklung des Ehebegriffes von den orientalischen und klassischen Völkern an nach seiner natürlichen, sittlichen und rechtlichen Seite und untersucht das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechtes, behandelt darüber hinaus aber auch alle jene Fragen über die rechtliche Stellung der Frau und besonders der Mutter, die immer lebhafter die öffentliche Meinung beschäftigen.

Eisenbahnen (s. a. Technik; Verkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Von Professor Dr. F. Hahn. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und einer Doppeltafel.

Nach einem Rückblick auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues führt der Verfasser die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren Hauptmerkmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen, schließlich ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen gegeben.

——— Die Eisenbahnen der Gegenwart in ihrer technischen Entwicklung. Von Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor E. Biedermann.

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Eisenbahnen werden die wichtigsten Gebiete der modernen Eisenbahntechnik behandelt. Insonderheit gelangen zur Darstellung der Oberbau, Entwicklung und Umfang der Spurbahnnetze in den verschiedenen Ländern, die Geschichte des Lokomotivenwesens bis zur Ausbildung der Heißdampflokomotiven einerseits und des elektrischen Betriebes andererseits, sowie der Sicherung des Betriebes durch Stellwerks- und Blockanlagen. Eine Reihe besonders lehrreicher Abbildungen und Zeichnungen sind zur Erhöhung der Anschaulichkeit beigegeben.

Eisenhüttenwesen. Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Geh. Bergrat Professor Dr. H. Wedding. 2. Auflage. Mit 12 Figuren im Text.

Schildert in gemeinfaßlicher Weise, wie Eisen, das unentbehrlichste Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird. Besonders wird der Hochofenprozeß nach seinen chemischen, physikalischen und geologischen Grundlagen geschildert, die Erzeugung der verschiedenen Eisenarten und die dabei in Betracht kommenden Prozesse erörtert.

Entdeckungen (s. a. Polarforschung). Das Zeitalter der Entdeckungen. Von Professor Dr. S. Günther. 2. Auflage. Mit einer Weltkarte.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert, von der Begründung der portugiesischen Kolonialherrschaft und den Fahrten des Columbus an bis zu dem Hervortreten der französischen, brittischen und holländischen Seefahrer.

Erde (s. a. Mensch und Erde; Wirtschaftsgeschichte). Aus der Vorzeit der Erde. Vorträge über allgemeine Geologie. Von Professor Dr. Fr. Frech. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 5 Doppeltafeln.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Vulkane, das Klima der Vorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachverbauung.

Erfindungswesen s. Gewerbe.

Ernährung (s. a. Alkoholismus; Haushalt; Kaffee). Ernährung und Volksnahrungsmittel. Sechs Vorträge von weil. Professor Dr. Johannes Frentzel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre. Durch Erörterung der grundlegenden Begriffe werden die Zubereitung der Nahrung und der Verdauungsapparat besprochen und endlich die Herstellung der einzelnen Nahrungsmittel, insbesondere auch der Konserven behandelt.

Farben s. Licht.

Frauenbewegung. Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern und schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politik.

Frauenbewegung. Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Privatdozent Dr. Robert Wilbrandt.

Das Thema wird als ein brennendes Problem behandelt, das uns durch den Kapitalismus aufgegeben worden ist, und behandelt von dem Verhältnis von Beruf und Mutterschaft aus, als dem zentralen Problem der ganzen Frage, die Ursachen der niedrigen Bezahlung der weiblichen Arbeit, die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Konkurrenz der Frauen mit den Männern, den Gegensatz von Arbeiterinnenschutz und Befreiung der weiblichen Arbeit.

Frauenleben. Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Direktor Dr. Ed. Otto. Mit 25 Abbildungen.

Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

Friedrich Fröbel. Sein Leben und sein Wirken. Von Adele v. Portugall.
Lehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernaussprüche, die treuen und oft ratlosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und heiligsten Berufes dienen können.

Fürstentum. Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Von Professor Dr. E. Hubrich.

Der Verfasser zeigt in großen Umrissen den Weg, auf dem deutsches Fürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassungsverhältnisse. Nach kürzerer Beleuchtung der älteren Verfassungspartie schildert der Verfasser die Begründung des fürstlichen Absolutismus und demgegenüber das Erwachen, Fortschreiten und Siegen des modernen Konstitutionalismus.

Gasmaschinen s. Wärmekraftmaschinen.

Geographie s. Entdeckungen; Japan; Kolonien; Mensch; Palästina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

Geologie s. Erde.

Germanen. Germanische Kultur in der Urzeit. Von Dr. G. Steinhausen. Mit 17 Abbildungen.

Das Büchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen Überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

——— Germanische Mythologie. Von Dr. Julius von Negelein.

Der Verfasser gibt ein Bild germanischen Glaubenslebens, indem er die Äußerungen religiösen Lebens namentlich auch im Kultus und in den Gebräuchen des Aberglaubens aufsucht, sich überall bestrebt, das zugrunde liegende psychologische Motiv zu entdecken, die verwirrende Fülle mythischer Tatsachen und einzelner Namen aber demgegenüber zurücktreten läßt.

Geschichte (s. a. Amerika; Bildungswesen; Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Ingenieurtechnik; Kalender; Kriegswesen; Kultur; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Luther; Münze; Musik; Palästina; Pompeji; Rom; Schulwesen; Städtewesen; Volksstämme; Welthandel; Wirtschaftsgeschichte).

Geschichte. Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. K. Th. Heigel.

Bietet eine knappe Darstellung der wichtigsten politischen Ereignisse vom Ausbruche der französischen Revolution bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, womit eine Schilderung der politischen Ideen Hand in Hand geht und wobei überall Ursache und Folge, d. h. der innere Zusammenhang der einzelnen Vorgänge, dargelegt, auch Sinnesart und Taten wenigstens der einflußreichsten Persönlichkeiten gewürdigt werden.

——— Von Luther zu Bismarck. 12 Charakterbilder aus deutscher Geschichte. Von Professor Dr. Ottokar Weber. 2 Bändchen.

Ein knappes und doch eindrucksvolles Bild der nationalen und kulturellen Entwickelung der Neuzeit, das aus den vier Jahrhunderten je drei Persönlichkeiten herausgreift, die bestimmend eingegriffen haben in den Werdegang deutscher Geschichte. Der große Reformator, Regenten großer und kleiner Staaten, Generale, Diplomaten kommen zu Wort. Was Martin Luther einst geträumt: ein nationales deutsches Kaiserreich, unter Bismarck steht es begründet da.

——— 1848. Sechs Vorträge von Professor Dr. Ottokar Weber.

Bringt auf Grund des überreichen Materials in knapper Form eine Darstellung der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848, dieser nahezu über ganz Europa verbreiteten großen Bewegung in ihrer bis zur Gegenwart reichenden Wirkung.

——— Restauration und Revolution. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

——— Die Reaktion und die neue Ära. Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der Gegenwart. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

——— Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Die 3 Bändchen geben zusammen eine in Auffassung und Darstellung durchaus eigenartige Geschichte des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. „Restauration und Revolution" behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Aufleuchten des Gedankens des nationalen Staates bis zu dem tragischen Sturze in der Mitte des Jahrhunderts. „Die Reaktion und die neue Ära", beginnend mit der Zeit der Ermattung nach dem großen Aufschwung von 1848, stellt in den Mittelpunkt des Prinzen von Preußen und Otto von Bismarcks Schaffen. „Vom Bund zum Reich" zeigt uns Bismarck mit sicherer Hand die Grundlage des Reiches vorbereitend und dann immer entschiedener allem Geschehenen das Gepräge seines Geistes verleihend.

Gesundheitslehre (s. a. Alkoholismus; Ernährung; Haushalt; Heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensystem; Schulhygiene; Stimme; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Professor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Professor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In klarer und überaus fesselnder Darstellung unterrichtet der Verfasser über die äußeren Lebensbedingungen des Menschen, über das Verhältnis von Luft, Licht und Wärme zum menschlichen Körper, über Kleidung und Wohnung, Bodenverhältnisse und Wasserversorgung, die Krankheiten erzeugenden Pilze und die Infektionskrankheiten, kurz über wichtige Fragen der Hygiene.

Gewerbe. Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland. Von Patentanwalt B. Tolksdorf.

Nach einem allgemeinen Überblick über Entstehung und Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und einer Bestimmung der Begriffe Patent und Erfindung wird zunächst das deutsche

Patentrecht behandelt, wobei der Gegenstand des Patentes, der Patentberechtigte, das Verfahren in Patentsachen, die Rechte und Pflichten des Patentinhabers, das Erlöschen des Patentrechtes und die Verletzung und Anmaßung des Patentschutzes erörtert werden. Sodann wird das Muster- und Warenzeichenrecht dargestellt und dabei besonders Art und Gegenstand der Muster, ihre Nachbildung, Eintragung, Schutzdauer und Löschung klargelegt. Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den internationalen Verträgen und dem Ausstellungsschutz. Zum Schlusse wird noch die Stellung der Patentanwälte besprochen.

Handfertigkeit s. Knabenhandarbeit.

Handwerk. Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Aufl. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.

Eine Darstellung der Entwicklung des deutschen Handwerks bis in die neueste Zeit, der großen Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen und der Handwerkerbewegungen des 19. Jahrhunderts, wie des älteren Handwerkslebens, seiner Sitten, Bräuche und Dichtung.

Haus (s. a. Kunst). Das deutsche Haus und sein Hausrat. Von Professor Dr. Rudolf Meringer. Mit 106 Abbildungen, darunter 85 von Professor A. von Schroetter.

Das Buch will das Interesse an dem deutschen Haus, wie es geworden ist, fördern; mit zahlreichen künstlerischen Illustrationen ausgestattet, behandelt es nach dem „Herdhaus" das oberdeutsche Haus, führt dann anschaulich die Einrichtung der für dieses charakteristischen Stube, den Ofen, den Tisch, das Eßgerät vor und gibt einen Überblick über die Herkunft von Haus und Hausrat.

——— Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Von Regierungsbaumeister a. D. Chr. Ranck. Mit 70 Abbildungen.

Der Verfasser führt den Leser in das Haus des germanischen Landwirtes und zeigt dessen Entwicklung, wendet sich dann dem Hause der skandinavischen Bauern zu, um hierauf die Entwicklung des deutschen Bauernhauses während des Mittelalters darzustellen und mit einer Schilderung der heutigen Form des deutschen Bauernhauses zu schließen.

Haushalt (s. a. Kaffee). Die Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. J. Bongardt. 2 Bändchen.

I. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für die Gesundheit der Familie? Mit 31 Abbildungen.
II. Teil: Wie sorgt die Hausfrau für gute Nahrung? Mit 17 Abbildungen.

Selbst gebildete Hausfrauen können sich Fragen nicht beantworten wie die, weshalb sie z. B. kondensierte Milch auch in der heißen Zeit in offenen Gefäßen aufbewahren können, weshalb sie hartem Wasser Soda zusetzen, weshalb Obst im kupfernen Kessel nicht erkalten soll. Da soll hier an der Hand einfacher Beispiele, unterstützt durch Experimente und Abbildungen, das naturwissenschaftliche Denken der Leserinnen so geschult werden, daß sie befähigt werden, auch solche Fragen selbst zu beantworten, die das Buch unberücksichtigt läßt.

——— Chemie in Küche und Haus. Von Professor Dr. G. Abel. Mit Abbildungen im Text und einer mehrfarbigen Doppeltafel.

Das Bändchen will Gelegenheit bieten, die in Küche und Haus täglich sich vollziehenden chemischen und physikalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten. So wird Heizung und Beleuchtung, vor allem aber die Ernährung erörtert, werden tierische und pflanzliche Nahrungsmittel, Genußmittel und Getränke behandelt.

Haydn s. Musik.

Heilwissenschaft (s. a. Auge; Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Badearzt Dr. S. Ebel.

Will in den Inhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus einführen, indem die geschichtliche Entwicklung der medizinischen Grundbegriffe, die Leistungsfähigkeit und die Fortschritte der modernen Heilkunst, die Beziehungen zwischen der Diagnose und der Behandlung der Krankheit, sowie die Grenzen der modernen Diagnostik behandelt werden.

——— Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. Von Professor Dr. D. von Hansemann.

Behandelt alle menschlichen Verhältnisse, die in irgend einer Beziehung zu Leben und Gesundheit stehen, besonders mit Rücksicht auf viele schädliche Aberglauben, die geeignet sind, Krankheiten zu fördern, die Gesundheit herabzusetzen und auch in moralischer Beziehung zu schädigen.

Hilfsschulwesen. Vom Hilfsschulwesen. Von Rektor Dr. B. Maennel.

Es wird in kurzen Zügen eine Theorie und Praxis der Hilfsschulpädagogik gegeben. An Hand der vorhandenen Literatur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwicklung und Bearbeitung harrt.

Japan (s. a. Kunst). Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Von Professor Dr. K. Rathgen.

Vermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirtschaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

Jesuiten. Die Jesuiten. Eine historische Skizze von Professor Dr. H. Boehmer.

Ein Büchlein nicht für oder gegen, sondern über die Jesuiten, also der Versuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens, das nicht nur von der sogenannten Jesuitenmoral oder von der Ordensverfassung, sondern auch von der Jesuitenschule, von den Leistungen des Ordens auf dem Gebiete der geistigen Kultur, von dem Jesuitenstaate usw. handelt.

Jesus (s. a. Bibel; Christentum; Religion). Die Gleichnisse Jesu. Zugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Professor Dr. H. Weinel. 2. Auflage.

Will gegenüber kirchlicher und nichtkirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

——— Jesus und seine Zeitgenossen. Von Pastor K. Bonhoff.

Die ganze Herbheit und köstliche Frische des Volkskindes, die hinreißende Hochherzigkeit und prophetische Überlegenheit des genialen Volksmannes, die reife Weisheit des Jüngerbildners und die religiöse Tiefe und Weite des Evangeliumverkünders von Nazareth wird erst empfunden, wenn man ihn in seinem Verkehr mit den ihn umgebenden Menschengestalten, Volks- und Parteigruppen zu verstehen sucht, wie es dieses Büchlein tun will.

——— Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu. Von Pfarrer Dr. Paul Mehlhorn.

Will zeigen, was von dem im Neuen Testament uns überlieferten Leben Jesu als wirklicher Tatbestand festzuhalten, was als Sage oder Dichtung zu betrachten ist, durch Darlegung der Grundsätze, nach denen die Scheidung des geschichtlich Glaubwürdigen und der es umrankenden Phantasiegebilde vorzunehmen ist und durch Vollziehung der so gekennzeichneten Art chemischer Analyse an den wichtigsten Stoffen des „Lebens Jesu“.

Illustrationskunst. Die deutsche Illustration. Von Professor Dr. Rudolf Kautzsch. Mit 35 Abbildungen.

Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charakteristische der Illustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück „Kunsterziehung".

Ingenieurtechnik. Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Von Baurat Kurt Merckel. 2. Auflage. Mit 55 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor: die Gebirgsbahnen, die Bergbahnen, und als deren Vorläufer die bedeutenden Gebirgsstraßen der Schweiz und Tirols, die großen Eisenbahnverbindungen in Asien, endlich die modernen Kanal- und Hafenbauten.

——— Bilder aus der Ingenieurtechnik. Von Baurat Kurt Merckel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltafel.

Zeigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babylonier und Assyrer, der Ingenieurtechnik der alten Ägypter unter vergleichsweiser Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechischen Ingenieure, des Städtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hohen Leistungen der Völker des Altertums.

Israel s. Religion.

Kaffee (s. a. Ernährung; Haushalt). Die narkotischen Aufgußgetränke. Von Professor Dr. Wieler. Mit zahlreichen Abbildungen.

Behandelt, durch zweckentsprechende Abbildungen unterstützt, Kaffee, Tee und Kakao eingehender, Mate und Kola kürzer, in bezug auf die botanische Abstammung, die natürliche Verbreitung der Stammpflanzen, die Verbreitung ihrer Kultur, die Wachstumsbedingungen und die Kulturmethoden, die Erntezeit und die Ernte, endlich die Gewinnung der fertigen Ware, wie der Weltmarkt sie aufnimmt, aus dem geernteten Produkte.

Kakao s. Kaffee.

Kalender. Der Kalender. Von Professor Dr. W. F. Wislicenus.

Erklärt die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Zeitrechnung von Bedeutung sind, und schildert die historische Entwicklung des Kalenderwesens vom römischen Kalender ausgehend, den Werdegang der christlichen Kalender bis auf die neueste Zeit verfolgend, setzt ihre Einrichtungen auseinander und lehrt die Berechnung kalendarischer Angaben für Vergangenheit und Zukunft, sie durch zahlreiche Beispiele erläuternd.

Kant (s. a. Philosophie). Immanuel Kant; Darstellung und Würdigung. Von Professor Dr. O. Külpe. Mit einem Bildnisse Kants.

Kant hat durch seine grundlegenden Werke ein neues Fundament für die Philosophie aller Völker und Zeiten geschaffen. Dieses in seiner Tragfähigkeit für moderne Ideen darzustellen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Es ist ihm gelungen, den wirklichen Kant mit historischer Treue zu schildern und doch auch zu beleuchten, wie die Nachwelt berufen ist, hinauszustreben über die Anschauungen des gewaltigen Denkers, da auch er ein Kind seiner Zeit ist und manche seiner Lehrmeinungen vergänglicher Art sein müssen.

Knabenhandarbeit. Die Knabenhandarbeit in der heutigen Erziehung. Von Seminardirektor Dr. Alw. Pabst. Mit 21 Abbildungen im Text und 1 Titelbild.

Gibt einen Überblick über die Geschichte des Knabenhandarbeitsunterrichts, untersucht seine Stellung im Lichte der modernen pädagogischen Strömungen und erhärtet seinen Wert als Erziehungsmittel, erörtert sodann die Art des Betriebes in den verschiedenen Schulen und gibt zum Schlusse eine vergleichende Darstellung der Systeme in den verschiedenen Ländern.

Kolonien. Die deutschen Kolonien. Land und Leute. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen und 2 Karten.

Bringt auf engem Raume eine durch Abbildungen und Karten unterstützte, wissenschaftlich genaue Schilderung der deutschen Kolonien, sowie eine einwandfreie Darstellung ihrer Völker nach Nahrung und Kleidung, Haus und Gemeindeleben, Sitte und Recht, Glaube und Aberglaube, Arbeit und Vergnügen, Gewerbe und Handel, Waffen und Kampfesweise.

Kriegswesen. Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Zwanglose Skizzen von Major O. von Sothen. Mit 9 Übersichtskärtchen.

In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Moltkesche Kriegführung an Beispielen (Jena-Königgrätz-Sedan) dargestellt und durch Kartenskizzen erläutert. Damit verbunden sind kurze Schilderungen der preußischen Armee von 1806 und nach den Befreiungskriegen, sowie nach der Reorganisation von 1860, endlich des deutschen Heeres von 1870 bis zur Jetztzeit.

——— Der Seekrieg. Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von Kurt Freiherr von Maltzahn, Vize-Admiral a. D.

Der Verf. bringt den Seekrieg als Kriegsmittel wie als Mittel der Politik zur Darstellung, indem er zunächst die Entwicklung der Kriegsflotte und der Seekriegsmittel schildert und dann die heutigen Weltwirtschaftsstaaten und den Seekrieg behandelt, wobei er besonders das Abhängigkeitsverhältnis, in dem unsere Weltwirtschaftsstaaten kommerziell und politisch zu den Verkehrswegen der See stehen, darstellt.

Kultur (s. a. Germanen; Geschichte; griech. Städtebilder). Die Anfänge der menschlichen Kultur. Von Professor Dr. Ludwig Stein.

Behandelt in der Überzeugung, daß die Kulturprobleme der Gegenwart sich uns nur durch einen tieferen Einblick in ihren Werdegang erschließen, Natur und Kultur, den vorgeschichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsteilung, die Anfänge der Rassenbildung, ferner die Anfänge der wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und sozialen Kultur.

Kunst (s. a. Baukunst; Dürer; Städtebilder; Illustrationskunst; Schriftwesen). Bau und Leben der bildenden Kunst. Von Direktor Dr. Theodor Volbehr. Mit 44 Abbildungen.

Führt von einem neuen Standpunkte aus in das Verständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungskraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

——— Kunstpflege in Haus und Heimat. Von Superintendent R. Bürkner. Mit 14 Abbildungen.

Will, ausgehend von der Überzeugung, daß zu einem vollen Menschensein und Volkstum die Pflege des Schönen unabweisbar gehört, die Augen zum rechten Sehen öffnen lehren und die ganze Lebensführung, Kleidung und Häuslichkeit ästhetisch gestalten, um so auch zur Erkenntnis dessen zu führen, was an Heimatkunst und Heimatschatz zu hegen ist, und auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein.

——— Die ostasiatische Kunst und ihre Einwirkung auf Europa. Von Direktor Dr. R. Graul. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Bringt die bedeutungsvolle Einwirkung der japanischen und chinesischen Kunst auf die europäische zur Darstellung unter Mitteilung eines reichen Bildermaterials, den Einfluß Chinas auf die Entwicklung der zum Rokoko drängenden freien Richtungen in der dekorativen Kunst des 18. Jahrhunderts wie den auf die Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser weist auf die Beziehungen der Malerei und Farbendruckkunst Japans zum Impressionismus der modernen europäischen Kunst hin.

Leben. Die Erscheinungen des Lebens. Grundprobleme der modernen Biologie. Von Privatdozent Dr. H. Miehe. Mit 46 Figuren im Text.

Versucht eine umfassende Totalansicht des organischen Lebens zu geben, indem nach einer Erörterung der spekulativen Vorstellungen über das Leben und einer Beschreibung des Protoplasmas und der Zelle die hauptsächlichsten Aeußerungen des Lebens behandelt werden, als Entwicklung, Ernährung, Atmung, das Sinnesleben, die Fortpflanzung, der Tod, die Variabilität und im Anschluß daran die Theorien über Entstehung und Entwicklung der Lebewelt, sowie die mannigfachen Beziehungen der Lebewesen untereinander.

Leibesübungen. Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Professor Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen.

Will darüber aufklären, weshalb und unter welchen Umständen die Leibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht; erörtert besonders die Wechselbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, die Leibesübungen der Frauen, die Bedeutung des Sportes und die Gefahren der sportlichen Übertreibungen.

Licht (s. a. Beleuchtungsarten; Chemie). Das Licht und die Farben. Sechs Vorlesungen, gehalten im Volkshochschulverein München von Professor Dr. L. Graetz. 2. Auflage. Mit 116 Abbildungen.

Führt, von den einfachsten optischen Erscheinungen ausgehend, zur tieferen Einsicht in die Natur des Lichtes und der Farben, behandelt, ausgehend von der scheinbar geradlinigen Ausbreitung, Zurückwerfung und Brechung des Lichtes, das Wesen der Farben, die Beugungserscheinungen und die Photographie.

Literaturgeschichte s. Drama; Schiller; Theater; Volkslied.

Luther (s. a. Geschichte). Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein kritischer Bericht. Von Professor Dr. H. Boehmer.

Versucht durch sorgfältige historische Untersuchung eine erschöpfende Darstellung von Luthers Leben und Wirken zu geben, die Persönlichkeit des Reformators aus ihrer Zeit heraus zu erfassen, ihre Schwächen und Stärken beleuchtend zu einem wahrheitsgetreuen Bilde zu gelangen, und gibt so nicht nur ein psychologisches Porträt, sondern bietet zugleich ein interessantes Stück Kulturgeschichte.

Mädchenschule (s. a. Bildungswesen; Schulwesen). Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Von Oberlehrerin M. Martin.

Bietet aus berufenster Feder eine Darstellung der Ziele, der historischen Entwicklung, der heutigen Gestalt und der Zukunftsaufgaben der höheren Mädchenschulen.

Mathematik s. Arithmetik.

Meeresforschung. Meeresforschung und Meeresleben. Von Dr. O. Janson. Mit 41 Figuren.

Schildert kurz und lebendig die Fortschritte der modernen Meeresuntersuchung auf geographischem, physikalisch-chemischem und biologischem Gebiete, die Verteilung von Wasser und Land auf der Erde, die Tiefen des Meeres, die physikalischen und chemischen Verhältnisse des Meerwassers, endlich die wichtigsten Organismen des Meeres, die Pflanzen und Tiere.

Mensch (s. a. Auge; Kultur; Stimme). Der Mensch. Sechs Vorlesungen aus dem Gebiete der Anthropologie. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die Lehren der „Wissenschaft aller Wissenschaften“ streng sachlich und doch durchaus volkstümlich dar: das Wissen vom Ursprung des Menschen, die Entwicklungsgeschichte des Individuums, die künstlerische Betrachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und die streng wissenschaftlichen Meßmethoden (Schädelmessung usf.), behandelt ferner die Menschenrassen, die rassenanatomischen Verschiedenheiten, den Tertiärmenschen.

Mensch. Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Von Privatdozent Dr. H. Sachs. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.
Stellt eine Reihe schematischer Abbildungen dar, erläutert die Einrichtung und die Tätigkeit der einzelnen Organe des Körpers und zeigt dabei vor allem, wie diese einzelnen Organe in ihrer Tätigkeit aufeinander einwirken, miteinander zusammenhängen und so den menschlichen Körper zu einem einheitlichen Ganzen, zu einem wohlgeordneten Staate machen.

——— Die Seele des Menschen. Von Professor Dr. J. Rehmke. 2. Auflage.
Behandelt, von der Tatsache ausgehend, daß der Mensch eine Seele habe, die ebenso gewiß sei wie die andere, daß der Körper eine Gestalt habe, das Seelenwesen und das Seelenleben und erörtert, unter Abwehr der materialistischen und halbmaterialistischen Anschauungen, von dem Standpunkt aus, daß die Seele Unkörperliches Immaterielles sei, nicht etwa eine Bestimmtheit des menschlichen Einzelwesens, auch nicht eine Wirkung oder eine „Funktion" des Gehirns, die verschiedenen Tätigkeitsäußerungen des als Seele Erkannten.

——— Die fünf Sinne des Menschen. Von Professor Dr. Jos. Clem. Kreibig. Mit 30 Abbildungen im Text.
Beantwortet die Fragen über die Bedeutung, Anzahl, Benennung und Leistungen der Sinne in gemeinfaßlicher Weise, indem das Organ und seine Funktionsweise, dann die als Reiz wirkenden äußeren Ursachen und zuletzt der Inhalt, die Stärke, das räumliche und zeitliche Merkmal der Empfindungen besprochen werden.

——— **und Erde.** Mensch und Erde. Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von Professor Dr. A. Kirchhoff. 2. Auflage.
Zeigt, wie die Ländernatur auf den Menschen und seine Kultur einwirkt, durch Schilderungen allgemeiner und besonderer Art, über Steppen- und Wüstenvölker, über die Entstehung von Nationen, wie Deutschland und China u. a. m.

——— **und Tier.** Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Professor Dr. Karl Eckstein. Mit 31 Abbildungen im Text.
Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessante wie lehrreiche Darstellung; besonders werden die Kampfmittel beider Gegner geschildert, Schußwaffen, Fallen, Gifte, oder auch besondere Wirtschaftsmethoden, dort spitzige Kralle, scharfer Zahn, furchtbares Gift, List und Gewandtheit, der Schutzfärbung und Anpassungsfähigkeit nicht zu vergessen.

Menschenleben. Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von Dr. J. Unold. 2. Auflage.
Beantwortet die Frage: Gibt es keine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? in zuversichtlich bejahender, zugleich wohl begründeter Weise und entwirft die Grundzüge einer wissenschaftlich haltbaren und für eine nationale Erziehung brauchbaren Lebensanschauung und Lebensordnung.

Metalle. Die Metalle. Von Professor Dr. K. Scheid. Mit 16 Abbildungen.
Behandelt die für Kulturleben und Industrie wichtigen Metalle, schildert die mutmaßliche Bildung der Erze, die Gewinnung der Metalle aus den Erzen, das Hüttenwesen mit seinen verschiedenen Systemen, die Fundorte der Metalle, ihre Eigenschaften und Verwendung, unter Angabe historischer, kulturgeschichtlicher und statistischer Daten, sowie die Verarbeitung der Metalle.

Meteorologie s. Wetter.

Mikroskop (s. a. Optik). Das Mikroskop, seine Optik, Geschichte und Anwendung, gemeinverständlich dargestellt. Von Dr. W. Scheffer. Mit 66 Abbildungen im Text und einer Tafel.
Nach Erläuterung der optischen Konstruktion und Wirkung des Mikroskops, und Darstellung der historischen Entwicklung wird eine Beschreibung der modernsten Mikroskoptypen, Hilfsapparate und Instrumente gegeben, endlich gezeigt, wie die mikroskopische Untersuchung die Einsicht in Naturvorgänge vertieft.

Moleküle. Moleküle — Atome — Weltäther. Von Professor Dr. G. Mie. Mit 27 Figuren im Text.

Stellt die physikalische Atomlehre als die kurze, logische Zusammenfassung einer großen Menge physikalischer Tatsachen unter einem Begriffe dar, die ausführlich und nach Möglichkeit als einzelne Experimente geschildert werden.

Mond (s. a. Weltall). Der Mond. Von Professor Dr. J. Franz. Mit 31 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln.

Gibt die Ergebnisse der neueren Mondforschung wieder, erörtert die Mondbewegung und Mondbahn, bespricht den Einfluß des Mondes auf die Erde und behandelt die Fragen der Oberflächenbedingungen des Mondes und die charakteristischen Mondgebilde anschaulich zusammengefaßt in „Beobachtungen eines Mondbewohners“, endlich die Bewohnbarkeit des Mondes.

Mozart s. Musik.

Münze. Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 53 Abbildungen im Text.

Zeigt, wie Münzen als geschichtliche Überbleibsel der Vergangenheit zur Aufhellung der wirtschaftlichen Zustände und der Rechtseinrichtungen früherer Zeiten dienen, die verschiedenen Arten von Münzen, ihre äußeren und inneren Merkmale sowie ihre Herstellung werden in historischer Entwicklung dargelegt und im Anschluß daran Münzsammlern beherzigenswerte Winke gegeben.

Musik. Einführung in das Wesen der Musik. Von Professor C. R. Hennig.

Die hier gegebene Ästhetik der Tonkunst untersucht das Wesen des Tones als eines Kunstmaterials; sie prüft die Natur der Darstellungsmittel und untersucht die Objekte der Darstellung, indem sie klarlegt, welche Ideen im musikalischen Kunstwerke gemäß der Natur des Tonmateriales und der Darstellungsmittel in idealer Gestaltung zur Darstellung gebracht werden können.

——— Geschichte der Musik. Von Dr. Friedrich Spiro.

Gibt in großen Zügen eine übersichtliche äußerst lebendig gehaltene Darstellung von der Entwicklung der Musik vom Altertum bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der führenden Persönlichkeiten und der großen Strömungen und unter strenger Ausscheidung alles dessen, was für die Entwicklung der Musik ohne Bedeutung war.

——— Haydn, Mozart, Beethoven. Mit vier Bildnissen auf Tafeln. Von Professor Dr. C. Krebs.

Eine Darstellung des Entwicklungsganges und der Bedeutung eines jeden der drei großen Komponisten für die Musikgeschichte. Sie gibt mit wenigen, aber scharfen Strichen ein Bild der menschlichen Persönlichkeit und des künstlerischen Wesens der drei Heroen mit Hervorhebung dessen, was ein jeder aus seiner Zeit geschöpft und was er aus eignem hinzugebracht hat.

Muttersprache. Entstehung und Entwicklung unserer Muttersprache. Von Professor Dr. Wilhelm Uhl. Mit vielen Abbildungen im Text und auf Tafeln, sowie mit 1 Karte.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sprachlich-wissenschaftlich lautphysiologischen wie der philologisch-germanistischen Forschung, die Ursprung und Organ, Bau und Bildung, andererseits die Hauptperioden der Entwicklung unserer Muttersprache zur Darstellung bringt.

Mythologie s. Germanen.

Nahrungsmittel s. Alkoholismus; Chemie; Ernährung; Haushalt; Kaffee.

Nationalökonomie s. Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Soziale Bewegungen; Frauenbewegung; Welthandel; Wirtschaftsleben.

Naturlehre. Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Von Professor Dr. Felix Auerbach. 2. Auflage. Mit 79 Figuren im Text.

Eine zusammenhängende, für jeden Gebildeten verständliche Entwicklung der in der modernen Naturlehre eine allgemeine und exakte Rolle spielenden Begriffe Raum und Bewegung, Kraft und Masse und die allgemeinen Eigenschaften der Materie, Arbeit, Energie und Entropie.

Naturwissenschaften s. Abstammungslehre; Ameisen; Astronomie; Befruchtungsvorgang; Chemie; Erde; Haushalt; Licht; Meeresforschung; Mensch; Moleküle; Naturlehre; Obstbau; Pflanzen; Religion; Strahlen; Tierleben; Weltall; Wetter.

Nervensystem. Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele im gesunden und kranken Zustande. Von Professor Dr. R. Zander. Mit 27 Figuren im Text.

Erörtert die Bedeutung der nervösen Vorgänge für den Körper, die Geistestätigkeit und das Seelenleben und sucht klarzulegen, unter welchen Bedingungen Störungen der nervösen Vorgänge auftreten, wie sie zu beseitigen und zu vermeiden sind.

Obstbau. Der Obstbau. Von Dr. Ernst Voges. Mit 13 Abbildungen im Text

Will über die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Obstbaues, sowie seine Naturgeschichte und große volkswirtschaftliche Bedeutung unterrichten. Die Geschichte des Obstbaues, das Leben des Obstbaumes, Obstbaumpflege und Obstbaumschutz, die wissenschaftliche Obstkunde, die Ästhetik des Obstbaues gelangen zur Behandlung.

Optik (s. a. Mikroskop; Stereoskop). Die optischen Instrumente. Von Dr. M. von Rohr. Mit 84 Abbildungen im Text.

Gibt eine elementare Darstellung der optischen Instrumente nach modernen Anschauungen, wobei weder das Ultramikroskop noch die neuen Apparate zur Mikrophotographie mit ultraviolettem Licht (Monochromate), weder die Prismen- noch die Zielfernrohre, weder die Projektionsapparate noch die stereoskopischen Entfernungsmesser und der Stereokomparator fehlen.

Ostasien s. Kunst.

Pädagogik (s. a. Bildungswesen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Knabenhandarbeit; Mädchenschule; Schulwesen). Allgemeine Pädagogik. Von Professor Dr. Theobald Ziegler. 2. Auflage.

Behandelt die großen Fragen der Volkserziehung in praktischer, allgemeinverständlicher Weise und in sittlich-sozialem Geiste. Die Zwecke und Motive der Erziehung, das Erziehungsgeschäft selbst, dessen Organisation werden erörtert, die verschiedenen Schulgattungen dargestellt.

Palästina. Palästina und seine Geschichte. Sechs Vorträge von Professor Dr. H. Freiherr von Soden. 2. Auflage. Mit 2 Karten und 1 Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des heiligen Landes.

Ein Bild, nicht nur des Landes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrhunderte — ein wechselvolles, farbenreiches Bild, in dessen Verlauf die Patriarchen Israels und die Kreuzfahrer, David und Christus, die alten Assyrer und die Scharen Mohammeds einander ablösen.

Patentrecht s. Gewerbe.

Pflanzen (s. a. Obstbau; Tierleben). Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Professor Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Figuren im Text.

Behandelt die Getreidepflanzen und ihren Anbau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten, damit zugleich in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse vermittelnd.

——— Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen. Von Privatdozent Dr. Ernst Küster. Mit 38 Abbildungen im Text.

Gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten Formen der vegetativen Vermehrung und beschäftigt sich eingehend mit der Sexualität der Pflanzen, deren überraschend vielfache und mannigfaltige Äußerungen, ihre große Verbreitung im Pflanzenreich und ihre in allen Einzelheiten erkennbare Übereinstimmung mit der Sexualität der Tiere zur Darstellung gelangen.

Philosophie (s. a. Kant; Menschenleben; Schopenhauer; Weltanschauung; Weltproblem). Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Eine Charakteristik ihrer Hauptrichtungen. Von Professor Dr. O. Külpe. 3. Auflage.

Schildert die vier Hauptrichtungen der deutschen Philosophie der Gegenwart, den Positivismus, Materialismus, Naturalismus und Idealismus, nicht nur im allgemeinen, sondern auch durch eingehendere Würdigung einzelner typischer Vertreter wie Mach und Dühring, Haeckel, Nietzsche, Fechner, Lotze, v. Hartmann und Wundt.

Physik s. Licht; Mikroskop; Moleküle; Naturlehre; Optik; Strahlen.

Polarforschung. Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Professor Dr. Kurt Hassert. Mit 6 Karten auf 2 Tafeln.

Faßt die Hauptfortschritte und Ergebnisse der Jahrhunderte alten, an tragischen und interessanten Momenten überreichen Entdeckungstätigkeit zusammen.

Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Hofrat Professor Dr. Fr. v. Duhn. Mit 62 Abbildungen.

Sucht, durch zahlreiche Abbildungen unterstützt, an dem besonders greifbaren Beispiel Pompejis die Übertragung der griechischen Kultur und Kunst nach Italien, ihr Werden zur Weltkultur und Weltkunst verständlich zu machen, wobei die Hauptphasen der Entwicklung Pompejis, immer im Hinblick auf die gestaltende Bedeutung, die gerade der Hellenismus für die Ausbildung der Stadt, ihrer Lebens- und Kunstformen gehabt hat, zur Darstellung gelangen.

Psychologie s. Mensch; Nervensystem; Seele.

Rechtsschutz s. Gewerbe.

Religion (s. a. Buddha; Christentum; Germanen; Jesuiten; Jesus; Luther). Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. Von Professor Dr. Fr. Giesebrecht.

Schildert, wie Israels Religion entsteht, wie sie die nationale Schale sprengt, um in den Propheten die Ansätze einer Menschheitsreligion auszubilden, wie auch diese neue Religion sich verpuppt in die Formen eines Priesterstaats.

——— Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden. Ein geschichtlicher Rückblick von Dr. A. Pfannkuche.

Will durch geschichtliche Darstellung der Beziehungen beider Gebiete eine vorurteilsfreie Beurteilung des heiß umstrittenen Problems ermöglichen. Ausgehend von der ursprünglichen Einheit von Religion und Naturerkennen in den Naturreligionen schildert der Verfasser das Entstehen der Naturwissenschaft in Griechenland und der Religion in Israel, um dann zu zeigen, wie aus der Verschwisterung beider jene ergreifenden Konflikte erwachsen, die sich besonders an die Namen von Kopernikus und Darwin knüpfen.

Religion. Die religiösen Strömungen der Gegenwart. Von Superintendent D. A. H. Braasch.

Will die gegenwärtige religiöse Lage nach ihren bedeutsamen Seiten hin darlegen und ihr geschichtliches Verständnis vermitteln; die markanten Persönlichkeiten und Richtungen, die durch wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gestellten Probleme, wie die Ergebnisse der Forschung, der Ultramontanismus wie die christliche Liebestätigkeit gelangen zur Behandlung.

Rom. Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Von Privatdozent Dr. Leo Bloch.

Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ist. Insbesondere gelangen die durch die Großmachtstellung Roms bedingte Entstehung neuer sozialer Unterschiede, die Herrschaft des Amtsadels und des Kapitals, auf der anderen Seite eines großstädtischen Proletariats zur Darstellung, die ein Ausblick auf die Lösung der Parteikämpfe durch die Monarchie beschließt.

Schiller. Von Professor Dr. Th. Ziegler. Mit dem Bildnis Schillers von Kügelgen in Heliogravüre.

Gedacht als eine Einführung in das Verständnis von Schillers Werdegang und Werken, behandelt das Büchlein vor allem die Dramen Schillers und sein Leben, ebenso aber auch einzelne seiner lyrischen Gedichte und die historischen und die philosophischen Studien als ein wichtiges Glied in der Kette seiner Entwicklung.

Schopenhauer. Seine Persönlichkeit, seine Lehre, seine Bedeutung. Sechs Vorträge von Oberlehrer H. Richert. Mit dem Bildnis Schopenhauers.

Unterrichtet über Schopenhauer in seinem Werden, seinen Werken und seinem Fortwirken, in seiner historischen Bedingtheit und seiner bleibenden Bedeutung, indem es eine gründliche Einführung in die Schriften Schopenhauers und zugleich einen zusammenfassenden Überblick über das Ganze seines philosophischen Systems gibt.

Schriftwesen. Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen.

Verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende Schrift-, Brief- und Zeitungswesen, Buchhandel und Bibliotheken.

Schulhygiene. Von Privatdozent Dr. Leo Burgerstein. Mit einem Bildnis und 33 Figuren im Text.

Bietet eine auf den Forschungen und Erfahrungen in den verschiedensten Kulturländern beruhende Darstellung, die ebenso die Hygiene des Unterrichts und Schullebens wie jene des Hauses, die im Zusammenhang mit der Schule stehenden modernen materiellen Wohlfahrtseinrichtungen, endlich die hygienische Unterweisung der Jugend, die Hygiene des Lehrers und die Schularztfrage behandelt.

Schulwesen (s. a. Bildungswesen; Fröbel; Hilfsschulwesen; Mädchenschule; Pädagogik). Geschichte des deutschen Schulwesens. Von Oberrealschuldirektor Dr. K. Knabe.

Stellt die Entwicklung des deutschen Schulwesens in seinen Hauptperioden dar und bringt so Anfänge des deutschen Schulwesens, Scholastik, Humanismus, Reformation, Gegenreformation, neue Bildungsziele, Pietismus, Philanthropismus, Aufklärung, Neuhumanismus, Prinzip der allseitigen Ausbildung vermittels einer Anstalt, Teilung der Arbeit und den nationalen Humanismus der Gegenwart zur Darstellung.

——— Schulkämpfe der Gegenwart. Vorträge zum Kampf um die Volksschule in Preußen, gehalten in der Humboldt-Akademie in Berlin. Von J. Tews.

Knapp und doch umfassend stellt der Verfasser die Probleme dar, um die es sich bei der Reorganisation der Volksschule handelt, deren Stellung zu Staat und Kirche, deren Abhängigkeit von Zeitgeist und Zeitbedürfnissen, deren Wichtigkeit für die Herausgestaltung einer volksfreundlichen Gesamtkultur scharf beleuchtet werden.

Schulwesen. Volksschule und Lehrerbildung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Direktor Dr. Franz Kuypers.

Der Verfasser hat nicht nur die Weltausstellung zu St. Louis gründlich studiert, sondern sich auch sonst in den Schulen der fortgeschrittenen Staaten Nordamerikas umgesehen. Anschaulich schildert er das Schulwesen vom Kindergarten bis zur Hochschule, überall das Wesentliche der amerikanischen Erziehungsweise (die stete Erziehung zum Leben, das Wecken des Betätigungstriebes, das Hindrängen auf praktische Verwertung usw.) hervorhebend. Dabei wird der Leser zum Vergleich mit der heimischen Unterrichtsmanier (strenger stufenmäßiger Aufbau, Vorherrschen des Dozierens u. dgl.) angeregt.

Seekrieg s. Kriegswesen.

Seele s. Mensch.

Sinnesleben s. Mensch.

Soziale Bewegungen (s. a. Arbeiterschutz; Frauenbewegung). Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Professor Dr. G. Maier. 3. Auflage.

In einer geschichtlichen Betrachtung, die mit den altorientalischen Kulturvölkern beginnt, werden an den zwei großen wirtschaftlichen Schriften Platos die Wirtschaft der Griechen, an der Gracchischen Bewegung die der Römer beleuchtet, ferner die Utopie des Thomas Morus, andererseits der Bauernkrieg behandelt, die Bestrebungen Colberts und das Merkantilsystem, die Physiokraten und die ersten wissenschaftlichen Staatswirtschaftslehrer gewürdigt und über die Entstehung des Sozialismus und die Anfänge der neueren Handels-, Zoll- und Verkehrspolitik aufgeklärt.

Sprache s. Muttersprache; Stimme.

Städtewesen. Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Oberlehrer Dr. B. Heil. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 1 Doppeltafel.

Stellt die geschichtliche Entwicklung dar, schildert die wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Verhältnisse und gibt ein zusammenfassendes Bild von der äußeren Erscheinung und dem inneren Leben der deutschen Städte.

——— Historische Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland. Vorträge gehalten bei der Oberschulbehörde in Hamburg. Von Regierungs-Baumeister Albert Erbe. Mit 59 Abbildungen.

Will dem als Zeichen wachsenden Kunstverständnisses zu begrüßenden Sinn für die Reize der alten malerischen Städtebilder durch eine mit Abbildungen reich unterstützte Schilderung der so eigenartigen und vielfachen Herrlichkeit Alt-Hollands wie Niederdeutschlands, ferner Danzigs, Lübecks, Bremens und Hamburgs nicht nur vom rein künstlerischen, sondern auch vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus entgegenkommen.

——— Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Oberlehrer Dr. Erich Ziebarth. Mit 22 Abbildungen im Text und 1 Tafel.

Sucht ein anschauliches Bild zu entwerfen von dem Aussehen einer altgriechischen Stadt und von dem städtischen Leben in ihr, auf Grund der Ausgrabungen und der inschriftlichen Denkmäler; die altgriechischen Bergstädte Thera, Pergamon, Priene, Milet, der Tempel von Didyma werden geschildert. Stadtpläne und Abbildungen suchen die einzelnen Städtebilder zu erläutern.

Stereoskop (s. a. Optik). Das Stereoskop und seine Anwendungen. Von Professor Th. Hartwig. Mit 40 Abbildungen im Text und 19 stereoskopischen Tafeln.

Behandelt die verschiedenen Erscheinungen und praktischen Anwendungen der Stereoskopie, insbesondere die stereoskopischen Himmelsphotographien, die stereoskopische Darstellung mikroskopischer Objekte, das Stereoskop als Meßinstrument und die Bedeutung und Anwendung des Stereokomparators, insbesondere in bezug auf photogrammetrische Messungen. Beigegeben sind 19 stereoskopische Tafeln.

Stimme, die menschliche, und ihre Hygiene. Von Professor Dr. P. Gerber. Mit 20 Abbildungen.

Nach den notwendigsten Erörterungen über das Zustandekommen und über die Natur der Töne wird der Kehlkopf des Menschen, sein Bau, seine Verrichtungen und seine Funktion als musikalisches Instrument behandelt; dann werden die Gesang- und die Sprechstimme, ihre Ausbildung, ihre Fehler und Erkrankungen, sowie deren Verhütung und Behandlung, insbesondere Erkältungskrankheiten, die professionelle Stimmschwäche, der Alkoholeinfluß und die Abhärtung erörtert.

Strahlen (s. a. Licht). Sichtbare und unsichtbare Strahlen. Von Professor Dr. R. Börnstein und Professor Dr. W. Marckwald. Mit 82 Abbildungen.

Schildert die verschiedenen Arten der Strahlen, darunter die Kathoden- und Röntgenstrahlen, die Hertzschen Wellen, die Strahlungen der radioaktiven Körper (Uran und Radium) nach ihrer Entstehung und Wirkungsweise, unter Darstellung der charakteristischen Vorgänge der Strahlung.

Technik (s. a. Beleuchtungsarten; Dampf; Eisenbahnen; Eisenhüttenwesen; Ingenieurtechnik; Metalle; Mikroskop; Rechtsschutz; Stereoskop; Wärmekraftmaschinen). Am sausenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben. Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. W. Launhardt. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen im Text und auf 5 Tafeln.

Ein geistreicher Rückblick auf die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik, der die Weltwunder unserer Zeit verdankt werden.

Tee s. Kaffee.

Theater (s. a. Drama). Das Theater. Sein Wesen, seine Geschichte, seine Meister. Von Professor Dr. K. Borinski. Mit 8 Bildnissen.

Begreift das Drama als ein Selbstgericht des Menschentums und charakterisiert die größten Dramatiker der Weltliteratur bei aller Knappheit liebevoll und geistvoll, wobei es die dramatischen Meister der Völker und Zeiten tunlichst selbst reden läßt.

Theologie s. Bibel; Christentum; Jesus; Palästina; Religion.

Tierleben (s. a. Ameise; Mensch und Tier). Die Beziehungen der Tiere zueinander und zur Pflanzenwelt. Von Professor Dr. K. Kraepelin.

Stellt in großen Zügen eine Fülle wechselseitiger Beziehungen der Organismen zueinander dar. Familienleben und Staatenbildung der Tiere, wie die interessanten Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander werden geschildert.

——— Einführung in die Tierkunde. Von Privatdozent Dr. Kurt Hennings.

Will die Einheitlichkeit des gesamten Tierreiches zum Ausdruck bringen, Bewegung und Empfindung, Stoffwechsel und Fortpflanzung als die charakterisierenden Eigenschaften aller Tiere darstellen und sodann die Tätigkeit des Tierleibes aus seinem Bau verständlich machen, wobei

der Schwerpunkt der Darstellung auf die Lebensweise der Tiere gelegt ist. So werden nach einem Vergleich der drei Naturreiche die Bestandteile des tierischen Körpers behandelt, sodann ein Überblick über die sieben großen Kreise des Tierreiches gegeben, ferner Bewegung und Bewegungsorgane, Aufenthaltsort, Bewußtsein und Empfindung, Nervensystem und Sinnesorgane, Stoffwechsel, Fortpflanzung und Entwicklung erörtert.

Tierleben. Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt (Dimorphismus). Von Dr. Friedrich Knauer. Mit zahlreichen Vollbildern und Textbildern.

Zahlreiche niederste Tiere pflanzen sich ungeschlechtlich fort, und bis zu den Fischen hinauf finden wir bei zahlreichen Tiergruppen die Einzelindividuen als Zwitter. Aus diesem Hermaphroditismus hat sich allmählich die Zweigeschlechtigkeit herausgebildet, die es wieder bei verschiedenen Tierarten zu auffälligstem geschlechtlichem Dimorphismus, ja zu so weit gehender Verschiedenheit der Männchen und Weibchen derselben Art gebracht hat, daß selbst Fachleute wiederholt Männchen und Weibchen ein und derselben Art für Individuen verschiedener Art angesprochen haben. Vorliegende Schrift führt dem Leser aus der Fülle der Beispiele die interessanten Fälle solcher Verschiedenheit zwischen Männchen und Weibchen vor und kommt dabei auch vielfach auf die Brutpflege in der Tierwelt und das Verhalten der Männchen zu derselben zu sprechen.

——— Die Lebensbedingungen und die geographische Verbreitung der Tiere. Von Professor Dr. Otto Maas.

Es soll hier nicht, wie es in verdienstvoller Weise von mancher Seite geschehen ist, ein gedrängtes Nachschlagebüchlein für den Studenten und Fachmann gegeben werden, sondern bei wissenschaftlich nicht vorgebildeten Kreisen Interesse für die Sache, die „Tiergeographie" erweckt werden. Manche Anknüpfungen an soziale Fragen werden dabei berührt. Es kann dies nicht geschehen, ohne auf biologische Gesichtspunkte, auf die „Lebensbedingungen" einzugehen. Der Hauptzweck des Bändchens soll aber sein, auf die allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die sich aus einer Betrachtung der Tierwelt überhaupt, auch der heimatlichen, ergeben.

Tuberkulose. Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Für die Gebildeten aller Stände gemeinfaßlich dargestellt von Oberstabsarzt Dr. W. Schumburg. Mit 1 Tafel und 8 Figuren im Text.

Schildert nach einem Überblick über die Verbreitung der Tuberkulose das Wesen derselben, beschäftigt sich eingehend mit dem Tuberkelbazillus, bespricht die Maßnahmen, durch die man ihn von sich fernhalten kann, und erörtert die Fragen der Heilung der Tuberkulose, vor allem die hygienisch-diätetische Behandlung in Sanatorien und Lungenheilstätten.

Turnen s. Leibesübungen.

Verfassung (s. a. Fürstentum). Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge von Professor Dr. E. Loening. 2. Auflage.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches einzuführen, soweit dies für jeden Deutschen erforderlich ist, und durch Aufweisung des Zusammenhanges sowie durch geschichtliche Rückblicke und Vergleiche den richtigen Standpunkt für das Verständnis des geltenden Rechtes zu gewinnen.

Verkehrsentwicklung (s. a. Eisenbahnen; Technik). Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800—1900. Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Professor Dr. W. Lotz. 2. Aufl.

Gibt nach einer kurzen Übersicht über die Hauptfortschritte in den Verkehrsmitteln und deren wirtschaftliche Wirkungen eine Geschichte des Eisenbahnwesens, schildert den heutigen Stand der Eisenbahnverfassung, das Güter- und das Personentarifwesen, die Reformversuche und die Reformfrage, ferner die Bedeutung der Binnenwasserstraßen und endlich die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

Versicherung (s. a. Arbeiterschutz). Grundzüge des Versicherungswesens. Von Professor Dr. A. Manes.

Behandelt sowohl die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwicklung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs, die Versicherungspolitik, das Versicherungsvertragsrecht und die Versicherungswissenschaft, als die einzelnen Zweige der Versicherung, wie Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, Rückversicherung.

Volkslied. Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges. Von Privatdozent Dr. J. W. Bruinier. 2. Auflage.

Handelt in schwungvoller Darstellung vom Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges, unterrichtet über die deutsche Volksliederpflege in der Gegenwart, über Wesen und Ursprung des deutschen Volksgesanges, Skop und Spielmann, Geschichte und Mär, Leben und Liebe.

Volksstämme. Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Schildert, durch eine gute Auswahl von Städte-, Landschafts- und anderen Bildern unterstützt, die Eigenart der deutschen Gaue und Stämme, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Landschaft, den Einfluß auf das Temperament und die geistige Anlage der Menschen, die Leistungen hervorragender Männer, Sitten und Gebräuche, Sagen und Märchen, Besonderheiten in der Sprache und Hauseinrichtung u. a. m.

Volkswirtschaftslehre s. Amerika; Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre, Frauenbewegung; Japan; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Versicherung; Wirtschaftsgeschichte.

Warenzeichenrecht s. Gewerbe.

Wärme s. Chemie.

Wärmekraftmaschinen (s. a. Dampf). Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen (Gasmaschinen). Von Professor Dr. Richard Vater. 2. Auflage. Mit 34 Abbildungen.

Will Interesse und Verständnis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Petroleum- und Benzinmaschinen erwecken. Nach einem einleitenden Abschnitte folgt eine kurze Besprechung der verschiedenen Betriebsmittel, wie Leuchtgas, Kraftgas usw., der Viertakt- und Zweitaktwirkung, woran sich dann das Wichtigste über die Bauarten der Gas-, Benzin-, Petroleum- und Spiritusmaschinen sowie eine Darstellung des Wärmemotors Patent Diesel anschließt.

——— Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. Von Professor Dr. Richard Vater. Mit 48 Abbildungen.

Ohne den Streit, ob „Lokomobile oder Sauggasmaschine", „Dampfturbine oder Großgasmaschine", entscheiden zu wollen, behandelt Verfasser die einzelnen Maschinengattungen mit Rücksicht auf ihre Vorteile und Nachteile, wobei im zweiten Teil der Versuch unternommen ist, eine möglichst einfache und leichtverständliche Einführung in die Theorie und den Bau der Dampfturbine zu geben.

Wasser s. Chemie.

Weltall (s. a. Astronomie). Der Bau des Weltalls. Von Professor Dr. J. Scheiner. 2. Auflage. Mit 24 Figuren im Text und auf einer Tafel.

Stellt nach einer Einführung in die wirklichen Verhältnisse von Raum und Zeit im Weltall dar, wie das Weltall von der Erde aus erscheint, erörtert den inneren Bau des Weltalls, d. h. die Struktur der selbständigen Himmelskörper und schließlich die Frage über die äußere Konstitution der Fixsternwelt.

Weltanschauung (s. a. Kant; Menschenleben; Philosophie; Weltproblem). Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Von Professor Dr. L. Busse. 2. Auflage.

Will mit den bedeutendsten Erscheinungen der neueren Philosophie bekannt machen; die Beschränkung auf die Darstellung der großen klassischen Systeme ermöglicht es, die beherrschenden und charakteristischen Grundgedanken eines jeden scharf herauszuarbeiten und so ein möglichst klares Gesamtbild der in ihm enthaltenen Weltanschauung zu entwerfen.

Weltäther s. Moleküle.

Welthandel. Geschichte des Welthandels. Von Oberlehrer Dr. Max Georg Schmidt.

Eine zusammenfassende Übersicht der Entwickelung des Handels führt von dem Altertum an über das Mittelalter, in dem Konstantinopel, seit den Kreuzzügen Italien und Deutschland den Weltverkehr beherrschen, zur Neuzeit, die mit der Auffindung des Seewegs nach Indien und der Entdeckung Amerikas beginnt und bis zur Gegenwart, in der auch der deutsche Kaufmann nach dem alten Hansawort „Mein Feld ist die Welt" den ganzen Erdball erobert.

Weltproblem (s. a. Philosophie; Weltanschauung). Das Weltproblem von positivistischem Standpunkte aus. Von Privatdozent Dr. J. Petzoldt.

Sucht die Geschichte des Nachdenkens über die Welt als eine sinnvolle Geschichte von Irrtümern psychologisch verständlich zu machen im Dienste der von Schuppe, Mach und Avenarius vertretenen Anschauung, daß es keine Welt an sich, sondern nur eine Welt für uns gibt, ihre Elemente nicht Atome oder sonstige absolute Existenzen, sondern Farben-, Ton-, Druck-, Raum-, Zeit- usw. Empfindungen sind, trotzdem aber die Dinge nicht bloß subjektiv, nicht bloß Bewußtseinserscheinungen sind, vielmehr die aus jenen Empfindungen zusammengesetzten Bestandteile unserer Umgebung fortexistierend zu denken sind, auch wenn wir sie nicht mehr wahrnehmen.

Wetter. Wind und Wetter. Fünf Vorträge über die Grundlagen und wichtigeren Aufgaben der Meteorologie. Von Professor Dr. Leonh. Weber. Mit 27 Figuren im Text und 3 Tafeln.

Schildert die historischen Wurzeln der Meteorologie, ihre physikalischen Grundlagen und ihre Bedeutung im gesamten Gebiete des Wissens, erörtert die hauptsächlichsten Aufgaben, die dem ausübenden Meteorologen obliegen, wie die praktische Anwendung in der Wettervorhersage.

Wirtschaftsgeschichte (s. a. Amerika; Eisenbahnen; Geographie; Handwerk; Japan; Rom; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung). Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. L. Pohle.

Gibt in gedrängter Form einen Überblick über die gewaltige Umwälzung, die die deutsche Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert durchgemacht hat: die Umgestaltung der Landwirtschaft; die Lage von Handwerk und Hausindustrie; die Entstehung der Großindustrie mit ihren Begleiterscheinungen; Kartellbewegung und Arbeiterfrage; die Umgestaltung des Verkehrswesens und die Wandlungen auf dem Gebiete des Handels.

Wirtschaftsgeschichte. Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert von Professor Dr. Chr. Gruber. Mit 4 Karten.

Beabsichtigt, ein gründliches Verständnis für den sieghaften Aufschwung unseres wirtschaftlichen Lebens seit der Wiederaufrichtung des Reichs herbeizuführen und darzulegen, inwieweit sich Produktion und Verkehrsbewegung auf die natürlichen Gelegenheiten, die geographischen Vorzüge unseres Vaterlandes stützen können und in ihnen sicher verankert liegen.

——— Wirtschaftliche Erdkunde. Von Professor Dr. Chr. Gruber.

Will die ursprünglichen Zusammenhänge zwischen der natürlichen Ausstattung der einzelnen Länder und der wirtschaftlichen Kraftäußerung ihrer Bewohner klar machen und das Verständnis für die wahre Machtstellung der einzelnen Völker und Staaten eröffnen. Das Weltmeer als Hochstraße des Weltwirtschaftsverkehrs und als Quelle der Völkergröße, — die Landmassen als Schauplatz alles Kulturlebens und der Weltproduktion, — Europa nach seiner wirtschaftsgeographischen Veranlagung und Bedeutung, — die einzelnen Kulturstaaten nach ihrer wirtschaftlichen Entfaltung (viele geistreiche Gegenüberstellungen!): all dies wird in anschaulicher und großzügiger Weise vorgeführt.

Zoologie s. Ameisen; Tierleben.

Übersicht nach den Autoren.

Aus Natur und Geisteswelt.

Jedes Bändchen geheftet 1 Mk., geschmackvoll gebunden 1 Mk. 25 Pfg.

Haushofer, Bevölkerungslehre.
Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrh.
Heil, D. Städte u. Bürger im Mittelalter.
Heilborn, Die deutschen Kolonien. (Land und Leute.)
Heilborn, Der Mensch.
Hennig, Einführung in das Wesen der Musik.
Hennings, Einführg. in die Tierkunde.
Hesse, Abstammungslehre u. Darwinismus.
Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen.
Janson, Meeresforschung u. Meeresleben.
Kautzsch, Die deutsche Illustration.
Kirchhoff, Mensch und Erde.
Knabe, Geschichte d. deutsch. Schulwesens.
Knauer, Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt.
Knauer, Die Ameisen.
Kraepelin, Die Beziehungen der Tiere zueinander.
Krebs, Haydn, Mozart, Beethoven.
Kreibig, Die fünf Sinne des Menschen.
Külpe, Die Philosophie der Gegenwart.
Külpe, Immanuel Kant.
Küster, Vermehrung und Sexualität bei den Pflanzen.
Kuypers, Volksschule und Lehrerbildung in den Ver. Staaten.
Laughlin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben.
Launhardt, Am sausenden Webstuhl der Zeit.
Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.
Lotz, Verkehrsentwcklg. i. Dtschl. 1800–1900.
Luschin von Ebengreuth, Die Münze.
Maas, Lebensbedingungen der Tiere.
Maier, Soziale Bewegungen u. Theorien.
von Maltzahn, Der Seekrieg.
Manes, Grundzüge d. Versicherungswes.
Maennel, Vom Hilfsschulwesen.
Martin, Die höh. Mädchenschule in Dtschld.
Matthaei, Deutsche Baukunst i. Mittelalt.
Mehlhorn, Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu.
Mehringer, Das deutsche Haus und sein Hausrat.
Merckel, Bilder aus der Ingenieurtechnik.
Merckel, Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit.
Mie, Moleküle — Atome — Weltäther.
Miehe, Die Erscheinungen des Lebens.
von Negelein, Germ. Mythologie.
Oppenheim, Das astronomische Weltbild im Wandel der Zeit.
Otto, Das deutsche Handwerk.
Otto, Deutsches Frauenleben.
Pabst, Die Knabenhandarbeit.
Paulsen, Das deutsche Bildungswesen.
Petzoldt, Das Weltproblem.
Pfannkuche, Religion u. Naturwissensch.
Pischel, Leben und Lehre des Buddha.
Pohle, Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.
von Portugall, Friedrich Fröbel.
Pott, Der Text des Neuen Testaments nach seiner geschichtl. Entwicklung.
Ranck, Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses.
Rathgen, Die Japaner.
Rehmke, Die Seele des Menschen.
Richert, Schopenhauer.
von Rohr, Optische Instrumente.
Sachs, Bau u. Tätigkeit d. menschl. Körpers.
Scheffer, Das Mikroskop.
Scheid, Die Metalle.
Scheiner, Der Bau des Weltalls.
Schirmacher, Die mod. Frauenbewegung.
Schmidt, Gesch. des Welthandels.
Schumburg, Die Tuberkulose.
Schwemer, Restauration und Revolution.
Schwemer, Die Reaktion u. die neue Ära.
Schwemer, Vom Bund zum Reich.
von Soden, Palästina.
von Sothen, D. Kriegswesen i. 19. Jahrh.
Spiro, Geschichte der Musik.
Stein, Die Anfänge der menschl. Kultur.
Steinhausen, Germ. Kultur in der Urzeit.
Teichmann, Der Befruchtungsvorgang.
Tews, Schulkämpfe der Gegenwart.
Tolksdorf, Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland.
Uhl, Entsteh. u. Entwickl. uns. Mutterspr.
Unold, Aufgab. u. Ziele d. Menschenlebens.
Vater, Theorie u. Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. — Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. — Dampf u. Dampfmaschine.
Voges, Der Obstbau.
Volbehr, Bau u. Leben d. bildenden Kunst.
Wahrmund, Ehe und Eherecht.
Weber, Wind und Wetter.
Weber, Von Luther zu Bismarck. 2 Bdch.
Wedding, Eisenhüttenwesen.
Weinel, Die Gleichnisse Jesu.
Weise, Schrift- u. Buchwes. i. alt. u. n. Zeit.
Weise, Die d. Volksstämme u. Landschaft.
Wilbrandt, Die Frauenarbeit.
Wieler, Die narkotischen Aufgußgetränke.
Wislicenus, Der Kalender.
Witkowski, Das d. Drama d. XIX. Jahrh.
Wustmann, Albrecht Dürer.
Zander, Nervensystem. — Leibesübungen.
Ziebarth, Kulturbilder aus griechischen Städten.
Ziegler, Allgem. Pädagogik. — Schiller.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Verlag v

M317728

B. G

Leipzig,